# DIE NEUERE ENTWICKELUNG DES SCHECK- UND GIROVERKEHRS.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ACAD.
LUND BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

**CARL FÜLLGRAF**
AUS CASSEL-B.

HALLE A. S.
HOFBUCHDRUCKEREI C. A. KAEMMERER & CO.
1911.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **J. Conrad.**

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0046

# Inhalts-Übersicht.

## Einleitung.


Seite

1. Kurze geschichtliche Entwickelung des Scheckverkehrs . . . . . 2
2. Vorteile des Scheckverkehrs . . . . . 3
3. Notwendigkeit eines Scheckgesetzes . . . . . 4
4. Stand der Scheckgesetzgebungen . . . . . 9


## Hauptteil.

### I. Kapitel.

### Inhalt eines umfassenden Scheckgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse.


Seite

1. Scheckklausel . . . . . 14
2. Passive Scheckfähigkeit . . . . . 19
3. Sichtstellnng des Schecks und Präsentationsfrist . . . . . 26
4. Zahlungsort . . . . . 36
5. Guthabensfrage . . . . . 43
6. Scheckarten . . . . . 51
7. Akzeptation (zertifizierte Schecks) . . . . . 55
8. Verrechnungsschecks . . . . . 61
9. Indossament . . . . . 65
10. Widerruflichkeit . . . . . 70
11. Dishonorierungsgründe . . . . . 75
12. Regreß . . . . . 79
13. Gefälschte Schecks . . . . . 84
14. Verjährung . . . . . 87

II. Kapitel.

## Schecksteuer.

Seite

1. Allgemeine Beurteilung unter Berücksichtigung des Auslandes . . . 89
2. Die deutsche Schecksteuer . . . . . 94
   a) Ist der Scheckverkehr durch die Steuer beeinflusst worden . 96
   b) Umgehung der Steuer . . . . . 104
   Barzahlung, Platzanweisung, Giroverkehr.

III. Kapitel.

## Giroverkehr,

besonders seine Einbürgerung im Kleinverkehr . . . . . 109

1. Reichsbank. Genossenschaften. Sparkassen. Bestrebung des Hansabundes: Wie kann dem Handwerkerstande Kredit eröffnet werden? Bayerischer Giroverkehr. Postscheckverkehr.
2. Hamburger Giroverkehr . . . . . 123

Schlusswort . . . . . 127

# Einleitung.

Unser heutiges in hoher Blüte stehendes Bankwesen mit seinen vielseitigen Geschäftszweigen konnte nur einen derartigen Umfang annehmen, weil es sich dem riesigen Aufschwung des ganzen wirtschaftlichen Lebens zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts anpaßte. Es wurden Einrichtungen ins Leben gerufen und weiter ausgebildet, die man wohl gekannt, die man aber bei dem relativ langsamen Tempo des Wirtschaftslebens nicht in solchem Maße gebraucht hatte.

Schon die alten Griechen und Römer haben ja bankähnliche Institute besessen, die sich aber lediglich mit Geldwechseln oder Geldausleihen beschäftigt haben.

Das vornehmste Geschäft unserer heutigen Banken, das Depositengeschäft, kam erst später zur Blütezeit der oberitalienischen Städte auf. Dieses kann man deshalb als das vornehmste bezeichnen, weil der Bankier durch dasselbe imstande ist, alle übrigen Geschäfte in einem größeren Umfange zu betreiben. Zwei Geschäfte, nämlich der Scheckververkehr und der Giroverkehr,[1]) die dem Bankier gewissermaßen als Mittel zum Zweck dienen, indem sie ihm das Geld aus dem Publikum zuführen, waren und sind teils noch heute erst durch das Depositum möglich.

---

1) Obgleich man in der Praxis und in der Literatur den Scheck- und Giroverkehr meist als ein Geschäft auffaßt, können wir nicht umhin, aus Gründen, die die späteren Ausführungen ergeben werden, hier eine Scheidung vorzunehmen. Gewiß gehen sie beide von dem Depositum aus, später trennen sich aber ihre Wege.

## 1. Kurze geschichtliche Entwicklung des Scheckwesens.[1])

Die Wiege unseres Scheckverkehrs ist im Mittelalter in Oberitalien zu suchen, wo eben das Depositengeschäft bereits sehr ausgebildet war. Sogar von den Geldwechslern der alten Griechen und Römer, Trapeziten und Argentarii, behauptet man, daß Anweisungen (Schecks) auf Grund von Depositen bei ihnen üblich gewesen wären.

Von Italien aus gelangte der Scheck durch die regen Handelsbeziehungen, welche mit Deutschland und Holland von Venedig und Genua aus unterhalten wurden, nach diesen beiden Ländern.

Besonders häufig kam es im Mittelalter vor, daß Zahlungsaufträge von Königen, Fürsten und Städten auf ihre Schuldner oder Schatzkammerbeamten ausgegeben wurden. Anweisungen von Privatpersonen auf ihr Bankdepot hat man zuerst in Palermo 1416, in Messina 1543, in Neapel 1573 nachgewiesen. Die Girierung von Anweisungen findet man seit 1560.

In Amsterdam und Antwerpen bildete sich nach und nach ein Berufsstand gewerbsmäßiger Kassenverwalter heraus, auf die die sogenannten „Kassiersbriefje“ gezogen wurden.[2])

England ist nun zum wahren Vaterlande des Schecks geworden; von dort aus hat sich der Scheckverkehr über die ganze Welt verbreitet. Er hat in England ein derartiges Ansehen erlangt, daß ein jeder, der als gentleman gelten und Anspruch auf Respektabilität machen will, ein Scheckbuch besitzen muß, und es ist sogar vorgekommen, wie der englische Volkswirt Seyd erzählt, „daß es Jemandem, der in London in vornehmer Gegend einige Zimmer mieten wollte,

---

1) Über die Geschichte des Schecks vergl. Cohn, G., in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band I, Seite 117 ff.; Band II, Seite 131 ff. und Conrad, W., Handbuch des deutschen Scheckrechts Stuttgart 1908 Seite 1—9.

2) Schanz im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ Art. „Scheck“.

passieren konnte, von seiner Vermieterin nach seinem Bankier gefragt zu werden".[1])

Und ebenso sagt Kuhlenbeck, daß der Spruch „Bargeld lacht" in England so wenig in Geltung sei, daß es geradezu als unfein und als ein Armutszeugnis gelten würde, in hartem Gelde größere Summen zu entrichten.[2]) Auch in Amerika ist der Scheck zu großem Ansehen gelangt, sodaß heute dort ganz gewaltige Umsätze erzielt werden. Der praktische Amerikaner hat eben die großen Vorteile des Scheckverkehrs in vollem Maße erkannt.

## 2. Vorteile des Scheckwesens.[3])

Diese bestehen besonders darin, daß die vielen kleinen brachliegenden Kassenvorräte, die sich in den Schatullen der Privatpersonen Jahr aus Jahr ein befinden, die also der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringen, durch den Scheckverkehr an das Tageslicht gezogen und „als werbendes Kapitel dem Verkehr zugeführt werden".[4])

In unserem Zeitalter der Kreditwirtschaft ist es ein unbedingtes Erfordernis, daß sämtliches bares Geld auch seinen wirtschaftlichen Zweck erfüllt. Ohne eine positive Unterlage wird auch das großartigst angelegte Kreditsystem sich auf die Dauer nicht halten können. Deshalb kann man wohl mit Buff aussprechen, daß es den einzelnen Ländern durch die Schecks und andere bargeldersparende Zahlungsmethoden erst möglich wird, an dem gewaltigen Strome unseres kreditwirtschaftlichen Verkehrs teilzunehmen.[5])

---

1) Kranichfeld, Deutsche Rundschau 1907 zitiert von Helbing, Phil. „Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht", Stuttgart 1908, Seite 10.

2) Kuhlenbeck, L. Das neue Scheckgesetz, Breslau und Leipzig 1908, Seite 4.

3) Vergl. auch: Thorwart „die Bedeutung des Scheckverkehrs" in den „Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M." 30. Jahrgang, No. 3.

4) Buff, Siegfr.: Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907, Seite 2.

5) Buff: a. a. O. Seite 2.

Das Moment der Nutzbarmachung des brachliegenden Geldes durch den Scheckverkehr wirkt auf die Verbilligung desselben in einem Lande, indem mehr bares Geld auf den Markt gelangt, und der weit ausgedehnte englische Scheckverkehr mag nicht am wenigsten daran schuld sein, daß der Diskont in England stets 2—3 % niedriger steht als in Deutschland.

Neben dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung bietet der Scheckverkehr noch privatwirtschaftliche Vorteile. Diese bestehen einerseits darin, daß die betreffende Bank das Amt des Kassenhalters übernimmt und zwar meist nicht nur kostenlos, sondern sie gewährt sogar oft noch Zinsen, andererseits, daß die Gefahren des Transportes von barem Gelde, ferner des Verrechnens, des Verzählens vermieden werden; und nicht zuletzt liegt bei Anknüpfung einer Geschäftsverbindung eine Empfehlung darin, sich auf eine Bankfirma berufen zu können. Allerdings stehen diesen Vorteilen auch Nachteile gegenüber, wie die Möglichkeit, daß ein Scheck gefälscht wird u. s. w., aber diese sind gegenüber den Vorteilen sehr unbedeutend.

### 3. Notwendigkeit eines Scheckgesetzes.

Um wegen der genannten Vorteile den Scheckverkehr fördern zu können, muß in erster Linie die Sicherheit des Schecks gewährleistet sein; jeder, der Inhaber eines Schecks ist, muß darauf rechnen können, daß die Schuld, die durch den Scheck beglichen sein sollte, tatsächlich auch getilgt ist und ferner, daß er ihn wieder weiterbegeben kann. Das Vorurteil, welches man einem indossierten Auftragpapiere unwillkürlich entgegenbringt, wenn man den Aussteller desselben nicht genau kennt, muß beseitigt werden. Dies kann nur durch eine rechtliche Sicherstellung geschehen; und zwar entweder dadurch, daß eine feste Rechtspraxis ohne Kodifikation ausgebildet ist, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in allen Teilen des Landes gleich gehandhabt wird, oder aber, indem der Scheckverkehr nach einem kodifizierten Scheckgesetz geregelt ist.

In Deutschland hatte man früher in kleinen Geschäftskreisen wegen seiner Unsicherheit eine gewisse Scheu vor dem Scheck, die auch jetzt trotz Einführung eines Scheckgesetzes noch nicht beseitigt ist. Eine Anschauung, die Jahrzehnte lang vertreten worden ist, läßt sich eben nicht plötzlich verdrängen; aber sicher wird das deutsche Scheckgesetz nach und nach in diesem Sinne seine Wirkung nicht verfehlen.

Diese Scheu war nicht nur in den angegebenen Kreisen vorhanden, sondern auch staatliche Kassen nahmen den Scheck nicht gern entgegen. Dies beweist ein Fall, der sich in Bayern ereignet hat. Hier wollte vor mehreren Jahren ein Bauer eine Schuld an die bayrische Eisenbahnkasse mit einem Scheck auf die Königliche Bank in Nürnberg begleichen. Der Scheck wurde jedoch nicht angenommen. Auf eine Beschwerde hin wurde die Zurückweisung damit begründet, daß die rechtliche Stellung des Schecks so verwickelt sei, daß man einer staatlichen Kasse die Kenntnis der einzelnen Bestimmungen nicht zumuten könne.[1])

Wir sehen also, wie notwendig es war, feste Normen für den Scheckverkehr aufzustellen. Die meisten Schriftsteller haben sich auch für den Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes ausgesprochen, so z. B. Koch und Rießer.[2]) Koch sagt: „Ein Zahlmittel kann nur dann wirklich gangbar werden, wenn seine rechtliche Bedeutung klar und unbestritten ist, und ein Bankdepositensystem kann sich nur dann entwickeln, wenn man jederzeit in der Lage ist, über die Depositen in der leichtesten Weise, also mittels Schecks, zum Zwecke von Zahlungen zu verfügen".[3])

---

1) Obst, Georg: Wechsel und Scheckkunde Leipzig 1908, Seite 94, Anmerk. Obgleich dieser Fall auch sonst, in der Literatur oft zitiert worden ist, wollen wir doch nicht unterlassen, denselben hier anzuführen, da er am deutlichsten die Verhältnisse vor Einführung des deutschen Scheckgesetzes wiederspiegelt.

2) Rießer in der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg., Seite 30—34.

3) Koch, R.: Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages 1. Band, Berlin 1884, Seite 18.

Wie eine jede Neuerung, die auf wirtschaftlichem Gebiete geschaffen werden soll, so hat auch das deutsche Scheckgesetz seine Gegner gehabt. Wir wollen nur zwei Schriftsteller hervorheben, die sich eifrig bemüht haben, den Erlaß eines Scheckgesetzes zu verhindern. Es sind dies Eltzbacher und Behrend. Der erstere macht geltend, daß die einzelnen strittigen Punkte, wie die Widerruflichkeit des Schecks und die Anwendbarkeit des wechselmäßigen Regresses, auch dadurch geregelt werden könnten, daß die Banken und sonstige Geldinstitute entsprechende Bestimmungen in ihre Regulative für den Scheckverkehr und in die den Kunden auszuhändigenden Scheckformulare aufnehmen würden.[1]) Gewiß wird man, ideal gedacht, seinem Vorschlag zustimmen können; in der Praxis ist er jedoch undurchführbar. Gerade die Einheitlichkeit ist es, welche man durch ein Scheckgesetz herbeiführen will, und diese ist durch den Vorschlag Eltzbachers nicht zu erreichen. Wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, eine Einigung unter nur wenigen Banken herbeizuführen, wie viel schwieriger ist es dann, eine Einigung unter sämtlichen deutschen Banken zu erzielen. Die einfache Folge würde sein, daß z. B. ein Scheck nach fünf, der andere nach sieben Tagen, wieder ein anderer überhaupt nicht widerrufen werden kann. Es würden unhaltbare Zustände herbeigeführt werden, die nicht um das Geringste besser wären, als die, welche man durch den Vorschlag Eltzbachers beseitigen wollte.

Noch bedenklicher ist es, wie er die Strafandrohung für das Ausstellen ungedeckter Schecks geregelt wissen will. Obgleich wir, wie die späteren Erörterungen ergeben werden, uns im Prinzip nicht für solche Strafandrohungen aussprechen, verlohnt es sich doch, dem Vorschlag Eltzbachers näher zu treten. Er sucht die Frage in der Weise zu lösen, daß die Banken ebenfalls in ihren Bedingungen für den Scheckverkehr das Rückgriffsrecht gegen den Aus-

1) Eltzbacher: Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz, in der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg. 1907, Seite 444 und 446.

fall so gestalten, daß der Aussteller einen höheren Betrag als den des Schecks, etwa 10 % mehr zu zahlen hätte.[1]) Dieser Vorschlag ist ebenfalls in der Praxis nur beschränkt durchzuführen; die Ausführung desselben würde einen nicht unbedeutenden Rückgang im ganzen Scheckverkehre mit sich bringen. Wie kann ein Privatbankier es unternehmen, seinem Kunden eine Strafandrohung in der angeführten Weise aufzuerlegen. Wenn ihm auch wirklich bedeutet wird, daß andere Banken in der gleichen Weise vorgehen, so wird er hierauf wenig Rücksicht nehmen, sondern er wird suchen, seine Zahlungsgeschäfte in einer anderen Weise als mittels Schecks zu erledigen; die Vorteile, die die Bestimmungen bringen sollen, schlagen also geradezu in das Gegenteil um. Behrend sucht seine Behauptung, daß eine gesunde Weiterentwickelung des Scheckverkehrs auch ohne Scheckgesetz möglich sei, dadurch zu begründen, daß er davon ausgeht, der Scheck sei nicht regelmäßig für den Distanzverkehr bestimmt, sondern komme mehr für den Lokalverkehr zur Anwendung. Wenn das erste der Fall wäre, so könne schon die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts, unter dem der Scheck früher stand, ein Grund dafür sein, daß baldigst ein einheitliches deutsches Scheckgesetz eingeführt würde.[2]) In Wirklichkeit, müssen wir sagen, liegen die Dinge nun so, daß tatsächlich ein nicht geringer Prozentsatz an Schecks von jeher Distanzschecks gewesen sind, sodaß das Argument Behrends als hinfällig erscheint,

Ferner führt Behrend ins Feld, daß durch ein Scheckgesetz ein neues wechselähnliches Papier geschaffen würde, wodurch „der Scheck in ihm nicht zukommende, der Volkswirtschaft nachteilige Bahnen gelenkt werde.“[3]) Der Natur des Schecks ist jedoch in allen Entwürfen und auch in dem jetzt geltenden Gesetz Rechnung getragen. Höchstens, daß man es für notwendig erachtet hat, den wechsel-

1) Eltzbacher: a. a. O., Seite 446.

2) Behrend: Verhandl. des 17. Deutschen Juristentages, Band I, Berlin 1884, Seite 36 u. 37.

3) Behrend, a. a. O., Seite 35 u. 36.

mäßigen Regreß auf den Scheck anzuwenden, was wir nur im Interesse des ganzen Scheckverkehrs begrüßen können. Durch diese Maßnahme wird die Natur des Schecks als Zahlungsmittel — im Gegensatz zu dem Wechsel als Kreditpapier und Umlaufsmittel, welchen Unterschied wohl Behrend im Auge hat — in keiner Weise angetastet.

Lange Zeit ist die Regelung des Scheckverkehrs in Deutschland in den meisten Punkten der Vertragsautonomie zwischen Aussteller und Bezogenen überlassen geblieben; einige strittige Fragen wurden nach dem bürgerlichen Gesetzbuch behandelt und der Scheck als Anweisung angesehen, ohne der Eigentümlichkeiten des Schecks der Anweisung gegenüber zu gedenken. Daß solche Zustände den Scheckverkehr nicht förderlich sein konnten, ist selbstverständlich. Besonders hatten sich in der Vertragsautonomie zwischen Aussteller und Bezogenen die manigfaltigsten Gebräuche herausgebildet.

Wie Schanz[1]) sagt, reicht in der Hauptsache die Vertragsautonomie für das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen aus. Dagegen könne die Stellung des Scheckinhabers gegenüber Aussteller und Bezogenen durch die Geschäftsbedingungen der Bank nicht bestimmt werden. Hier könne nicht die Vertragsautonomie, sondern nur das Gesetzesrecht aushelfen, um dem Scheck Vertrauen zu schaffen. Der letzte Punkt ist unzweifelhaft richtig. Was jedoch die Vertragsautonomie zwischen Aussteller und Bezogenen anbetrifft, so müssen wir sagen, daß auch sie unbedingt einem Gesetz unterworfen werden mußte. Oft ist das Wesen des Schecks arg durch dieselbe beeinträchtigt worden. Wie viele Banken haben z. B. früher nichts dagegen eingewendet, daß ihre Kunden Schecks vordatierten. Hierdurch trugen dieselben einen Zinsgewinn davon. Durch diese Maßnahme hat der Scheck scheinbar eine kurze Umlaufszeit, in Wirklichkeit kursiert er aber sehr lange, und der Wechsel hätte eigentlich an seine Stelle treten müssen; denn der Scheck ist ein ganz

1) Schanz: a. a. O.

kurzfristiges Kreditpapier[1]) — nicht überhaupt kein Kreditpapier, als was er meist in der Literatur angesehen wird — und als solches strebt es der Einlösung zu. Dem Staate wurde also auf diese Weise der Wechselstempel entzogen.

Wir sehen daher, daß in jeder Beziehung der Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes erwünscht war.

### 4. Stand der Scheck-Gesetzgebungen.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts haben fast die meisten Staaten den Scheckverkehr gesetzlich zu regeln versucht und haben ihm eine Stelle in ihren Handelsgesetzbüchern zugewiesen. Einige Staaten — Frankreich, Belgien, Österreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan und seit dem 1. April 1908 auch Deutschland — haben ein selbständiges Scheckgesetz.

Das älteste Scheckgesetz ist die holländische Keure vom 30. Januar 1776, die auf Petition vieler Kaufleute und Kassiers erlassen wurde. Dieselbe behandelt die wichtigsten Rechtsfragen über die in Quittungsform ausgestellten „Kassierbriefje“ und bildet die Grundlage der heutigen niederländischen Gesetzgebung.[2])

Lückenhafte Normen sind alsdann in dem alten Handelsgesetzbuch von Portugal aus dem Jahre 1833 enthalten, die unverkennbar den Einfluß des holländischen Gesetzes erkennen lassen. Die Mängel, welche das Gesetz aufwies, sind später durch das portugisische Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888, Buch II, Tit. 6, Hauptstück 2, Satz 341—343 beseitigt worden.[3])

In England hat man den Scheck lange Zeit dem Gewohnheitsrecht überlassen, nur einzelne Spezialfragen und die

---

1) Ebenso Mittermaier, Franz: Die Bankanweisung und das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 10, Seite 10.

2) Heise, Kurt: Die rechtliche Natur des Schecks. Leipzig 1905. Seite 10. Dissertation.

3) Cohn: Die neueren Scheckgesetzgebungen und Scheckgesetzentwürfe in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 11, Seite 373.

Stempelpflicht des Schecks waren gesetzlich geregelt. Erst als man das Wechselrecht durch die Bills of Exchange Act. 1882, Part. III, Sect. 73—78 kodifizierte, wurden auch Normen über den Scheck erlassen. Die Dürftigkeit der Spezialbestimmungen erklärt sich daraus, daß der Scheck in England als Sichtwechsel angesehen wird und als solcher größtenteils dem Wechselrecht unterstellt ist.[1])

In Frankreich und Belgien war der Scheckverkehr lange Zeit von geringer Ausdehnung. Dies war die Folge einerseits der Stempelpflichtigkeit des Schecks, indem der Staat möglichst viel aus dieser Steuer erzielen wollte, andererseits kannte man nach dem geltenden Handelsrecht weder kaufmännische Anweisungen noch Tratten auf den Ort des Ausstellers. Man suchte diesen Mangel durch Ausstellung von Quittungen und Akkreditiven zu umgehen. Durch das Vorgehen Englands beeinflußt und auf die außerordentlichen Vorteile des englischen Scheckverkehrs aufmerksam geworden, sahen sich die französischen und belgischen Gesetzgeber ebenfalls veranlaßt, einer gesetzlichen Regelung des Scheckwesens näher zu treten. So entstanden das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 mit der Novelle vom 19. Februar 1874 und das belgische Scheckgesetz vom 20. Juni 1873.[2])

Italien hatte schon 1881 einige Spezialerlasse über den Scheck veröffentlicht. Vollständig geregelt wurde er aber erst durch den am 31. Oktober 1882 in Kraft tretenden „Codice di commercio" (Buch I, Titel X, Cap. II, Art. 339 bis 344). Die italienischen Bestimmungen über den Scheck stehen den französischen sehr nahe.[3])

Japan hat am 16. Juni 1899 ein Handelsgesetz erlassen, welches Normen über die Handelspapiere, Wechsel und Schecks enthält. Die letzteren sind behandelt im 4. Abschnitt, Art. 530—537.

---

1) Cohn: a. a. O., Seite 365.
2) Heise: a. a. O., Seite 11/12.
3) Cohn: a. a. O., Seite 367.

In Spanien sind Schecks bereits seit 1847 eingeführt, Trotzdem erfolgte aber ihre gesetzliche Regelung erst 1885 bei der Revision des Handelsgesetzbuches. Es wurde ihnen in demselben (Art. 534—543) ein Abschnitt gewidmet. Das französische Gesetz wurde hier ebenfalls zum Vorbild genommen. 1)

Peru hat gleichfalls sein Scheckgesetz vom 9. Oktober 1888 dem französischen ohne Novelle angepaßt und erklärt im übrigen das Wechselrecht allgemein auf den Scheck für anwendbar.

Die Schweiz behandelt den Scheck im Obligationenrecht (Titel 30, Art. 830—837). Dasselbe schließt sich zwar auch an das französische Gesetz an, ist aber weit liberaler als dieses. 2)

Die nordischen Scheckgesetze stimmen materiell überein. Sie sind in Kraft getreten: das dänische am 23. April 1897, das norwegische am 3. August 1897 und das schwedische am 24. März 1898.

Das rumänische Handelsgesetzbuch vom 10./22. Mai 1887 enthält im II. Hauptstück, Art. 364—369 Normen über den Scheck. Diese sind dem italienischen Gesetz fast wortgetreu nachgebildet. 3)

In den Niederlanden sind noch immer die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von 1838, III. Abschnitt, Art. 221 bis 229 über Kassenanweisungen und andere Inhaberpapiere für den Scheck in Geltung. Im Jahre 1886 wurde ein Entwurf eines Gesetzes über Handelspapiere dem Könige überreicht und publiziert. Leider ist derselbe aber bis heute noch nicht angenommen worden, was seinen Grund darin haben mag, daß die ganze Revision des Handelsgesetzbuches s. Zt. ins Stocken geraten war. 4)

---

1) Cohn: a. a. O., Seite 371.
2) Cohn: a. a. O., Seite 369.
3) Cohn: a. a. O., Seite 374.
4) Cohn: a. a. O., Seite 379.

Wie schon erwähnt, haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt kein einheitliches Scheckgesetz erlassen, sondern das Gewohnheitsrecht ist dort sehr ausgebildet. Nur in Delaware, Illinois, New-Yersey und Ohio sind die Respekttage gesetzlich abgeschafft. In Kalifornien und Dakota ist der Entwurf der Civilcode of New-York von 1862 und 1865 Gesetz geworden und hat den Scheck in umfassender Weise geregelt.[1])

Für Österreich wurde bereits in den siebziger Jahren von Funk ein „Entwurf der Grundzüge eines Cheque-Gesetzes" in 13 Artikeln ausgearbeitet. Alsdann folgte ein von Ministerialrat Dr. Migerka aufgestelltes Questionnäre von 33 Fragen, das im Oktober 1880 dem Handelsministerium vorgelegt und durchberaten wurde. Die Meinungen gingen jedoch sehr auseinander, sodaß man nichts Positives erreichte.[2]) Ein weiterer Entwurf wurde am 5. Mai 1894 veröffentlicht, welcher dem österreichischen Abgeordnetenhause im Jahre 1897 als Regierungsvorlage zuging; er wurde aber abgewiesen [3]) Erst am 3. April 1906 erhob man den Entwurf zum Gesetz.

Auch in Deutschland ist seit den siebziger Jahren ein ständiger Kampf über den Erlaß eines Scheckgesetzes in der Literatur entbrannt, einerseits darüber, ob es überhaupt nötig sei, ein Scheckgesetz zu erlassen, andererseits über die einzelnen Fragen, welche bei einem Scheckgesetz berücksichtigt werden müssen. Bereits 1879 veröffentlichten die Braunschweiger und Mannheimer Handelskammern Entwürfe zu einem Scheckgesetze, ohne daß jedoch die Dringlichkeit eines Scheckgesetzes von den maßgebenden Instanzen anerkannt worden wäre. Erst als im Jahre 1882 ein Entwurf vom Reichsbankpräsidenten Dr. Koch ausgearbeitet worden war, als sich ferner der 17. Deutsche Juristentag im Jahre 1884 für den Erlaß eines Scheckgesetzes erklärt hatte und

1) Heise: a. a. O., Seite 11.
2) Cohn: a. a. O., Seite 386.
3) Heise: a. a. O., Seite 14.

das Reichsgericht vier Jahre später dieselbe Notwendigkeit betonte, wurde dem Bundesrat im Jahre 1892 ein Scheckgesetzentwurf vorgelegt, der auch durchberaten wurde, aber nicht an den Reichstag gelangte.[1]) Im Jahre 1908 befaßte sich dann der Reichstag mit der Beratung eines neuen, im Jahre 1907 von der Regierung veröffentlichten Entwurfes, mit dem Erfolge, daß er angenommen wurde. Vom 1. April 1908 ab erhielt der Entwurf Gesetzeskraft.

Wir gehen nunmehr zur Behandlung der einzelnen bei einem Scheckgesetz in Betracht kommenden Fragen über, wie sie uns durch das deutsche Scheckgesetz gegeben sind.

---

1) Vergl. Cohn a. a. O., Seite 380 und Heise a. a. O., Seite 14/15.

# Hauptteil.

## I. Kapitel.

## Inhalt eines umfassenden Scheckgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse.

### 1. Scheckklausel.

Zunächst handelt es sich in dem deutschen Scheckgesetz um den Text des Schecks, um die Frage, ob der Scheck die Bezeichnung als Scheck, die sogenannte „Scheckklausel", enthalten müsse. Diese Frage muß bejaht werden, denn auf einen Scheck muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß es der Besitzer eines Schecks tatsächlich mit einem Scheck und nicht mit einer sonstigen Anweisung zu tun hat. Er muß sich also von vornherein darüber klar sein, daß er sich durch Annahme des Papiers dem streng gehandhabten Scheckrecht unterwirft. Das gleiche gilt von dem Aussteller eines Schecks.

Dieselbe Ansicht teilt auch Heise, wenn er sagt: „Wesentlich muß es für den Schecknehmer sein, daß der Aussteller den Abschluß eines Scheckvertrages wenigstens andeutet, und daß er deutlich zu erkennen gibt, daß er nicht eine Anweisung, sondern eine solche auf Grund eines Scheckvertrages ausgestellt habe. Dies geschieht durch Aufnahme des Wortes „Scheck" in die Urkunde."[1])

Ebenso betonen die Motive im allgemeinen Teile des deutschen Scheckgesetzes, welches die Scheckklausel verlangt,

1) Heise: a. a. O., Seite 30.

„daß dieselbe schon deshalb notwendig sei, weil es dem Willen des Ausstellers entsprechen könne und zulässig bleiben müsse, einer Urkunde sonst gleichen Wortlautes durch Weglassung dieser Bezeichnung die Wirksamkeit einer bloßen nach allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilende Anweisung zu geben.“ [1])

In der Theorie sprechen sich die meisten Schriftsteller für die Scheckklausel aus, so z. B. Moltmann,[2]) Kapp,[3]) Rießer,[4]) Fick,[5]) Cohn[6]) und andere.

Cohn bezeichnet die Scheckklausel als Alarm- und Warnungssignal; sie sei nicht nur bestimmt, als Unterscheidungsmittel des Schecks von anderen Papieren zu dienen, sondern gleichzeitig sei sie auch das Avertissement, das Memento, das den Aussteller bezw. den Nehmer eines Schecks daran erinnern soll, daß der eigentümliche, zivil- und auch strafrechtlich nicht ungefährliche Boden des Scheckrechts betreten sei.[7])

Selbstverständlich kann die Scheckklausel auf einem im Auslande auf das Inland ausgestellten Scheck fehlen, wenn nach dem Rechte des Ausstellungslandes die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehört (vergl. § 26 des deutschen Scheckgesetzes).

Fick[8]) behandelt die Scheckklauselfrage noch insofern weiter, als er die Klausel vom Aussteller mittels Stempelauf-

---

1) Hoppenstedt: Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, Berlin 1892, Seite 26.

2) Moltmann, B. H.: Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich nebst Begründung in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft Band 17, Seite 309/310.

3) Kapp, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 30, Seite 347/348.

4) Rießer: Zur Revision des Handelsges., Beilage zu Goldschmidts Zeitschrift, 25. Band, Seite 269.

5) Fick, Fritz: Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897, Seite 170.

6) Cohn, G.: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 61, Seite 14.

7) Cohn, G.: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 61, Seite 34.

8) Fick: a. a. O., Seite 171.

druckes auf den Scheck gesetzt wissen will. Der Aussteller sei hierdurch in die Lage versetzt, bei Ausstellung des Papieres darüber zu entscheiden, ob er einen Scheck oder nur eine Anweisung ausfertigen will, ob er sich also dem strengeren Scheckrecht oder nur dem bürgerlichen Recht zu unterwerfen gedenkt. Wir können nicht die Ansicht Ficks teilen, denn naturgemäß ist es auch jedem weiteren Inhaber des Schecks gestattet, vielleicht gegen den Willen der früheren Inhaber die Scheckklausel durch Stempelaufdruck anzubringen. Hierdurch könnten aber den späteren Inhabern manche Unannehmlichkeiten entstehen, wie z. B. bezüglich der Widerruflichkeit. Nach dem jetzt geltenden deutschen Scheckrecht ist die Widerruflichkeit eines Schecks erst nach der gesetzlich festgesetzten Umlaufszeit möglich, sodaß eine nachträglich zum Scheck gestempelte Anweisung, wenn sie während der gesetzlichen Umlaufzeit vom Aussteller widerrufen wird, nicht an ihn zurückgehen kann. Der jeweilige Besitzer eines solchen Papiers kann mit demselben auf der anderen Seite auch nichts anfangen; es ist für ihn wertlos, da er ja weiß, daß dasselbe nicht in Ordnung geht. Buff[1]) meint, daß Fick bei Erwägung dieser Frage mehr das internationale Scheckrecht im Auge gehabt hätte; denn er fürchte wohl, daß die im Text zu fordernde Scheckklausel im internationalen Verkehre Schwierigkeiten verursachen könne, da es ja Länder gäbe, wo die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehöre. Wo die Schwierigkeiten liegen sollen, ist nicht klar, denn wenn es ein internationales Scheckrecht gäbe, wären wir ja aller Zweifel enthoben. In diesem Falle müßten eben alle Länder die Scheckklausel verlangen oder nicht. Übrigens können wir nicht verstehen, wie sich jetzt im internationalen Verkehre eine Schwierigkeit ergeben kann. Dadurch, daß die Scheckklausel in den Text des Scheks aufgenommen ist, werden doch solche Schecks in Ländern, die die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks zählen, ge-

1) Buff: a. a. O., Seite 65.

nau so behandelt wie diejenigen Schecks ohne die Bezeichnung „Scheck“. In England werden z. B. die als Scheck und nicht als Scheck bezeichneten Auftragpapiere als Sichtwechsel angesehen.

Noch eine andere Meinung vertritt Bunzl. Er verwirft die Scheckklausel[1]) und zwar wohl aus dem Grunde, weil er für ein einheitliches Scheckformular eintritt.[2]) Wir müssen ihm in diesem Punkte Recht geben, denn selbstverständlich wird in diesem Falle die Scheckklausel überflüssig. Das Formular würde sich schon selbst durch seine Form, seine Farbe und durch den Druck als Scheck stempeln, und wir können sagen, daß durch ein einheitliches Papier, auf dem nur die Firmenaufdrücke von einander abweichen, dem Scheck mehr Vertrauen entgegengebracht würde, ebenso wie es bei den Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten der Fall ist. Der Nachteil liegt hierbei auf banktechnischer Seite, indem gewisse Schwierigkeiten dadurch entstehen würden, daß bei Weiterbegebung der Schecks diese häufig an falsche Adressen gelangen würden, wodurch die Banken einen Zinsverlust erleiden müßten. Oft unterscheiden sich die Namen der Firmen ganz unwesentlich, sodaß eine Verwechselung besonders in großen Bankbetrieben unvermeidlich wäre.

Zum Schluß sei noch auf einen Irrtum Kohls[3]) aufmerksam gemacht. Derselbe führt aus, daß die Urkunde das Wort „Scheck“ in der verdeutschten Wortform enthalten müsse. Eine in deutscher Sprache abgefaßte Scheckurkunde mit der Bezeichnung „Check“ oder „cheque“ unterläge der Wechselstempelabgabe. Derselben Meinung scheint Hoppenstedt[4]) zu sein, denn er bemerkt: „Was wird mit den Formularen, welche die frühere Bezeichnung „Check

1) Bunzl: Material zu einem Scheckgesetzentwurfe. Wien 1880, Seite 9.

2) Bunzl: ebenda, Seite 15.

3) Kohl, Armin: Scheckgesetz und Postscheckordnung, Halle a. S. 1909, Seite 12|13.

4) Hoppenstedt, A.: Der Scheckgesetzentwurf von 1907. Berlin 1908, Seite 9.

tragen? Minima non curat praetor. Richtig! Aber der Stempelfiskus geht eben wörtlich nach den Buchstaben des Gesetzes, und es ist keineswegs undenkbar, daß ein findiger Stempelbeamter demnächst einen „Check" als nicht im Sinne der Befreiungen des Wechselstempelsteuergesetzes entsprechend ausgestellt erachtet." Die Dinge liegen nun nicht so, wie sie behauptet und befürchtet worden sind. Das Gesetz stellt als Erfordernis auf: Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung a l s Scheck. Aus dem Wort „als" geht schon hervor, daß der Gesetzgeber sich nicht auf das verdeutschte Wort „Scheck" versteift hat. Außerdem würde er dann sicher das Wort „Scheck" in Anführungsstriche gesetzt haben, wie es z. B. das schweizerische Gesetz aufweist. Dasselbe verlangt ausdrücklich das Wort „Scheck" (Artikel 830,1). Richtig ist die Frage von C o n r a d[1]) behandelt. Tatsächlich zirkulieren auch jetzt in der Praxis anstandslos alle drei Arten von Schecks, solche die als „Scheck", „Check" oder „cheque" bezeichnet sind. Wenn man in der von K o h l angegebenen Weise vorginge, könnte man dies unseres Erachtens nur als eine grobe Wortglauberei bezeichnen.

Die Scheckklausel im Text des Schecks wird nun verlangt in Deutschland, Österreich und den nordischen Gesetzen; dagegen schreiben die Schweiz und Japan nur eine Scheckklausel im allgemeinen vor, ob sie im Text steht oder sonst an einer Stelle aufgedruckt ist. Belgien, Frankreich, Italien, Halland, Portugal, Rumänien, Spanien, Peru, Costa Rica und Niederländisch-Indien sehen von dem Erfordernis einer Scheckklausel ab. England lehnt sie schon aus dem Grunde ab, weil es den Scheck als Sichtwechsel auffaßt.[2])

1) Conrad: a. a. O., Seite 55.

2) Vergleiche Borchardt, O.: Handelsgesetze des Erdballs III. Auflage, herausgegeben von Kohler, Dove, Meyer, Trumpler. Auch im Folgenden sind Angaben aus ausländischen Gesetzen diesem Werke entnommen, wenn nicht eine andere Schrift besonders angeführt ist.

Daß einige ausländische Gesetze die Scheckklausel nicht verlangen, kann aber nicht nach den deutschen Gesichtspunkten beurteilt werden, wie sie geschildert worden sind, sondern es handelt sich um die eigenartige Auffassung des Schecks in diesen Ländern. Wie England den Scheck als Sichtwechsel handhabt, so macht z. B. Mexiko, welches ebenfalls die Scheckklausel nicht fordert, überhaupt keinen Unterschied zwischen Anweisung und Scheck, sodaß die Scheckklauselfrage dort überhaupt nicht aufgeworfen zu werden braucht. § 1 des mexikanischen Gesetzes lautet: Jeder, der eine Summe Geldes in Händen eines Kaufmanns oder einer Kreditanstalt hat, kann zugunsten seiner selbst oder eines Dritten durch eine Anweisung darüber verfügen, welche Scheck genannt wird. Es sind also hier keine rechtlichen Unterschiede zwischen einer Anweisung und einem Scheck vorhanden.

### 2. Passive Scheckfähigkeit.

Eine weitere, in der Scheckliteratur vielumstrittene Frage ist die, wer passiv scheckfähig, d. h. wer Bezogener sein kann. Bei Beurteilung dieser Frage muß man unterscheiden, ob man sie juristisch oder volkswirtschaftlich lösen will.

Juristisch ist es natürlich gleichgiltig, ob jemand einen Scheckvertrag mit einem Bankier oder Nichtbankier abschließt. Heise[1]) als Jurist bemerkt hierzu: „Sollte aber im einzelnen Falle ein Nichtbankier einen Depositenvertrag eingehen oder einen laufenden Kredit gewähren und sich vertragsmäßig damit einverstanden erklären, daß Schecks auf ihn gezogen werden, so ist kein Grund vorhanden, gesetzliche Hindernisse dagegen zu schaffen."

Er meint dann weiter, daß der natürliche Gang der Dinge es von selbst mit sich brächte, daß nur Bankiers die Funktion als Scheckbezogene ausüben,[2]) und daß sich die

1) Heise: a. a. O., Seite 35.
2) Heise: a. a. O., Seite 34/35.

passive Scheckfähigkeit von selbst auf größere Banken beschränken müsse, da die kleinen Bankiers trotz ihrer passiven Scheckfähigkeit nie in die Lage kämen, einen Scheckvertrag abzuschließen, weil sich das Publikum lieber große Banken als Kassenhalter auszusuchen pflege.[1])

Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Bezüglich des ersten Punktes bemerken wir: Gerade in Deutschland, und besonders in den ländlichen Distrtkten des Ostens, wo das Schienennetz noch nicht soweit verzweigt ist, wo einzelne Güter viele Stunden von einer größeren Stadt entfernt liegen, kommt es häufig vor, daß Getreidehändler oder Eisenwarenhändler in kleineren Landstädten neben ihrem eigentlichen Geschäfte noch Bankgeschäfte in kleinerem Umfange betreiben, Effektenkäufe, das Inkasso von Wechseln, Schecks und dergl. für die umliegende Landbevölkerung vermitteln. Diese Kaufleute kann man selbstverständlich, da sie die Bankgeschäfte als Laien betreiben, nicht als die Hüter der Sicherheit des Schecks ansehen, und diese muß stets im Auge behalten werden. Selbstverständlich kommen Ausnahmen vor, aber ein Gesetz nach diesen Ausnahmen zu normieren, dürfte wohl nicht angebracht erscheinen. Ferner warum soll es nach einer eingehenden gesetzlichen Regelung des Scheckwesens nicht möglich sein, daß irgend ein sichergestellter Kaufmann Depositengelder entgegennimmt, was seinem Geschäfte nur dienlich sein kann, um den Deponenten zu gestatten, mittels Schecks über dieselben oder über ein sonstwie entstandenes Guthaben zu verfügen. In verschiedenen Ländern ist dies allgemein, wie sich aus der besonderen Berücksichtigung im Gesetz selbst ergibt. In Deutschland kam dieser Fall natürlich bis zur Erlassung des deutschen Scheckgesetzes bei dem Mißtrauen, welches man dem Scheck ohnehin entgegenbrachte, nicht in Betracht. Aber es wäre doch sehr leicht möglich gewesen, daß sich solche Zustände nach einer gesetzlichen Sicherstellung des Schecks hätten entwickeln können, wenn sie eben nicht aus triftigen Gründen ausgeschaltet worden wären.

1) Heise: a. a. O., Seite 35.

Was die zweite Behauptung Heises anbetrifft, daß der Scheckverkehr sich von selbst auf große Banken konzentriere, so erwidern wir, daß es wohl keinen Bankier, auch nicht den kleinsten gibt, der nicht in die Lage kommt, einen Scheckvertrag abzuschließen. Gerade kleinere, sichergestellte Bankiers haben oft eine nicht unbedeutende Scheckkundschaft. Ja man kann sogar sagen, daß die große Mehrzahl des Publikums sich zur Anbahnung eines Scheckverkehrs mit mittleren, gut situierten Banken in Verbindung setzt. Durch die verschiedenen Bankkrache, wovon zum größten Teile nur große Banken betroffen werden, bezw. welche dem Publikum nur zu Ohren kommen, ist dasselbe in seiner Neigung zu mittleren Banken noch bestärkt worden.

Da die beiden Prämissen Heises nicht stichhaltig sind, ist natürlich auch sein Schluß, daß es sich deshalb empfehlen würde, nicht unnötige Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit eintreten zu lassen, nicht anzuerkennen.

Wenn man die Frage der passiven Scheckfähigkeit volkswirtschaftlich betrachtet, so muß man sagen, daß nur die Bankiers „die geborenen Verwalter der passiven Scheckfähigkeit sein können," wie es in der Begründung zum österreichischen Scheckgesetz heißt.

Wenn der große Zweck des Scheckverkehrs, welcher, wie früher ausgeführt, darin besteht, die vielen kleinen Kassenbestände aufzusaugen, im weitesten Sinne erreicht werden soll, dann müssen die kleinen Barvorräte sich nur an bestimmten Stellen sammeln, die gleichsam als Reservoire dienen, und die in großen Summen das Geld an den Handel und die Industrie wieder abgeben. Wäre jeder Kaufmann u. s. w. passiv scheckfähig, dann wäre durch den Scheckverkehr nicht viel erreicht. Für den betreffenden Kaufmann wäre die passive Scheckfähigkeit allerdings ein Vorteil, für die gesamte Volkswirtschaft jedoch ein nicht zu verkennender Nachteil. Dies ist unseres Erachtens der Hauptgrund, weshalb man unbedingt für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken eintreten muß.

Daneben kommt noch in Betracht, daß die Banken die geeignetsten Institute sind, eine Auslese unter dem Publikum, das sich am Scheckverkehr beteiligen will, vorzunehmen. Nur so kann die Sicherheit des Schecks und die daraus resultierende Beliebtheit desselben gewährleistet sein: Endlich — und das ist auch ein nicht zu unterschätzender Grund — erhält der Scheck durch die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken Aussicht darauf, in einer Abrechnungsstelle verrechnet zu werden.[1]) Dieses letzte Moment ist leider in Deutschland noch nicht genügend berücksichtigt; aber erst auf diese Weise wird der Scheck seinen wahren Zweck erfüllen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat dann das deutsche Scheckgesetz schließlich die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken in das Gesetz aufgenommen, wenn auch der Gesetzentwurf von 1892 und der Entwurf der Reichsbank eine allgemeine passive Scheckfähigkeit verlangten. Allerdings hat man die passive Scheckfähigkeit noch folgenden Instituten zuerkannt:

1. Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten,
3. in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, „die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen", ferner
4. den unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen. (§ 2 des deutschen Scheckgesetzes.)

Man hat nicht gezögert, diese Institute zu berücksichtigen, da sie ja bankähnlichen Charakter haben. Wird ein Scheck in Deutschland auf das Ausland ausgestellt, so kann der Scheck auch auf solche Bezogene lauten, „auf die nach

1) Vergl. hierüber auch Schanz: a. a. O., ferner v. Canstein: Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz. Berlin 1906, Seite 93.

dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf" (§ 25 des deutschen Scheckgesetzes).

Für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit haben sich wohl die meisten Bearbeiter dieser Frage ausgesprochen.[1]) Dagegen sind auch einige als Gegner aufgetreten wie Richter, Simonson und Cohn.

Richter[2]) glaubt, daß durch die Forderung der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken und Bankiers diesen ein Sonderrecht entstehen würde, wofür die anderen Berufsklassen ein Äquivalent beanspruchen könnten. Buff[3]) bemerkt hierzu mit Recht, daß die passive Scheckfähigkeit sich auch auf Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Darlehnskassen und bei Einführung des Postgiroverkehrs auf die Post zu erstrecken hätte, was diesen Instituten auch tatsächlich durch das deutsche Gesetz zugestanden worden ist. Somit könne von der Schaffung eines Sonderrechtes gar nicht die Rede sein, da ja Landwirtschaft, Handel, Gewerbe u. s. w. durch die Zulassung der Darlehnskassen und Kreditgenossenschaften ähnliche Rechte genießen würden wie Banken und Bankiers. In Wirklichkeit wird also durch das deutsche Gesetz nur unterbunden, daß ein einzelner Gewerbetreibender u. s. w. Scheckbezogener sein kann, während es der Gesamtorganisation in Form der Kreditgenossenschaften u. s. w. gestattet ist.

Simonson[4]) stellt die Forderung auf, die passive Scheckfähigkeit auf sämtliche in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute auszudehnen. Er begründet seinen Vorschlag damit, daß der Begriff „Bankier" nicht genügend begrenzt sei, daß man oft nicht wisse, ob man es mit einem

---

1) Vergl. z. B. Pavliceck: Der revidierte österreichische Scheckgesetzentwurf in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 57, Seite 583 ff., ferner Bunzl a. a. O. Seite 11.

2) Richter in der deutschen Wirtschaftszeitung, herausgegeben von G. B. Teubner, Leipzig III. Jahrgang No. 5 Seite 198/199.

3) Buff: a. a. O., Seite 68, Anm. 2.

4) Simonson: Ein letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf in der deutschen Juristen-Zeitung, Jahrgang XII, 1907, Seite 998.

Bankier oder sonstigen Kaufmann zu tun habe. Er fürchtet die hiermit verbundene Gefahr der Stempelsteuerhinterziehung, wenn sich später herausstellt, daß der Bezogene nicht als Bankier anzusehen ist (vergl. § 29 des deutschen Scheckgesetzes). Allerdings steht der Begriff „Bankier" in Deutschland nicht ganz fest, denn es kommt vor, daß sich eine Firma mit Bankgeschäften als Nebengewerbe befaßt; aber man sollte doch annehmen, daß die Frage durch das Gesetz, welches ins Handelsregister eingetragene, gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Firmen verlangt, ganz deutlich gelöst ist (§ 2[2]).[1]) Das Gesetz gesteht eben die passive Scheckfähigkeit nur Firmen zu, die ausschließlich sich den Bankgeschäften widmen.

Ferner führt Simonson (ebenda Seite 998) aus, daß Schecks mehr im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers als des Bezogenen ausgestellt würden; er sieht deshalb in der allgemeinen passiven Scheckfähigkeit kein Bedenken. Darin mag er recht haben, wenn man auch einwenden kann, daß dies nicht immer zutrifft. Denn wenn der Aussteller von Schecks sich einen Betrag bei seinen Bankier hat gutschreiben lassen, so kommt es doch im letzten Grunde ebenso darauf an, daß dieser den Betrag richtig verwaltet und seinerseits selbst zahlungsfähig bleibt.

An dem Moment der Unbestimmtheit des Begriffes „Bankier" hat auch noch Koch Anstoß genommen. Er tritt aber sonst für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit ein.[2])

Cohn ist wohl der eifrigste Gegner der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit zu nennen. In nicht weniger als sieben Punkten sucht er für die allgemeine Scheckfreiheit einzutreten,[3]) die aber größtenteils an der Außer-

---

1) vergl. hierüber auch Loeb: Der Scheckgesetzentwurf, Berlin 1907, Seite 10.

2) Koch: Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Band I, Berlin 1884, Seite 27, ferner Derselbe: Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes Berlin 1883, Seite 24.

3) Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 61, Seite 24—30.

achtlassung des volkswirtschaftlichen Zweckes des Scheckverkehrs scheitern. So bezeichnet er z. B. die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit als einen „Einbruch in die Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit“ [1]) und macht ferner geltend, daß der Geschäftsfähige nicht gehindert werden könne, auf den „Mann seines Vertrauens“ Schecks zu ziehen. [2]) Die Richtigkeit dieser Momente ist nicht zu leugnen, aber der Gesetzgeber muß doch stets bei Aufstellung eines Rechtssatzes die Allgemeinheit im Auge haben und nicht eine Minderheit, der es vielleicht nicht angenehm ist, daß verschiedene Kaufleute oder Privatpersonen nicht passiv scheckfähig sind.

Fick [3]) ist ebenso wie Heise der Ansicht, daß der Scheckverkehr von selbst in die Bahnen geleitet wird, die den größten wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen, daß also der Scheckverkehr sich von selbst auf Banken konzentriert.

Außer Deutschland und Österreich hat kein anderes Land die passive Scheckfähigkeit in der angegebenen Weise beschränkt. In England muß der Bezogene ein „banker“ sein, worunter aber etwas begrifflich Weitgehenderes verstanden wird als in Deutschland. Man rechnet nämlich in England zu den bankers auch die sogenannten „stockbankers“. Dieselben pflegen nur das Depositengeschäft, während dasselbe bei unseren Banken meist als ein einzelner Geschäftszweig anzusehen ist. [4]) Noch liberaler ist Amerika. Dasselbe verlangt nur formell die Bezeichnung des Bezogenen als Bankier, ob er Bankier ist oder nicht.

Frankreich hat überhaupt keine Bestimmung über die Bezogeneneigenschaft in das Gesetz aufgenommen. Dies hat seinen Grund in dem Umstand, daß die Notare als Vermögensverwalter Barguthaben in Verwahrung nehmen, über

1) Cohn: ebenda Seite 25.
2) Cohn: a. zuletzt a. O. Seite 26.
3) Fick: a. a. O., Seite 284.
4) Conrad: a. a. O., Seite 44.

die der Hinterleger mittels Scheck verfügen kann.[1]) Die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken ist also in Frankreich nicht tunlich. Desgleichen gewährt das belgische, spanische, japanische, dänische, norwegische und schwedische Recht die vollständige Scheckfreiheit.

Malta und Holland lassen Bankiers und Kassierer, Portugal Banken und Kaufleute, Italien Kreditinstitute und Kaufleute, Mexiko Kaufleute, Gesellschaften und Banken als Scheckbezogene zu.

In Rumänien kann eine Bank und jede Person, bei der jemand „Geldbeträge verfügbar besitzt", Scheckbezogener sein (Art. 364). Dasselbe gilt vom bulgarischen (H. G. B. III. Teil, Art. 640) und peruanischen Recht (H. G. B., Buch II. Art. 523).

Die Schweiz verlangt im Obligationenrecht (Titel XXX, Art. 830, Ziffer 5) als wesentliches Erfordernis des Schecks die „Angabe der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll". Es ist also auch allgemeine Scheckfähigkeit zuerkannt.

Nach dem ungarischen Scheckgesetzentwurfe (§ 1, Ziffer 2) können „als Angewiesene nur solche Firmen bezeichnet werden, welche nach dem Inhalte des Handelsregisters Bankiergeschäfte betreiben."

Wenden wir uns nun zu der Frage der Sichtstellung des Schecks und der damit zusammenhängenden Frage der Präsentationsfrist.

### 3. Sichtstellung des Schecks und Präsentationsfrist.

Wie schon früher erwähnt, liegt es im Wesen des Schecks, daß er seiner Funktion als Stellvertreter des Bargeldes gemäß eine kurze Umlaufszeit haben muß, und daß er, um seinen Zweck in vollem Maße zu erfüllen, möglichst bald zur Einlösung präsentiert wird. Dies erreicht man durch die Forderung der Sichtstellung des Schecks. Aber gerade durch die Sichtstellung des Schecks könnte es vorkommen,

1) Conrad: a. a. O., Seite 45.

daß ein Scheck eine äußerst lange Umlaufszeit haben kann, sodaß dieselbe gesetzlich auf eine kurze Zeitdauer beschränkt werden muß. Der Einfachheit halber kann man von der Aufnahme einer Sichtklausel in den Text des Schecks absehen.

Unseres Erachtens ist die Sichtstellung des Schecks unumgänglich notwendig. In Frankreich beruft man sich nach Nouguier[1]) auf vier Argumente:

1. Das fiskalische Interesse,
2. Die Natur der Urkunde,
3. Das Interesse des dritten Inhabers,
4. Die Funktion des Schecks als Kompensationsmittel.

Cohn sucht diese Punkte zu widerlegen. Bezüglich des ersten sagt er: „Das erste Argument ist schon wiederholt gewürdigt worden; es beweist nur gegen die Steuerprivilegien der Nichtsichtschecks“[2]) u. s. w. Aus der Ausdrucksweise Cohns geht hervor, daß er der Steuerbefreiung bezw. geringen Steuerbelastung der Nichtsichtschecks keine große Bedeutung beimißt, was wir jedoch als einen großen fiskalischen Ausfall bezeichnen müssen. Wenn Nichtsichtschecks zugelassen wären, so würden dieselben sicher in ganz ausgedehntem Maße zur Anwendung gelangen und würden den besteuerten Wechsel verdrängen. Umsomehr würde dies der Fall sein, wenn noch gar bei einer Nichteinlösung dem Inhaber des Schecks Regreßrechte zuständen.

Was das zweite Argument angeht, so führt Cohn aus: „Was das „motif puisé dans la nature du titre“ betrifft, so erhält zunächst nicht recht, was damit gemeint ist, es scheint jedoch, als wenn Nouguier dabei die Worte Rouher's im Auge gehabt hat: „le chèque doit être payable à présentation, parce que sa valeur ne peut reposer que sur l'idée d'une disponibilité de la somme qu'il présente“. Das Beispiel Englands beweist schon, daß der Scheck sehr wohl auf einen

---

1) L. Nouguier und P. Espinas, des chèques. Commentaire des lois de 1865 und 1874. 2. Ed. Paris 1874, Seite 50.

2) Cohn: in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band I, Seite 486.

bestimmten Tag a dato gestellt sein kann, ohne seine „Natur“ zu verlieren.[1]) Dieser Ansicht schließen wir uns an, allerdings mit der Einschränkung, daß der Fälligkeitstermin nicht allzuweit hinausgeschoben wird, daß der Scheck nicht länger als eventl. 10—14 Tage läuft. Der Natur des Schecks wird noch in größerem Maße entsprochen, wenn er gemäß der Bestimmung im Text schon eventl. nach 5 oder 8 Tagen präsentiert werden muß.

Cohn[2]) wendet sich alsdann gegen das von Nouguier aufgestellte Moment des Interesses des Inhabers; diesem Interesse entspreche Zahlung, nicht ein bloßes Zahlungsversprechen, dessen Erfüllung zu erwarten immerhin mit einem gewissen Risiko verbunden sei; gerade die Ausstellung eines Datumsschecks begründe die Annahme, daß zur Zeit der Ausstellung das angewiesene Geld noch gar nicht disponibel sei. Hierin müssen wir Nouguier vollkommen recht geben. Cohn sagt nun, daß diesem Argument der einfache Umstand entgegenstünde, daß niemand einen Nichtsichtscheck anzunehmen brauche, wer ihn aber angenommen, das damit verbundene Risiko zu tragen freiwillig sich bereit erklärt hätte. An und für sich ist die Anschauung Cohns richtig, aber er bedenkt nicht, daß es Aufgabe eines Scheckgesetzes sein muß, die Möglichkeit eines solchen Risikos überhaupt nicht aufkommen zu lassen, sondern das Gesetz muß stets bestrebt sein, durch Sicherstellung des Schecks, das Scheckwesen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Dies kann nur durch die Forderung der Sichtstellung geschehen.

Bezüglich der Kompensationsfähigkeit des Schecks ist Cohn[3]) der Meinung, daß dieselbe durch die Stellung auf verschiedene Verfallzeiten nicht berührt werde. Gewiß wird die Kompensationsfähigkeit als solche hierdurch nicht angetastet, aber die Möglichkeit, Schecks zu kompensieren, wird verringert. Bietet sich z. B. dem Inhaber eines Nichtsicht-

1) Cohn: a. zuletzt a. O., Seite 486.
2) Cohn: a. zuletzt a. O., Seite 486.
3) Cohn: a. zuletzt a. O., Seite 486.

schecks die Gelegenheit, denselben aufzurechnen, so ist er hierzu eventl. nicht imstande, da ja der Scheck erst in einiger Zeit fällig ist. Der Scheck, der durch die Kompensation seinen Zwecke rfüllt hätte, muß also nochmals in Kurs gesetzt werden.

Von höherer Bedeutung ist für Cohn[1]) das Argument Funks, welches auch wir vertreten, daß der Scheck nur bei Sichtstellung seiner eigentlichen Funktion entspricht. „Immerhin," sagt Cohn, „ist aber auch gegen Funk die Frage aufzuwerfen, warum das Gesetz kategorisch Schecks verbieten will, die von Parteien in konkretem Falle als ihrem Interesse entsprechend betrachtet werden. Als ein solches Interesse erscheint einerseits der Zinnsgewinn einer später zur Erhebung gelangenden Schecksumme, andererseits die Abwendung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, welche bei plötzlicher Forderung unerwartet hoher Summen die Banken bedroht." Und an einer anderen Stelle[2]) sagt er: „Mindestens hätte, wie in Italien, Portugal und Rumänien, der befristete Sichtscheck toleriert werden sollen, um die Gefahr eines „run" auf die bezogene Bank abzuschwächen."[3]) Der Zinsgewinn wäre allerdings ein großer Vorteil für die beteiligten Parteien. Aber sehr lange würde man sich dieses Vorteils nicht erfreuen können, denn bald würde man, wenn Nichtsichtschecks überhand nähmen, diese ebenso diskontieren, wie Wechsel, sodaß der Zinsgewinn wegfiele. Was die Zahlungsunfähigkeit der Banken bei plötzlicher Präsentation von Schecks über hohe Summen angeht, so bemerken wir, daß in der Praxis solche Schecks kaum in Umlauf gesetzt werden. Sie lauten größtenteils auf Überbringer, und sind vorher der Bank avisiert, sodaß diese imstande ist, sich die nötigen Geldmittel von anderer Seite zu beschaffen. Sollte der Fall eintreten, daß solche Schecks nicht vorher avisiert sind, so ist

1) Cohn: ebenda Seite 487.

2) Cohn: In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 11, Seite 408.

3) Für die Zulassung von Nichtsichtschecks spricht sich auch noch Fick: a. a. O. Seite 273/274 aus.

gegen Cohns Vorschlag, einen Scheck, welcher 2 oder 3 Tage nach Sicht zahlbar ist, zuzulassen, nichts einzuwenden.

Aus den angegebenen Gründen müssen wir für die Sichtstellung des Schecks und für eine kurze Präsentationsfrist eintreten.

Letztere ist in Deutschland für im Inland auf das Inland ausgestellte Schecks auf 10 Tage festgesetzt. Für Schecks, welche im Ausland auf das Inland und umgekehrt ausgestellt sind, bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist (§ 11 des deutschen Scheckgesetzes). Dieser hat beschlossen (Reichsgesetzblatt Seite 71):

Im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Schecks sind binnen der nachstehenden Fristen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen:

1. im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Faröern — ausgestellte Schecks binnen 3 Wochen,
2. in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazugehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einen Monat,
3. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canarischen und Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen 2 Monaten, und
4. sonst im Auslande, mit Einschluß der deutschen Schutzgebiete ausgestellte Schecks binnen 3 Monaten.

Die Fristen gelten auch für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

Für eine kurze Präsentationsfrist haben sich noch viele andere ausgesprochen, wenn auch die Meinungen über die Länge derselben oft auseinander gehen.[1])

Als Riesser[2]) die Ausführungen Hoffmanns zu widerlegen suchte, welcher als vollkommener Gegner eines Scheckgesetzes aufgetreten ist, weil er annimmt, daß etwaige Lücken und Mängel im Scheckverkehr durch Gewohnheitsrecht zu beseitigen wären (Bankarchiv IV. Jahrg. 1905 Seite 135), betonte er, daß noch im Jahre 1902 sämtliche sächsischen Handels- und Gewerbekammern sowie die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin die wichtige Frage, ob eine Usance bezüglich der Präsentationsfrist von Schecks bestände, verneinend beantwortet hätten. Leider konnten wir durch Nachfrage bei vielen Banken konstatieren, daß trotz Inkrafttretens des deutschen Scheckgesetzes hierin kein Wandel geschaffen worden ist. Obgleich das Gesetz die Präsentationsfrist auf 10 Tage festsetzt, wird diese Bestimmung in der Praxis überhaupt nicht beachtet. Gerade wie frühe kommt es auch jetzt noch vor, daß Schecks 14 Tage bis 4 Wochen und sogar noch länger sich im Umlaufe befinden. Oft sind es gerade Schecks über kleine Beträge, die eine derartige lange Zirkulationsdauer haben und an die deshalb nicht selten eine lange Alonge geklebt ist, um nur sämtliche Indossamente aufnehmen zu können. Die einzige nachteilige Folge ist die, wie später noch zu erörtern sein wird, daß den Inhabern, welche nach 10 Tagen im Besitze des Schecks gewesen sind, das Regreßrecht verloren geht. Da aber eine Nichteinlösung eines Schecks zu den Seltenheiten gehört, so können die meisten Schecks nach Belieben lange kursieren, ohne daß sich irgend ein nennenswerter Nachteil daraus ergibt.

Es wäre also hier ein gesetzgeberischer Eingriff ohne Zweifel am Platze. Da wir uns gegen Strafbestimmungen,

---

1) Vergl. z. B. Koch, R.: Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel, Berlin 1878, Seite 33; ferner Moltmann a. a. O., Seite 281|282; Buff: a. a. O., Seite 88; Fick: a. a. O., Seite 374.

2) Rießer: In der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg., Seite 33.

später aussprechen und ferner nicht annehmen, daß sich die Geschäftswelt und das Privatpublikum in Deutschland binnen kurzer Zeit an die Präsentationsfrist gewöhnen wird, schlagen wir vor, nachträglich eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach eventl. die Worte „Präsentationsfrist 10 Tage, § 11 des Scheckgesetzes“ an einer in das Auge fallenden Stelle des Schecks aufgedruckt sein müssen, wie man es oft auf französischen Schecks findet. Denn unseres Erachtens ist der bestehende Mangel teils auf das Bestreben des Verharrens im alten Schlendrian, größtenteils aber auf eine Unkenntnis des Gesetzes zurückzuführen. Wir glauben, daß auf diese Weise die Rückständigkeit wenn nicht gänzlich, so aber doch in großem Maße beseitigt werden wird. Die Präsentationsfrist von 10 Tagen ist sogar noch als etwas zu lange anzusehen, und das Publikum muß erst nach und nach erzogen werden, seine Schecks noch zeitiger zu präsentieren. Die Anbringung obiger Klausel scheint uns hierzu das geeignete Mittel zu sein.

Wenn Cohn[1]) meint, daß die Usance im allgemeinen nicht dazu beitragen könne, die Präsentationsfrist zu verkürzen, so können wir ihm hier nicht beipflichten; denn es ist eine erwiesene Tatsache, daß man sich in England, wo das Gesetz die Präsentationsfrist „within a rearonable time“ vorschreibt, also keine bestimmte Frist angibt, schon seit langem daran gewöhnt hat, Schecks binnen ganz kurzer Zeit zur Zahlung vorzulegen.[2])

Bei der Widerlegung Kapps,[3]) welcher verlangt, daß der Schecknehmer nach Belieben die auf dem Scheck angegebene Summe abheben soll, im übrigen aber zugibt, daß es im öffentlichen Interesse liegt, kurze Präsentationsfristen festzusetzen, da der Scheck nicht zum Zirkulationsmittel entarten soll, bemerkt Hübner sehr treffend: „Wenn

1) Cohn: In der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, Seite 97.

2) Vergleiche auch Fick, a. a. O., Seite 374.

3) Kapps: „Der Scheck“ in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 389 ff.

der Scheck seinem ganzen Wesen nach kein Zirkulationsmittel ist, warum soll man ihm dann gewissermaßen die Befugnisse eines solchen einräumen, ihn förmlich künstlich zu einem solchen machen? Bedroht man damit nicht einfach seinen Charakter als Zahlungsmittel auf das Ernsthafteste? Die Präsentationsfrist muß unbedingt festgesetzt werden.“ [1])

Ferner ist die Entgegnung Hübners[2]) auf den Einwurf Kapps,[3]) dem Aussteller könne es doch nur erwünscht sein, wenn der Scheck möglichst spät präsentiert werde, da doch dann sein Guthaben ein größeres sei, ebenso zutreffend, wenn er sagt, daß dies voll und ganz in derselben Form auf den Schecknehmer anzuwenden sei, der bei sofortiger Präsentation dann dieselben Vorteile zu genießen vermöge.

Buff[4]) geht von denselben Gesichtspunkten aus, bemerkt aber noch mit Recht, daß die Nichtsichtschecks auch aus dem Grunde zu verwerfen wären, weil durch dieselben die vordatierten Schecks noch mehr überhand nehmen könnten, als dies schon jetzt der Fall wäre. Im Interesse der Reinheit des Schecks könne dies nicht energisch genug bekämpft werden.

Für das Vordatieren von Schecks hatte der Entwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882 eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark angesetzt. Diese Bestimmung hat man aber später in der richtigen Erkenntnis, daß die Androhung von Strafen auf den Scheckverkehr nicht günstig einwirken kann, wieder gestrichen.[5])

Peru bedroht den Aussteller eines Schecks ohne Datum oder mit falschem Datum mit einer Strafe von 2 % des Wertes des Schecks, Japan belegt denjenigen mit einer Strafe von 5 bis 1000 Yen, wer im Scheck ein unrichtiges Datum angibt, Rumänien mit 10 % des Scheckbetrages.

---

1) Hübner: Das Scheckwesen, Halle a. S. 1906, Seite 32.
2) Hübner: ebenda Seite 33.
3) Kapp: a. a. O .,Seite 387.
4) Buff: a. a. O., Seite 69.
5) Vergl. hierzu Hoppenstedt, zum Scheckgesetz, Berlin 1882, Seite 10.

In Deutschland werden vordatierte Schecks jetzt so behandelt, daß sie nicht vor dem angegebenen Ausstellungstage fällig werden, jedoch kann sie der Bezogene, wenn sie mit Wechselstempel versehen sind, jederzeit einlösen. Durch die Vordatierung geht der Scheck also seiner rechtlichen Natur als Scheck verlustig und wird als Anweisung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch beurteilt. Für die Abgabe des Wechselstempels haften nur diejenigen als Gesamtschuldner, welche am Umlaufe des Schecks im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen haben.[1])

Da in das deutsche Gesetz die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß Schecks mit einer anderen Zahlungszeit als bei Sicht zahlbar, nichtig sein sollen (§ 7), so wollen wir diesem Punkte noch näher treten. Durch die Nichtigerklärung des Schecks wird also zum Ausdruck gebracht, daß der Scheck als Anweisung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch betrachtet und als solche dem Wechselstempelgesetz unterworfen werden soll. Diese Bestimmung müssen wir billigen trotz den Ausführungen Cohns,[2]) welcher zwar einen Nichtsichtscheck der Wechselstempelsteuer unterworfen, ihn aber sonst dem Inhalte gemäß als Scheck behandelt wissen will; denn nur durch ein solch strenges Vorgehen wird verhütet, daß Nichtsichtschecks überhand nehmen.

Die Sichtstellung des Schecks sowie die Präsentationsfrist werden fast in allen Scheckgesetzen verlangt, wenn auch die letztere in den einzelnen Ländern länger oder kürzer ausgefallen ist. Eine Ausnahme bilden die Scheckgesetze von Italien, Portugal und Rumänien, welche übereinstimmend Sichtschecks sowie in einer Frist von höchstens 10 Tagen zahlbare Schecks — von der Präsentation angerechnet — zulassen. Wann die Präsentation erfolgt ist, wird in Italien durch das datierte und vom Bezogenen unterschriebene Wort „gesehen“ (visto) festgestellt (Art. 342, Abs. 3). Die Präsentation hat für am Ausstellungsorte zahl-

1) Kohl: a. a. O., Seite 31.

2) Cohn: In der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 11, S. 409.

bare Schecks innerhalb 8 Tagen, für solche auf einen anderen Ort in Italien innerhalb 14, in Portugal und Rumänien innerhalb 15 Tagen zu erfolgen.

Spanien fordert ebenfalls keine Sichtstellung, verlangt aber, daß binnen 5 bezw. 8 Tagen präsentiert wird. Schecks, welche auf das Ausland ausgestellt sind, müssen binnen 12 Tagen vorgelegt werden (Art. 537).

In den Vereinigten Staaten sind Datoschecks und befristete Sichtschecks anerkannt. Die nordischen Gesetze verlangen die Sichtstellung auch und setzen die Präsentationsfrist für am Ort zahlbare Schecks auf 3, für Distanzschecks auf 10 Tage fest. Ist für die Übersendung des Schecks zum Zahlungsorte auf gewöhnlichem Wege eine längere Zeit als 5 Tage notwendig, so muß die Präsentation spätestens am fünften Tage nach Ablauf der für eine solche Übersendung notwendigen Zeit erfolgen (§ 10).

England macht die Präsentationsfrist von den Handelsgebräuchen und den Umständen des einzelnen Falles abhängig.

Mexiko setzt die Präsentationsfrist auf 8 Tage fest und fügt noch eine sich aus den schlechten Verkehrsverhältnissen in Mexiko ergebende Bestimmung hinzu, wonach die Frist zur Vorlegung für jede 100 km Entfernung zwischen dem Orte der Ausstellung und dem Zahlungsorte, wenn diese verschieden sind, um einen Tag verlängert wird.

In den Niederlanden ist der Inhaber eines Schecks verpflichtet, Zahlung innerhalb dreier Tage nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung genommen hat, zu fordern. Eine Sichtstellung ist nicht unbedingt nötig, da Art. 227, Abs. 2 des niederländischen Gesetzes bestimmt: Ist in der Promesse der Zahlungstag ausgedrückt, so beginnt der Termin von 3 Tagen erst am Tage nach dem ausgedrückten Zahlungtage zu laufen.

Österreich verlangt, daß ein Scheck, wenn er am Ausstellungsplatze zahlbar ist, binnen 5 Tagen, wenn er an einem anderen Orte des Inlandes zahlbar ist, binnen 8 Tagen dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert wird. Eine Ausnahme machen Schecks, welche von einem inländischen Platze

auf Istrien, Dalmatien und auf eine der Inseln des Küstenlandes oder umgekehrt gezogen sind. Diese Schecks sind innerhalb 5 Tagen nach dem Zahlungsorte zu senden und dort binnen weiterer 5 Tage dem Bezogenen vorzulegen. Das Gleiche gilt von Schecks, die außerhalb des Geltungsgebietes des österreichischen Scheckgesetzes auf Österreich ausgestellt sind. Einer Sonderbestimmung unterliegen ferner auf den Namen lautende Schecks, die auf die Postsparkasse ausgestellt sind. Für diese Schecks können durch die Geschäftsbestimmung der Postsparkasse andere Fristen festgelegt werden; doch dürfen sie 14 Tage vom Ausstellungstage an gerechnet nicht übersteigen. Ebenso wie in Deutschland werden auch in Österreich Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Präsentationsfrist nicht in Anrechnung gebracht. Im Auslande zahlbare Schecks unterliegen dem Scheckgesetze des betreffenden Landes. Enthält dasselbe keine gesetzlichen Bestimmungen über solche Schecks, so kommt das österreichische Gesetz zur Anwendung (vergl. § 9 des österreichischen Scheckgesetzes).

Nach französischem Recht muß der Inhaber den Scheck, wenn er am Ausstellungsorte zahlbar ist, binnen 5 Tagen, den Tag der Ausstellung eingerechnet, sonst binnen 8 Tagen zur Zahlung präsentieren. Das Gleiche verlangt das schweizerische Gesetz.

Das belgische Gesetz, welches in jeder Beziehung dem französischen verwandt ist, weicht in diesem Punkte von dem letzteren ab. Es schreibt für Platzschecks nur 3 Tage, für Distanzschecks nur 6 Tage Präsentationsfrist vor.

In Japan beträgt die Präsentationsfrist eine Woche, in Argentinien 15 Tage bezw. einen Monat. Schecks im Inlande auf das Ausland ausgestellt sind nach argentinischem Rechte nicht zulässig.

### 4. Zahlungsort.

Für die Bestimmung der Präsentationsfrist ist, wie wir sahen, die Angabe des Zahlungsortes wesentlich, je nachdem, ob der Scheck am Ausstellungsorte fällig ist, oder auf

einen anderen Ort lautet. Da man oft im Zweifel sein kann, welches der Zahlungsort sein soll, wenn z. B. überhaupt kein Zahlungsort angegeben ist,[1]) so muß die Frage des Zahlungsortes gesetzlich geregelt sein. Der diesbezügliche § 5 des deutschen Scheckgesetzes lautet:

> Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

Als Ort, wo die Verpflichtung zur Zahlung zu erfüllen ist, wird also unmittelbar der Ort angesehen, der im Text des Schecks bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegeben ist. Soll der Scheck am Orte einer Zweigniederlassung eingelöst werden, so muß dieser Ort auf dem Scheck angegeben sein.

Über die Zweigniederlassungen hinaus läßt alsdann das Gesetz auch noch Zahlstellen zu, die sich in den verschiedensten Städten befinden können und gewöhnlich auf der Rückseite des Schecks angegeben sind. Diese Zahlstellen sind aus dem Übelstande der verhältnismäßig hohen Inkassospesen entstanden, welche dem Scheckverkehr hinderlich waren. Besonders bei der Reichsbank sind dieselben ziemlich hoch. Sie betragen dort bei Schecks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, für die ersten M. 10 000.— $1^0/_{00}$, für den übersteigenden Betrag $^1/_5\,^0/_{00}$, mindestens aber 50 Pfg. pro Stück. Wenn die

---

1) Gewöhnlich sind der Name des Bezogenen und der Zahlungsort auf dem Scheck vorgedruckt. Doch kann es auch vorkommen, daß diese Angaben nachträglich auf den Scheck geschrieben werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Inhaber eines Kreditbriefes den ihm auf Grund desselben von einer Bank ausgezahlten Betrag der letzteren sofort mittels Scheck auf die Ausstellungsbank des Kreditbriefes wieder zurückerstattet. Es werden alsdann gewöhnlich Blanko-Schecks verwandt, auf denen der Name des Bezogenen und der Zahlungsort noch auszufüllen sind. Hierbei kann der Zahlungsort versehentlich nicht angegeben werden.

Schecks auf Mitglieder einer auswärtigen Abrechnungsstelle gezogen sind, wird eine mäßigere Gebühr erhoben, $^1/_5{}^0/_{00}$, mindestens aber 30 Pfg.; für Schecks, auf deren Rückseite Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen nur als Zahlungsstellen namhaft gemacht sind, werden jedoch die höheren Sätze in Anrechnung gebracht.[1]) Die Folge hiervon ist, daß der Inkassoverkehr bei der Reichsbank als verschwindend gering bezeichnet werden kann. Um dem Übel abzuhelfen, welches den Scheckverkehr beeinträchtigte, haben die meisten Banken, wenn sie auch etwas Verdienst einbüßen, den Schritt getan und haben in den meisten größeren Städten Deutschlands Zahlstellen errichtet, woselbst ihre Schecks kostenlos eingelöst werden. Natürlich beruht die Gefälligkeit dieser Banken auf Gegenseitigkeit. So hat die Deutsche Bank auf der Rückseite ihrer Schecks z. B. über 100, die Oldenburgische Landesbank sogar zirka 150 Zahlstellen verzeichnet.[2])

In Hinblick auf den Vorteil, welchen die Zahlstellen dem Scheckverkehr bieten, ist es nur zu begrüßen, wenn das deutsche Gesetz dieselben gestattet. Natürlich ist es selbstverständlich, daß die Zahlstelle den präsentierten Scheck nicht sofort einlösen kann, sondern sich erst beim Bezogenen des Schecks erkundigen muß, ob derselbe in Ordnung geht, was 2—3 Tage in Anspruch nehmen wird. Bei Schecks über größere Beträge wird die Erkundigung gewöhnlich telegraphisch eingezogen.

Die Bestimmung des deutschen Gesetzes, daß die Angabe eines anderen Zahlungsortes als desjenigen des Bezogenen als nicht geschrieben gelten soll, schließt das Verbot des Domizilschecks in sich. Die Regierungsmotive zum Scheckgesetzentwurf von 1892 bemerken hierzu: „Domizilierte Schecks sind ungültig. Es würde der Natur des Scheckverkehrs widersprechen, wenn der Bezogene, der der Kassehalter des Ausstellers ist, an einem Orte zahlen sollte, wo er weder wohnt, noch eine geschäftliche Niederlassung hat,

1) Siehe Reglement der Reichsbank.
2) Buff: a. a. O., Seite 50/51.

also auch keine Kasse hält, ebenso wenn statt des Bezogenen ein Dritter die Zahlung leisten sollte.“ [1])

Während es beim Wechsel das Reguläre ist, daß der Bezogene den Domizilvermerk auf den Wechsel setzt, oder vom Aussteller auf den Wechsel setzen läßt, wenn es sich um einen unakzeptierten Wechsel handelt, so kann der Domizilvermerk beim Scheck, da sich die Scheckformulare in Händen des Ausstellers befinden, nur von diesem oder einem späteren Inhaber angebracht werden. Diese beiden letzten Fälle nehmen wohl auch nur die Motive zum Regierungsentwurf von 1892 an, wie aus dem Wortlaut hervorgeht. Warum das deutsche Scheckgesetz das Domizilverbot kennt, ist nicht schwer zu erraten. Gewiß würde es einen schweren Eingriff in die Grundideen des ganzen Scheckwesens bedeuten, wenn das Gesetz Domizilschecks zuließe, wenn der Bezogene selbst den Domizilvermerk auf den Scheck anbringen könnte. Hierdurch würde der Bezogene nichts anderes sagen wollen, als daß er nicht mehr im Besitz des deponierten Geldes ist, bezw. wenn es sich um einen Kreditscheck handelt, daß er nicht mehr imstande ist, den vereinbarten Kredit zu gewähren. Solche Domizilschecks sind natürlich unter allen Umständen im Interesse des ganzen Scheckverkehrs zu verwerfen. Aber wie wir soeben ausführten, liegen beim Scheck andere Verhältnisse vor wie beim Wechsel, und es kann für den späteren Inhaber eines Schecks, besonders wenn es sich um einen Scheck über eine hohe Summe handelt, oft von großem Vorteil sein, wenn der Aussteller denselben bei einer Bank des Ortes, an dem der betreffende Inhaber seinen Wohnsitz hat, domizilierte. Er kann alsdann noch am selben Tage des Eintreffens des Schecks in den Besitz des Geldes gelangen, während er dasselbe, wenn er den Scheck bei einer Zahlstelle vorlegen würde, erst nach ein bis zwei Tagen erhielte. Der Aussteller müßte natürlich seiner Bank bei Ausstellung des Schecks mitteilen, daß er denselben bei der betreffenden Bank

1) Abgedruckt bei Hoppenstedt: Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, Berlin 1892, Seite 27/28.

domiziliert hat, sodaß die erstere die Deckung für den Scheck noch am selben Tage überweisen kann. Hierin würde der Unterschied zwischen einer Zahlstelle und dem Domizil eines Schecks zu suchen sein. Während bei Ausstellung des Schecks noch nicht vorauszusehen ist, bei welcher Zahlstelle er präsentiert werden wird, ist dem Domizilscheck ein bestimmter Weg vorgeschrieben, sodaß der Bezogene des Schecks schon vorher seine Maßnahmen treffen kann, um eine sofortige Einlösung zu bewerkstelligen. Ein dem Scheckkunden vom Bezogenen ausgehändigtes Verzeichnis von Banken, auf welche domiziliert werden kann, wäre natürlich unerläßlich. Zu unterscheiden hätte sich die Zahlstelle vom Domizil auch dadurch, daß bei dem letzteren ein Scheck protestiert werden könnte, bei der ersteren aber nicht.

Für die Zulassung von Domizilschecks ist ferner auch noch Fick[1]) eingetreten, indem er auf die österreichische Bankpraxis verweist, bei der Domizilschecks bis zum Erlaß des österreichischen Scheckgesetzes üblich waren. Jetzt ist in Österreich allenfalls ein Domizil auf eine Zweigniederlassung oder Filiale des Bezogenen zulässig, ferner auf ein Mitglied einer Abrechnungsstelle, wenn der Bezogene nicht selbst Mitglied ist (§ 4, Abs. 1 und § 22, Abs. 1 des österreichischen Scheckgesetzes).[2])

Endlich vertritt das deutsche Gesetz den Standpunkt, daß in Ermangelung eines Zahlungsortes der Ausstellungsort als Zahlungsort zu gelten habe. Gewöhnlich wird es stimmen, daß in solchem Falle der Zahlungsort mit dem Ausstellungsort identisch ist. Betrachten wir aber unseres auf Seite 37, Anmerk. 1, geschildertes Beispiel, so ist es geradezu widersinnig, den Zahlungsort mit dem Ausstellungsort gleichzusetzen, denn es wird sich niemand für den Ort, an dem sein Bankier ansässig ist, einen Kreditbrief ausstellen

---

1) Fick: a. a. O., Seite 223; vergl. auch Hoppenstedt: Der Scheckgesetzentwurf von 1907, Berlin 1908, Seite 11.

2) vergl. auch Pavlicek: Der Scheck, Wien 1898, Seite 54; ferner v. Canstein: a. a. O., Seite 31, 83 und 103 und Abschn. „Verrechnungsschecks" Seite 61.

lassen. In diesem Falle versagt also das deutsche Scheckgesetz, dagegen würde er für das österreichische Gesetz keine Schwierigkeiten bieten. Dasselbe bestimmt im § 4, Abs. 3, daß bei Fehlen des Zahlungsortes der betreffende Scheck an dem Orte zahlbar ist, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat. Wie überhaupt das österreichische Scheckgesetz die einzelnen in Betracht kommenden Fragen weit verständlicher behandelt als das deutsche, wo man die Beantwortung vieler Fragen erst zwischen den Zeilen lesen muß, so ist es auch der Zahlungsortfrage in besserer Weise gerecht geworden. Bekanntlich kommt es in der Praxis manchesmal vor, daß der Zahlungsort nicht angegeben ist. Man nimmt alsdann stillschweigend an, daß die bezogene Anstalt an dem Ausstellungsorte ihren Sitz hat. Wenn also die obige Bestimmung in das deutsche Scheckgesetz aufgenommen ist, so hat man eine gewohnheitsmäßige Handhabung der Frage in Gesetzesform gebracht.

Buff[1]) meint, daß bei der Frage des Zahlungsortes nie der Ausstellungsort in Betracht kommen könne, selbst da nicht, wo die Bezeichnung des Zahlungsortes weggelassen wäre, da der Bezogene Kassenhalter des Ausstellers sei. Er geht bei dieser Behauptung wohl von dem Ausstellungs- und Zahlungsorte im engeren Sinne aus, indem er an das Geschäftslokal des Ausstellers bezw. Bezogenen denkt, gemeint ist aber stets im Gesetz der geographische Ort als Dorf oder Stadt.

Moltmann[2]) ist der Ansicht, daß die Angabe des Ausstellungs- und Zahlungsortes überhaupt nicht gesetzlich verlangt zu werden brauche, da jedermann im eigenen Interesse nur solche Schecks annehmen würde, auf denen der Ausstellungs- und Zahlungsort angegeben sei, falls es sich nicht um allgemein bekannte Firmen handele. Zwar wird jeder umsichtige Geschäftsmann darauf sehen, daß auf dem

1) Buff: a. a. O., Seite 72.
2) Moltmann: a. a. O., Seite 312.

Scheck, den er in Zahlung nimmt, die Angabe des Zahlungsortes nicht fehlt, aber ein Fall, wo ein Scheck, auf dem der Zahlungsort nicht bezeichnet ist, angenommen wird, ist trotzdem nicht ausgeschlossen. Was soll alsdann mit einem solchen Scheck geschehen? Aus diesem Grunde schon muß die Zahlungsortfrage geregelt sein.

In den Scheckgesetzen anderer Länder hat man die Frage des Zahlungsortes teils überhaupt nicht, teils in einer unvollkommenen Weise geregelt, während wieder andere Staaten einfach die Bestimmungen über den Zahlungsort in ihrem Wechselrecht auf den Scheck zur Anwendung bringen. Das Letztere ist natürlich zu verwerfen, da sich der Wechselverkehr in einer ganz anderen Weise abspielt als der Scheckverkehr. Nehmen wir z. B. den soeben erörterten Fall des Domizilschecks an. Sämtliche Länder gestatten in ihren Wechselrechten dem Bezogenen eines Wechsels, diesen an einém Orte zahlbar zu stellen, wenn der Bezogene selbst das nötige Geld nicht in Händen hat, dagegen bei einem Geschäftsfreunde ein Guthaben besitzt oder Kredit genießt. Beim Scheck soll dieser Fall nicht eintreten, da der Bezogene stets die bei ihm hinterlegten Gelder zur Verfügung haben muß. Wenn das Wechselrecht zur Anwendung kommt, so ist der angeführte Fall nicht ausgeschlossen, wenn er auch kaum praktisch werden wird.

In den Scheckgesetzen von England, den Niederlanden und Mexiko ist überhaupt keine Bestimmung über den Zahlungsort zu finden. Es wird also dem Bezogenen und dem Aussteller selbst überlassen, Maßnahmen hierüber zu treffen. Während nach schweizerischem Rechte die Angabe des Zahlungsortes als unbedingtes Erfordernis des Schecks verlangt wird, lassen Belgien, Italien, Portugal, Rumänien und Peru die Rechtssätze ihres Wechselrechtes auf den Scheck gelten. Japan schließt sich dem an, zählt aber wenigstens die Angabe des Zahlungsortes unter die wesentlichen Erfordernisse des Schecks. Frankreich trifft die an und für sich selbstverständliche Bestimmung, daß ein

Scheck von einem Ort auf einen anderen gezogen werden kann. Dänemark, Schweden und Norwegen halten die Angabe des Zahlungsortes für notwendig und bestimmen dann noch, daß „im Mangel einer anderen Angabe der bei dem Trassaten angeführte Ort" als Zahlungsort gilt. Spanien bestimmt ebenso wie Frankreich, daß ein Scheck „innerhalb des nämlichen Platzes seiner Zahlung oder auf einen anderen Ort gezogen werden kann."

### 5. Guthabensfrage.

Das Guthaben ist die Grundbedingung für den Scheckverkehr, auf ihm baut sich das ganze Scheckwesen auf; denn ein Scheck ist nach seiner Definition stets eine Anweisung auf deponierte Gelder oder auf ein Guthaben, welches in irgend einer Form durch Einzahlungen Dritter, durch diskontierte Wechsel oder Lombardierung von Wertpapieren u. s. w. entstanden ist. Unter unseren heutigen Verhältnissen ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob dieses Guthaben in seiner wahren Bedeutung des Wortes aufgefaßt werden soll. Früher zur Zeit der Geldwirtschaft war dies unumgänglich nötig, heute aber, wo wir im Zeitalter der Kreditwirtschaft leben, wo sämtliche Unternehmen — selbst die größten — Kredit genießen, hieße die Begrenzung des Wortes „Guthaben" den Scheckverkehr nicht fördern, sondern ihn auf ein Minimum reduzieren. Wir müssen also den Begriff „Guthaben" im weitesten Sinne des Wortes auffassen und einen eingeräumten Kredit auch als Guthaben ansehen. Die Bezeichnung „ohne Depositum kein Scheck" ist also auf unsere Verhältnisse nicht mehr anzuwenden.

Dessen sind sich wohl auch die Scheckgesetze bewußt, wenn sie schlechtweg von einem Guthaben reden. Einige Scheckgesetze wie das rumänische, spanische, portugisische und italienische haben dieser Auffassung bereits in ihrem Gesetzestext Ausdruck gegeben. Im italienischen Scheckgesetz heißt es z. B.: „Jeder der Geldsummen bei einem Kreditinstitut oder bei einem Kaufmanne zur Verfügung

stehen hat, kann zu seinen eigenen oder zugunsten eines Dritten durch eine Bankanweisung darüber verfügen.“ Es ist also das Wort „Guthaben“, damit kein Irrtum entstehen kann, garnicht verwandt.

Sollte ein Gesetz dennoch auf dem Standpunkt stehen, ein wirkliches Guthaben zu verlangen, was ja größtenteils aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich ist, so wird man wohl die Folgen einer derartigen Bestimmung in einfacher Weise durch die sogenannten „Buchkreditdepositen“ zu umgehen wissen. Diese entstehen dadurch, daß der Betrag, welcher als wirkliches Guthaben erscheinen soll, von der laufenden Rechnung auf ein besonderes Scheckkonto übertragen wird; auf laufender Rechnung wird der Betrag belastet, auf dem neu eröffneten Scheckkonto gutgeschrieben. Ein Nachteil entsteht für den Kontoinhaber dadurch, daß er für den durch einfache Buchung in laufender entstandenen Posten mehr Zinsen zahlen muß, als er vom Bankier auf Scheckkonto erhält, wenn dieser ihm überhaupt solche vergütet. Vor Erlaß des deutschen Scheckgesetzes waren sich oft die Banken nicht klar darüber, was unter Guthaben zu verstehen ist, und sie haben dann meist zu den Buchkreditpositen ihre Zuflucht genommen. Praktisch hat natürlich eine solche Umbuchung bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten auf Seiten des Kontoinhabers keine Bedeutung.

Ein Guthaben, mindestens ein solches in dem erweiterten Sinne zu verlangen, darüber sind sich wohl alle Schriftsteller einig.

Aschaffenburg[1]) macht auf eine Lücke im deutschen Scheckgesetz aufmerksam. Es handelt sich um die früher viel geübte Methode, daß Zentralbanken in Berlin Zahlungen in Orten ihrer Provinzfilialen durch Schecks auf diese und die Provinzfilialen Zahlungen in Berlin mittels Schecks auf ihre Zentralbanken regulierten. Es entsteht nun

1) Aschaffenburg: Eine Lücke im Scheckgesetz in der deutschen Juristenzeitung XIII. Jahrg. 1908, Seite 1392/1394.

die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen Zentrale und Filiale ein solches ist, daß zwischen beiden ein Guthaben im Sinne des § 3 des Scheckgesetzes besteht, da sie nicht als zwei selbständige juristische Personen, sondern als ein Gesamtkörper aufzufassen sind, und ob man ferner noch von „einer Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen aus seinen Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen" sprechen kann. Diese Schecks würden also keine Schecks im Sinne des Scheckgesetzes sein und der Wechselsteuer unterliegen.

Aschaffenburg nimmt an, daß dieser verwickelte Fall dadurch entstanden ist, daß das Scheckgesetz trassiert-eigene Schecks nicht zuläßt. Allerdings müssen wir Aschaffenburg zustimmen, können uns ihm aber trotzdem nicht anschließen, wenn er eine Gesetzesänderung zu gunsten der trassiert-eigenen Schecks vornehmen will. Denn in allen übrigen Fällen sind dieselben zu verwerfen. Es widerspricht den bestehenden Handelsgebräuchen und dem Wesen des Schecks, daß der Bezogene selbst einen Scheck ausstellt und verspricht, aus seinem Guthaben eine Summe zu zahlen, über die er doch scheinbar bei Ausstellung des Schecks nicht verfügt. Oder aber der Bezogene hat die Absicht, durch Ausstellung eines trassiert-eigenen Schecks einen Zinsgewinn davon zu tragen.[1])

Unseres Erachtens ist die „Lücke im Scheckgesetz" nicht so tragisch zu beurteilen. Zwar wird in allen sonstigen juristischen Fällen die Zentralbank und ihre Filialen als eine juristische Person, als ein Gesamtkörper, aufzufassen sein, aber bezüglich des Scheckverkehrs, besonders in der strittigen Frage, kann man beide ohne Bedenken als zwei selbständige Institute ansehen. Die Trennung kommt auch in der inneren Geschäftsführung zur Geltung. Sowohl die Zentralbank wie auch die Filialbanken eröffnen sich gegenseitig Konten, als ob es sich um fremde Institute handele. Auf diese Weise

1) Für die Zulassung von trassiert-eigenen Schecks spricht sich Fick: a. a. O., Seite 215 aus.

wird die von Aschaffenburg angeschnittene Frage ohne Schwierigkeit gelöst sein. Der einzige Fall, bei dem keine Trennung vorzunehmen ist, ist der der Anwendbarkeit des wechselmäßigen Regresses. Hier muß natürlich die Regreßforderung auch gegen die Zentralbank geltend gemacht werden können.

Ähnlich wie bei der Scheckklausel besteht auch beim Guthaben die Frage, ob im Texte des Schecks ausdrücklich Bezug auf ein Guthaben genommen werden soll. Diejenigen, welche sich für die Guthabensklausel aussprechen, gehen hierbei, ebenso wie die Motive zum deutschen Scheckgesetzentwurf, von dem Gedanken aus, „daß es zweifellos zur Solidität des Scheckverkehrs beitragen wird, wenn der Aussteller sich jedesmal bei der Vollziehung eines Schecks gegenwärtig halten muß, daß er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung unter Umständen der Bestrafung wegen Betrugs aussetzt". [1]) Wir müssen jedoch sagen, daß sich der rechtmäßige Inhaber eines Scheckbuches dessen bewußt sein muß, auch wenn er nicht jedesmal im Text des Schecks darauf aufmerksam gemacht wird, daß ein Guthaben zu Grunde liegen muß, da er ja durch die Bestimmungen über Scheckkonten, die ihm gleichzeitig mit dem Scheckbuch von seiner Bank ausgehändigt werden, darüber informiert wird, daß er Schecks nur auf Grund eines Guthabens ausstellen darf. Anders liegen die Dinge, wenn ein unrechtmäßiger Besitzer eines Scheckbuches in betrügerischer Weise einen Scheck ausstellen will. In diesem Falle müssen wir für die Guthabensklausel eintreten und können Heise [2]) beipflichten, wenn er meint, daß sich ein solcher Aussteller später vor Gericht darauf berufen könne, daß er nicht gewußt hätte, daß ein Scheck nur auf Grund eines Guthabens ausgestellt werden darf.

---

1) Hoppenstaedt: Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, Berlin 1892, Seite 27.

2) Heise: a. a. O., Seite 29.

Koch[1]) hält die Bezugnahme auf ein Guthaben im Text des Schecks für wertlos und ungebräuchlich. Die Tatsache der Ausstellung und Hingabe des Schecks beweise schon genügend, daß der Aussteller über den Betrag bei dem Bezogenen durch Scheck zu verfügen können behauptet. Nach seiner Begründung hat Koch recht, wenn wir uns nicht aus dem soeben angegebenen Grunde für die Guthabensklausel aussprechen mußten.

Kapp[2]) tritt im allgemeinen nicht gegen die Guthabensklausel auf, er erklärt es aber für falsch, die Bezugnahme auf ein Guthaben als wesentliches Erfordernis des Schecks aufzustellen und meint, daß durch diese Forderung sehr viele Schecks ihrer Eigenschaft als Scheck verlustig gingen. Diese Befürchtung war jedoch nur für die bei Erlaß des Scheckgesetzes in Zirkulation befindlichen Schecks zu hegen; jetzt wird man aber peinlichst darauf sehen, daß die Guthabensklausel im Text des Schecks enthalten ist, da dieser sonst mit dem Wechselstempel besteuert werden muß.

Mumm[3]) ist ausgesprochener Gegner der Scheckklausel. Er ist der Meinung, daß das Publikum, das erst zum Scheckverkehr herangebildet werden soll, an der Guthabensklausel insofern Anstoß nehmen würde, als es unter dem Begriff des Guthabens nie ein solches im weiteren Sinne verstehen werde. Es würde sich also des Scheckverkehrs weniger bedienen. Hier müssen wir aber einwenden, daß derjenige, welcher die Absicht überhaupt hat, sich ein Scheckkonto eröffnen zu lassen, auch Erkundigungen über die Bedingungen des Scheckverkehrs einzieht und sich nicht nur stillschweigend auf den Text des Schecks verläßt.[4])

Die Guthabensklausel wird nur in Deutschland und Österreich verlangt, in den übrigen Ländern ist es freigestellt, sie in den Text aufzunehmen oder nicht.

---

1) Koch: Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, Seite 201.

2) Kapp: Der Scheck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 365.

3) Mumm: Die Guthabensklausel im österreichischen Scheckgesetzentwurf in der deutschen Juristenzeitung, X. Jahrg. 1905, Seite 1048/1049.

4) Gegner der Guthabensklausel ist auch noch Fick: a. a. O., Seite 167.

Nach dem deutschen Scheckgesetz (§ 3) ist „als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis Schecks einzulösen verpflichtet ist". Es ist dem Bankkunden gestattet, über sein Guthaben nach Belieben zu verfügen; doch ist er hierzu nicht ohne weiteres mittels Schecks berechtigt, denn unter Guthaben wird noch nicht ein solches im Sinne des deutschen Scheckgesetzes verstanden. Die Bank ist also nicht verpflichtet, Schecks einzulösen, trotz des bei ihr bestehenden Guthabens. Der Scheckverkehr wird erst eingeleitet durch den sogenannten „Scheckvertrag". Die Eingehung desselben unterliegt den §§ 145 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches.[1])

Das Guthaben muß bereits zur Zeit der Ausstellung des Schecks vorhanden sein, da, wie Kohl[2]) sagt, „die Möglichkeit sofortiger Vorlegung der Urkunde beim Bezogenen zur Bereithaltung einer dem Scheckbetrag entsprechenden Deckung zwingt". Wenn er aber dann fortfährt: „In der Regel wird die Deckung also zur Zeit der Ausstellung, spätestens aber zur Zeit der Vorlegung beschafft sein müssen", so liegt darin ein Widerspruch, da der Aussteller nie wissen kann, wann der Scheck zur Einlösung präsentiert wird. Das Guthaben muß also unbedingt schon zur Zeit der Ausstellung vorhanden sein. Tatsächlich steht aber das deutsche Gesetz auf dem Standpunkt, daß die Deckung erst bis zur Präsentation beschafft sein muß.[3])

Während man es in Deutschland unterlassen hat, wegen fahrlässiger Überziehung des Guthabens Strafen anzudrohen, da man mit Recht glaubte, dadurch vom Gebrauch des Schecks abzuschrecken, hat man in anderen Ländern teils empfindliche Strafen hierfür festgesetzt. So wird z. B. in Japan der Aussteller eines Schecks mit einer Strafe von

1) Kohl: a. a. O., Seite 24.
2) Kohl: a. a. O., Seite 24.
3) Apt: Scheckgesetz, Berlin 1908, Seite 66.

5—1000 Yen belegt, wenn er den Scheck, ohne Kapitaleinlage oder ohne Kredit erhalten zu haben, ausstellt; in Italien mit dem zehnten Teile der in der Bankanweisung angegebenen Summe,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in | Österreich | mit | 3 % | des | Scheckbetrages |
| „ | Rumänien | „ | 10 % | „ | „ |
| „ | der Schweiz | „ | 5 % | „ | „ |
| „ | Peru | „ | 2 % | „ | „ |
| „ | Frankreich und Belgien | „ | 10 % | „ | „ . |

Im Reichsbankentwurf hatte Koch auch für Deutschland eine Strafe bis zu 1000 M. für die Ausstellung ungedeckter Schecks festgesetzt. Er begründete seine Straf-Strafandrohung damit, daß die Strafgesetze gegen Betrug nicht ausreichen würden, um die Solidität des Schecks zu sichern, sondern es bedürfe noch spezieller Strafandrohungen, welche auch die fahrlässige Ausstellung eines ungedeckten Schecks treffen sollten.[1]) Aber in der richtigen Erkenntnis, daß man dem erst jungen deutschen Scheckverkehre eine solche Erschwerung nicht auferlegen dürfe, hat man den Vorschlag des Reichsbankentwurfes in späteren Entwürfen nicht mehr berücksichtigt.

Übrigens wäre die Strafe auch wohl kaum zur Anwendung gekommen. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Der Inhaber eines ungedeckten Schecks, welcher als Scheckaussteller selbst in eine ähnliche Lage kommen kann, wird in den seltensten Fällen auf Bestrafung dringen, wenn die Deckung in kurzer Frist beschafft wird, und es sich nicht um einen groben Betrug handelt. Höchstens wenn eine staatliche Kasse oder die Reichsbank Inhaberin eines ungedeckten Schecks wäre, würde die Strafe verhängt werden. Wenn also die Strafe auf das Ausstellen ungedeckter Schecks doch nicht zur Anwendung kommt, so müssen wir uns schon aus diesem Grunde gegen eine Stsafandrohung aussprechen.[2])

---

1) Koch: Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Berlin 1884, Seite 28.

2) Gegen Strafbestimmungen auch:
Conrad: a. a. O., S. 67.

Ein Guthaben und zwar meist ein solches im weiteren Sinne wird in fast allen Scheckgesetzen verlangt. Eine Ausnahme bildet allein dasjenige von Peru. Dasselbe schreibt ausdrücklich ein reelles Depot vor.[1]) Ebenso nimmt Loeb[2]) für das französische Gesetz an, daß es ein Kreditguthaben ausschaltet. Er stützt seine Vermutung auf die in Art. I des Gesetzes vom 14. Juni 1865 enthaltene Definition, wonach der Scheck als ein Zahlungspapier angesehen wird, das dem Aussteller dazu dient, à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds" etc. Das Wort „retrait" scheint ihm darauf hinzudeuten, daß ein wahres Guthaben verlangt wird. Doch finden wir diesen Grund nicht stichhaltig, denn auch in anderen Gesetzen werden Worte gebraucht, denen man ihren eigentlichen Sinn nicht ohne Weiteres ansehen kann. Wir erinnern nur an das Wort „Guthaben" selbst. Andere Schriftsteller sind auch der Meinung, daß in Frankreich ein Guthaben im weiteren Sinne zulässig ist.[3]) Belgien verlangt „fonds disponibles". Die nordischen Gesetze, das niederländische sowie das englische Scheckrecht enthalten sich jeder Bestimmung über das Guthaben, doch handhabt der englische Handelsgebrauch die Guthabensfrage in der richtigen Weise.

Das japanische Handelsgesetzbuch verlangt gleichfalls in Art. 816 ein Guthaben im weiteren Sinne („bei welchem der Aussteller infolge eines Depots oder aus irgend einem anderen Grunde einen besonderen Kredit hat").[4])

Das italienische, portugiesische, rumänische, spanische, schweizerische und bulgarische Scheckgesetz macht das Aus-

---

Behrend: a. a. O., Seite 44.
Buff: a. a. O., Seite 101/102.
Bunzl: a. a. O., Seite 13.

1) Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 61, Seite 31.

2) Loeb: a. a. O., Seite 10/11.

3) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 44 und Conrad: a. a. O., Seite 72.

4) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 44.

stellen eines Schecks von der Verfügbarkeit über Geldbeträge abhängig.

Das östereichische Scheckrecht enthält keine Bestimmung über das Guthaben, doch ist es der Ansicht, daß ein Barguthaben nicht unbedingt vorhanden sein muß.[1]) In Argentinien sollen Schecks nur auf „hinterlegte Fonds, die der Aussteller zu seiner Verfügung stehen hat, auf laufende Rechnung mit einem Saldo zu seinen Gunsten oder auf offenen Kredit" gezogen werden.

Der ungarische Entwurf kennt weder den Begriff des Guthabens noch der Guthabensklausel, definiert aber den Begriff der Scheckdeckung in § 12 ähnlich wie das deutsche Gesetz.

### 6. Scheckarten.

Bei keinem anderen Geldsurrogat findet man eine solche Abstufung in der Form wie gerade beim Scheck. Beim Wechsel treten nur Unterabteilungen einer Form auf, die aber an sich durch die ihr auferlegten rechtlichen Schranken stets festgelegt war. Anders verhält es sich beim Scheck. Dieser erfreut sich in den meisten Ländern als Mittelding zwischen Banknote und Wechsel einer großen Beliebtheit, und es haben sich deshalb die verschiedensten Variationen entwickelt. Außerdem war ja auch lange Zeit keine rechtliche Grundlage vorhanden, die durch Sicherstellung einer bestimmten Form die anderen Auswüchse beseitigt hätte. So sind heute die verschiedensten Schecks entstanden, die man nicht unter ein Gesetz bringen kann, die aber auf der anderen Seite gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, die eigentlich ihrer Natur nicht entsprechen.

Man unterscheidet heute:

a) Anweisungs- und Quittungsschecks,
b) Geld- und Effektenschecks,
c) Zahlungs- und Überweisungsschecks,
d) Depot- und Kreditschecks,

---

1) v. Cannstein: a. a. O., Seite 91.

e) gekreuzte oder gequerte Schecks (crossing-cheques),[1])

f) Platz- und Distanzschecks.

Von diesen Scheckarten sind die Quittungs-, Effekten- und Überweisungsschecks als für sich gesonderte Scheckarten aufzufassen; während die übrigen Arten unter sich zusammenhängen; sie unterscheiden sich nur von den drei erstgenannten der Form, dem Gegenstande und der Art der Einlösung nach. Die Quittungs-, Effekten- und Überweisungsschecks haben im deutschen Scheckgesetz keine Berücksichtigung erfahren, obgleich es nicht schwer gewesen wäre, wenigstens die Rechtssätze über den Quittungsscheck mit denen über den Anweisungsscheck zu verbinden. Ihrer ganzen Natur nach sind beide sehr nahe verwandt. Deshalb ist auch bereits in den achtziger Jahren Koch[2]) für die Zulassung von Quittungsschecks und die Schaffung rechtlicher Normen über dieselben eingetreten.

Mit der Begründung, daß die Quittungsform nur ein Notbehelf sei, „die der im Scheck zum Ausdruck gelangenden Willenserklärung Gewalt antue", hat sich Birnbaum[3]) gegen den Quittungsscheck gewandt und befürwortet, ihn bei der Bestimmung der rechtlichen Natur des Schecks nicht zu berücksichtigen. Gewiß kommt der Quittungsscheck in Deutschland seltener vor, denn er kann stets durch den Anweisungsscheck ersetzt werden. Doch ist ihm hierdurch seine Existenz und folglich die Notwendigkeit seiner gesetzlichen Regelung nicht abzusprechen. Besonders in Frankreich und Holland erfreut sich der Quittungsscheck eines großen Ansehens und ist auch in dem letzteren Lande handelsgesetzlich normiert worden.[4])

Die Effekten- und Überweisungsschecks sind nur mit dem Anweisungsscheck insofern verwandt, als beide auch

1) Siehe „Verrechnungsschecks".

2) Koch: Über Bedürfnis etc., Seite 20.

3) Birnbaum: Über Schecks in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 5.

4) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 31.

auf ein Guthaben ausgestellt werden, die ersteren auf ein Effektendepot, das man gewissermaßen als ein Guthaben auffassen kann. Sonst haben sie aber mit den Anweisungsschecks wenig gemein. Während die Überweisungsschecks in großem Maße verwandt werden („rote Schecks" bei der Reichsbank), haben sich die Effektenschecks noch wenig eingebürgert und sind in Bankkreisen kaum bekannt. Nur in Östereich, ihrem Vaterlande (sie wurden zuerst von Funk beim Wiener Giro- und Kassaverein eingeführt und sind ihrer juristischen Natur nach ein Dispositions- und Warenpapier, wie der Ladeschein und der Depotschein; vergl. Pavlicek a. zuletzt a. O. Seite 31), haben sie einige Bedeutung erlangt. Da sie ganz andere Funktionen zu erfüllen haben wie die Anweisungsschecks, so sind sie naturgemäß auch rechtlich mit diesen nicht auf eine Stufe zu stellen.

Die Anweisungsschecks, die uns hier besonders beschäftigen, zerfallen wieder in Rekta-, Order- und Inhaberschecks, je nachdem, an wen der Scheck ausgezahlt werden soll.

Unter Rektaschecks versteht man solche, die im Text ausdrücklich eine Weitergabe untersagen, die eventl. die Worte „nicht an Order" oder einen ähnlichen Ausdruck im Text enthalten. Sie werden ausgestellt, wenn sich der Scheckgeber die Einreden, welche ihm gegen seinen unmittelbaren Nehmer zustehen, und die er gegen jeden späteren Eigentümer geltend machen kann, vorbehalten will. Die Verwendung der Rektaschecks kommt in der Praxis nicht allzu häufig vor.

Dagegen machen die Orderschecks den größten Prozentsatz der im Umlaufe befindlichen Schecks aus. Das deutsche Gesetz bezeichnet im Gegensatz zum Rektascheck unter Orderschecks solche, die nicht die reine oder alternative Inhaberklausel (siehe unten) oder die Rektaklausel, d. h. den Zusatz „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck enthalten.[1]) Eine Abart der Orderschecks sind die Schecks an „eigene Order", die jedoch nicht mit den trassiert-

1) Loeb: a. a. O., Seite 12.

eigenen Schecks zu verwechseln sind. Die Gestattung der ersteren entspricht einem allgemeinen Bedürfnis; es ist daher gegen ihre Zulassung nichts einzuwenden. Sie haben mehr den Charakter einer Quittung. Dagegen müssen wir uns gegen die Zulassung der trassiert-eigenen Schecks verwahren, aus Gründen, die wir früher schon dargelegt haben (vergl. Seite 45).

Die letzte Kategorie der Anweisungsschecks sind die Inhaberschecks. Man versteht hierunter Schecks, bei denen nicht nur der Inhaber des Schecks als Zahlungsempfänger angegeben ist, sondern auch solche, die neben der Auszahlung an eine bestimmte Person oder Firma noch die Auszahlung „an den Überbringer" gestatten. Die letzteren Schecks bezeichnet man als „alternative Inhaberschecks". Die reinen auf den Überbringer ausgestellten Inhaberschecks dienen wie die Schecks „an eigene Order" als Quittung und werden meist vom Scheckgeber an einen seiner Angestellten zwecks Abhebung einer Summe ausgehändigt. Die Inhaberschecks besitzen die größte Zirkulationsfähigkeit und würden der Banknote, wenn sie nicht nach einer bestimmten Zeit präsentiert werden müßten, eine bedeutende Konkurrenz machen.

Die Rekta-, Order- und Inhaberschecks sind zulässig in Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, Rumänien, England, Japan, Argentinien und der Schweiz[1]); doch sind sie in diesen Ländern verschieden gebräuchlich. Teilweise enthalten die Scheckgesetze überhaupt keine Bestimmung über die Zulässigkeit bestimmter Scheckarten und dokumentieren also hiermit, daß alle Arten erlaubt sind. Man überläßt es der Praxis, die überflüssigen Arten auszuschalten. Dies ist besonders in England der Fall. Dort kommt fast ausschließlich der Inhaberscheck vor, Rektaschecks sind gänzlich unbekannt, Orderschecks haben erst in geringem Umfange und erst in neuerer Zeit Eingang gefunden.[2]) Ein Bedürfnis

1) Pavlicek: a. a. O., Seite 56.

2) Fick: a. a. O., Seite 228 f. und Koch: Verträge und Aufsätze, Seite 144.

liegt insofern nicht vor, als die crossing-cheques einen genügenden Ersatz bieten.

Österreich läßt ebenfalls alle 3 Scheckarten zu und gestattet ferner auch den Scheck an eigene Order. Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)" beigefügt oder fehlt jede Angabe, an wen gezahlt werden soll, so ist der Scheck an den Überbringer auszuzahlen (§ 3).

Holland gestattet nur Inhaberschecks, ebenso das niederländisch-indische Recht.[1])

Die nordischen Gesetze schreiben Orderpapiere vor, wenn auch die Ausstellung auf den Inhaber gestattet ist (§ 2). Die Praxis verwendet jedoch meist Orderschecks.[1])

In Bulgarien ist es freigestellt, den Scheck „auf den Inhaber, zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf deren Order" auszuschreiben. Schecks, in denen der Remittent nicht angegeben ist, gelten als Inhaberschecks.[2])

In Costa-Rica werden meist Orderschecks, Inhaberschecks und Schecks mit alternativer Inhaberklausel verwandt, doch sind Rektaschecks auch zulässig. Peru (H. G. B. Buch II, 525) läßt nur Order- und Inhaberschecks zu, die Bezeichnung des Zahlungsempfängers gilt nicht als wesentliches Erfordernis.[2])

Im ägyptischen Recht muß der Scheck „auf den Inhaber oder an die Order eines Dritten oder an die Order des Ausstellers selbst" lauten.[2])

### 7. Akzeptation (zertifizierte Schecks).

Ob ein Scheck wechselmäßig akzeptiert werden kann, ist eine Frage, deren Beantwortung man in der Definition des Schecks suchen muß. Ein Scheck ist eine Anweisung auf deponierte Gelder oder auf einen eingeräumten Kredit. Hieraus geht hervor, daß der Bezogene eines Schecks stets im Besitz der deponierten Gelder sein muß, bezw., daß er den

1) Conrad: a. a. O. Seite 96.
2) Conrad: a. a. O., Seite 97.

mit dem Aussteller vereinbarten Kredit gewähren kann. Er muß also jederzeit in der Lage sein, einen Scheck einzulösen, wenn das Guthaben bezw. der Kredit nicht überschritten ist. Das wechselmäßige Akzept, wodurch der Bezogene zum Schuldner wird, ist also unnütz. Doch drängt sich uns gerade bezüglich des Überziehens eines Kontos die Frage auf, ob das Akzept beim Scheck nicht eine andere Funktion zu übernehmen hat, als beim Wechsel. Beim Wechsel handelt es sich um die Anerkennung einer Schuld durch das Akzept dem Aussteller gegenüber, beim Scheck dagegen wird umgekehrt vom Bezogenen durch das Akzept bestätigt, daß nicht er, sondern der Aussteller dem Stande seines Kontos gemäß fähig ist, die Scheckverbindlichkeit einzugehen. Wenn man an die Frage des Scheckakzeptes herantritt, so muß man sich diesen Unterschied gegenwärtig halten, um zu einem richtigen Resultat zu kommen. Die wechselmäßige Behandlung eines Scheckakzeptes würde zu Schlüssen führen, die auf den Scheck, dank seiner Eigenart, nicht anzuwenden sind. Wird die Frage also in dieser Weise betrachtet und dem Scheckakzept nur obige Bedeutung beigelegt, so kann man gegen ein Scheckakzept im Prinzip nichts einwenden, denn es ist zweifellos, daß durch dasselbe die Beliebtheit des Schecks gesteigert werden wird; jedermann wird einen akzeptierten Scheck viel eher annehmen, als einen unakzeptierten, denn es wird ihm durch das Akzept verbürgt, daß der Scheck auch wirklich auf Grund eines Guthabens ausgestellt ist. Wenn daher das deutsche Gesetz in § 10 die „Annahme“ eines Schecks verbietet, so ist diese Bestimmung nicht anzuerkennen. Das deutsche Gesetz steht jedoch auf dem Standpunkt, daß durch die Akzeptierung eines Schecks der Bezogene zum selbständigen Schuldner wird, während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein soll.[1]) Es behandelt das Scheckakzept also rein wechselmäßig und trägt der Eigenart des Schecks keine Rechnung.

1) Apt: a. a. O., Seite 80.

Ein anderer Gesichtspunkt, der dem deutschen Gesetzgeber maßgebend gewesen ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden, wenn er auch auf andere Weise erreicht werden konnte. Der deutsche Gesetzgeber ist nämlich von der Erwägung ausgegangen, daß der Scheck durch das Akzeptverbot so rasch als möglich der Einlösungsstelle zugetrieben wird, da es bis zur Präsentation unbestimmt bleibt, ob der Scheck eingelöst wird oder nicht.[1]) Zweifellos ist diesem Gedanken etwas Wahres nicht abzusprechen, doch sind wir der Meinung, daß dieses Ziel auch durch strenge Handhabung der Vorschrift bezüglich der Präsentationsfrist erreicht werden konnte, und es ist geradezu als eine Schwäche im Gesetz anzusehen, wenn zur Verwirklichung einer Frage, die in einem anderen Paragraphen hinreichend erledigt worden ist, ein anderes Moment herangezogen werden muß. Der Fehler beruht unseres Erachtens lediglich in der falschen Auffassung der Scheckakzeptfrage.

Das Scheckakzept ist dem englischen und amerikanischen „marking" bezw. „certifying" gleichzustellen, bei welchen der Bezogene auf dem Scheck vermerkt hat, daß der Scheck gut ist. Das Vertrauen zu solchen Schecks ist naturgemäß ein viel größeres, und ihre Zirkulationsfähigkeit wird folglich bedeutend erhöht. Ursprünglich ist das „certifying" dadurch entstanden, daß die am Londoner Clearinghouse beteiligten Bankiers ihre zu spät in der Abrechnungsstelle eingelieferten Schecks mit ihren Anfangsbuchstaben zeichneten. Dies sollte heißen, daß der Scheck geeignet war, am nächsten Tage mit verrechnet zu werden. Hierdurch wird nach englischem Rechte nicht bewirkt, daß der Bezogene unbedingt als Schuldner auftritt, sondern nur, daß das Papier am folgenden Tage den Vorteil der Priorität im Clearing genießt.[2])

In Amerika ist das „certifying" außerordentlich beliebt. Es besteht dort darin, daß die bezogene Bank auf Wunsch

---

1) Apt: a. a. O., Seite 80.

2) Apt: a. a. O., Seite 81, vergl. über zertifizierte Schecks ferner Schär: in der deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Februar 1908 und Fick: a. a. O., Seite 339 ff.

des Inhabers das Wort „good“ quer über die Vorderseite des Schecks schreibt. Wird das „certifying“ auf Antrag des Inhabers ausgestellt, so wird die Bank zum alleinigen Schuldner; Indossanten und Aussteller werden frei. Stellt der Aussteller den Antrag, so ist die Folge die, daß die Bank wie bei einem wechselmäßigen Akzept neben Aussteller und Indossanten haftet.[1])

Das „certifying“ ist ohne Zweifel von großer Bedeutung für den englischen und amerikanischen Scheckverkehr; das ganze Scheckwesen erhält durch dasselbe ein viel sichereres Gefüge, und es wäre deshalb nur erwünscht, wenn das „certifying“ in Deutschland zur Einführung gelangen würde. Zwar hat sich bis jetzt noch kein Bedürfnis geltend gemacht, sollte aber dieser Fall einmal eintreten, so ist eine Einführung unmöglich, da das deutsche Gesetz mit den Akzeptverbot auch gleichzeitig das Verbot des „certifying“ verbindet. Dies geht daraus hervor, daß das deutsche Gesetz von einem „Annahmevermerk“, nicht aber von einer „Annahmeerklärung“ spricht.[2]) Eine solche Einführung läßt sich nicht auf einmal bewerkstelligen, sondern muß nach und nach von statten gehen. Dies ist unseres Erachtens der Grund dafür, daß das „certifying“ in Deutschland bei Aufrechterhaltung des jetzigen Rechtsstandpunktes überhaupt keinen Eingang finden wird. Jeder kleine Anfang wird durch das Gesetz unterdrückt. Der einzige Ausweg ist also in einer Gesetzesänderung zu erblicken, wonach zwar das wechselmäßige Akzept verboten, aber das „certifying“ gestattet sein müßte. Ganz besonders ist Buff[3]) für das „certifying“ eingetreten. Er bezeichnet es als eine „Prämie auf den Wortbruch“, wenn man ihm jede scheckrechtliche und zivilrechtliche Wirksamkeit nehmen würde.

In der gleichen Weise wie wir, hat ebenfalls bereits Buff die Scheckakzeptfrage behandelt. Derselbe will mit Recht das

---

1) Apt: a. a. O., Seite 81.
2) Loeb: a. a. O., Seite 14.
3) Buff: a. a. O., Seite 96.

„certifying“ dem Scheckakzept gleichgestellt wissen,[1]) denn hierauf läuft nach unseren obigen Ausführungen die ganze Scheckakzeptfrage hinaus. Oft kann es außerordentlich wünschenswert sein, wenn durch die geschehene Agnoszierung seitens des Bezogenen festgestellt wird, daß der Aussteller auch wirklich über die betreffende Summe verfügen kann, z. B. bei Hypothekenzessionen, Grundstückübertragungen u. s. w.

Ebenso haben sich Fick und besonders Cohn als Verteidiger des Scheckakzeptes erwiesen. Fick sagt, daß das Akzeptverbot der Angst entsprungen sei, daß vielleicht durch Akzept gesicherte Schecks ohne genügende Deckung in Umlauf gesetzt werden könnten.[2]) Diese Angst ist jedoch vollkommen unbegründet, denn daß zur Präsentation schließlich die erforderliche Deckung vorhanden sein muß, wird schon durch das streng gehandhabte Regreßrecht verbürgt, wodurch eine Art Wechselstrenge bei der Scheckklage zur Anwendung kommt.

Cohn bezeichnet die oft geäußerte Meinung, daß das Scheckakzept der Natur des Schecks als Zahlungspapier nicht entspricht, als eine petitio principii, die schon durch den Blick auf das Ausland widerlegt sei.[3]) Ebenso verwirft er mit Recht den Standpunkt, daß die Sichtstellung des Schecks gegen ein Scheckakzept sprechen könnte, denn Sichtwechsel seien auch immerhin akzeptationsfähig und verteidigt ferner das Scheckakzept gegen die ins Feld geführten Gründe des fiskalischen Interesses und der Verkürzung der Umlaufszeit. Er sagt, daß „es wohl genüge, wenn man einerseits dem Inhaber das Recht, das Akzept zu fordern, verweigere, und wenn man andererseits den akzeptierten Scheck dem vollen Wechselstempel unterwürfe“.[4]) Hierdurch macht Cohn den Gegnern des Scheckakzeptes eigentlich ein Zu-

1) Buff: a. a. O., Seite 95.

2) Fick: a. a. O., Seite 334/335.

3) Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 61, Seite 51.

4) Cohn: In der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, Seite 97.

geständnis, indem er die Besteuerung des akzeptierten Schecks billigt und auf diese Weise für die Wirksamkeit des Akzeptes eintreten will. Es erhellt ferner aus der Ansicht Cohns, daß er das Scheckakzept mit dem Wechselakzept gleichstellt und somit die Scheckakzeptfrage nicht in der von uns angegebenen Weise auffaßt. Das Gleiche dürfte wohl auch bei Fick der Fall sein, wie aus seinen Erörterungen hervorgeht.

Zu den Gegnern des Scheckakzeptes sind Kapp, Koch,[1]) Bunzl, Hoppenstedt[2]) und Hammerschlag zu rechnen. Kapp[3]) verwirft das Scheckakzept, weil nach seiner Ansicht beim Scheck das Akzept nach Maßgabe des Kassenverwaltungsgeschäftes von vorn herein vorhanden ist, und ferner weil das Akzept meist garnicht verlangt wird, da Präsentation und Zahlung des Schecks infolge seiner Sichtstellung stets zusammenfallen. Kapp ist also ganz unserer Meinung; falsch ist jedoch, daß er das Scheckakzept aus diesem Grunde überhaupt nicht anerkennt.

Bunzl[4]) spricht sich dagegen aus, daß ein Scheck akzeptiert werden muß, billigt aber, daß er akzeptiert werden kann (agnoscierte cheques = unseren zertifizierten Schecks). Trotzdem befürwortet er eine gesetzliche Regelung der letzteren Art nicht, da sie in Österreich nicht vorkäme. Man hat aber dieser Auffassung im österreichischen Scheckgesetz keine Rechnung getragen, sondern der österreichische Motivenbericht hebt mit Recht hervor, daß trotz des Akzeptverbotes die Agnoszierung des Schecks nicht ausgeschlossen sei.[5]) Diesem Verfahren wird von Hammerschlag zuge-

---

1) Koch: Über Giroverkehr usw., Seite 32 und Derselbe, Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Seite 29.

2) Hoppenstedt: Ein zweites Wort usw. Seite 29.

3) Kapp: Der Scheck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 395.

4) Bunzl: a. a. O., Seite 17/18.

5) Hammerschlag: Der österreichische Scheckgesetzentwurf in der Deutschen Juristenzeitung, X. Jahrgang 1905, Seite 674.

stimmt, wenn er auch sonst als Gegner des Scheckakzeptes aufgetreten ist.[1]) Sowohl das österreiche wie das deutsche Scheckgesetz erklären einen auf den Scheck gesetzten Annahmevermerk als nicht geschrieben.

In den sonstigen ausländischen Scheckgesetzen ist das Akzept größtenteils unerwähnt geblieben und darum gesetzlich auch nicht zugelassen, so in Italien, Rumänien und Spanien. Zwar enthält das belgische, französische, holländische, niederländisch-indische und peruanische Gesetz ebenfalls keine Bestimmung über das Akzept, doch ist seine Zulässigkeit in diesen Ländern völlig anerkannt. In England ist das Akzept schon deshalb statthaft, weil dort der Scheck als Sichtwechsel angesehen wird. Japan kennt ebenfalls das Akzept, und in Bulgarien ist die Anwendung desselben nicht ausgeschlossen.[2]) Ausdrücklich im Gesetz verbietet das Akzept neben Deutschland und Österreich noch die Schweiz und die skandinavischen Länder.

## 8. Verrechnungsschecks.

Volkswirtschaftlich am bedeutungsvollsten sind die Rechtssätze über die Verrechnung von Schecks, denn durch die Verrechnung wird der Scheck erst seiner eigentlichen Aufgabe, bargeldersparend zu wirken, gerecht, und so kann man es verstehen, wenn das deutsche Gesetz besonders diesem Punkte seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Doch bietet der Verrechnungsvermerk nicht nur diesen Vorteil, sondern er verhindert auch, daß ein unrechtmäßiger Besitzer eines Schecks den Betrag in bar ausgezahlt erhält. Das deutsche Gesetz schreibt nämlich vor, daß ein zur Verrechnung gestellter Scheck nur durch Verrechnung eingelöst werden darf (§ 14).

Die „zur Verrechnungsstellung“ eines Schecks ist eine Einrichtung, die dem englischen „crossing“ entlehnt ist; sie

1) Hammerschlag: Der österreichische Scheckgesetzentwurf in der Deutschen Juristenzeitung, X. Jahrgang 1905, Seite 674.

2) Conrad: a. a. O., Seite 154.

hat sich aber in Deutschland und Österreich zu einer Art entwickelt, die einzig dasteht. Das englische „crossing" besteht darin, daß der Aussteller zwischen zwei quer über die Vorderseite des Schecks gezogene Linien den Namen des Bankiers schreibt, an den die Zahlung geleistet werden soll; oder indem er zwischen die Linien die Worte „not negotiable" oder einfach „& Co." setzt. Dieser letztere Vermerk ist dadurch entstanden, daß man den Namen des Bankiers abzukürzen pflegte. Da aber in England fast alle Bankfirmen mit „& Co." endigen, so blieb dieser Rest schließlich nur noch übrig.[1]) Man kennt zwei Arten von „crossed cheques", den „generally crossed cheque" und den „specially crossed cheque". Im ersteren Falle darf der Scheck an jede beliebige Bank, im letzteren nur einer bestimmten auf dem Scheck angegebenen Bank ausgezahlt werden;[2]) und zwar kann die Einlösung auch durch Barzahlung erfolgen. Hierin beruht die wesentliche und bedeutungsvolle Unterscheidung von dem deutschen Verrechnungsscheck. Das englische crossing bewirkt nur, daß der Kreis von Firmen, an die ausgezahlt werden kann, auf Bankiers beschränkt ist; es ist also die Wahrscheinlichkeit eine größere geworden, daß der crossingcheque verrechnet wird, unbedingt verbürgt ist jedoch die Verrechnung nicht, und hierin liegt gerade der Vorteil des deutschen Verrechnungsschecks. Ist der Vermerk einmal vom Aussteller oder von einem späteren Inhaber auf den Scheck gesetzt, so ist dieses Verbot der Bareinlösung unumstößlich; es darf nicht wieder zurückgenommen werden (§ 14, Abs. 2). Wir sehen also, daß das Kreuzen von Schecks volkswirtschaftlich in Deutschland eine günstigere Entwicklung genommen hat.

Ganz besonders geeignet ist der Verrechnungsscheck für Länder, in denen sich ein zentrales Bankinstitut, wie in Deutschland die Reichsbank, in Frankreich die Banque de France befindet, wo das ganze Land einen Giroplatz repräsentiert. Doch wird in Ländern, wo dies nicht der Fall ist, der

1) Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1907, Seite 69.
2) Kuhlenbeck, L.: a. a. O., Seite 9.

Verrechnungsscheck auch im Verkehre zwischen größeren und kleineren Banken eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Es ist keineswegs notwendig, daß die Zulässigkeit des Verrechnungsschecks gänzlich von dem Vorhandensein einer Zentralbank abhängt, wie es Fick annimmt, und der deshalb für die Schweiz gegen eine Einführung des Verrechnungsschecks plädiert.[1]) Allerdings wird die Möglichkeit, sich des Verrechnungsschecks zu bedienen, bei Bestehen einer Zentralbank größer sein, besonders wenn diese in ausgedehntem Maße Abrechnungsstellen eingerichtet hat. In Deutschland kann man in dieser Richtung jetzt die erfreulichste Entwicklung konstatieren. Es bestanden Ende 1909 bereits 20 von der deutschen Reichsbank gegründete Abrechnungsstellen, bei denen im Jahre 1909 11 911 561 Stück Abrechnungspapiere über zusammen 51 427 462000 M. eingeliefert wurden,[2]) gewiß ein günstiges Ergebnis, das aber durch die Gründung neuer Abrechnungsstellen noch erhöht werden muß; denn auf diese Weise kann der Scheckverkehr erst die gewünschte Ausdehnung erlangen, die man in England nicht zuletzt durch Ausbauung des Abrechnungsstellennetzes erreicht hat.

Naturgemäß wird der Ort der Abrechnungsstelle mit dem Zahlungsorte des Schecks sehr oft nicht zusammenfallen, sodaß das Gesetz diesem Punkte näher treten muß. Das deutsche Scheckgesetz bestimmt denn auch, daß die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte gilt, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmung entspricht (§ 12), d. h. soweit die in der Geschäftsordnung der Abrechnungsstelle enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Zeit und der Art der Einlieferung (Verwendung bestimmter Abrechnungsformulare, ferner kommen nur Schecks in Betracht, die auf Orte lauten, für die die betreffende Abrechnungsstelle zuständig ist) beachtet sind. Eine solche Verein-

1) Fick: a. a. O., Seite 240/241.

2) Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1909, Berlin 1910, Seite 30, herausgegeben von der deutschen Reichsbank.

barung war zwar schon früher unter den Mitgliedern der Abrechnungsstellen getroffen (Bestimmungen für die Abrechnungsstelle zu Berlin, I. Abkommen vom 14. Februar 1883, A, 4), mußte aber trotzdem gesetzlich noch sanktioniert werden, um auch gegenüber den nicht im Abrechnungsverkehr stehenden Ausstellern und Indossanten Geltung zu haben.

Wie schon gesagt, kommt der Verrechnungsscheck in der geschilderten Form nur in Deutschland und Österreich vor. In anderen Ländern hat sich mehr der englische crossed cheque eingebürgert und ist deshalb auch nur von den sonstigen ausländischen Gesetzen berücksichtigt worden; teilweise ist er jedoch ganz unerwähnt geblieben, und man hat es den Handelsgebräuchen überlassen, bei der Ausstellung und Handhabung desselben die richtigen Bahnen vorzuschreiben. Das österreichische Gesetz, welches überhaupt dem deutschen sehr verwandt ist, bestimmt ebenfalls wie dieses, daß der Verrechnungsvermerk nicht wieder zurückgenommen werden kann, und daß Verrechnungsschecks „nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden dürfen". Ist der Bezogene selbst nicht Mitglied einer Abrechnungsstelle, so ist es dem Bezogenen gestattet, den Scheck bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar zu stellen (§ 22 des österreichischen Scheckgesetzes). Da das deutsche Scheckgesetz Domizilschecks verbietet, so ist natürlich dieser letzte Fall in Deutschland ausgeschlossen. Man sieht aber auch hier wieder, welche Bedeutung der Domizilscheck haben kann.[1]) Die Verrechnung gilt ebenfalls wie im deutschen Gesetz als Zahlung.

Den crossed cheque hat England als Vaterland desselben in seinem Gesetz besonders berücksichtigt. In Sect. 76 gibt es eine genaue Definition des generally und specially crossed cheque und schreibt dann in Sect. 77 vor, wem es gestattet ist, die Kreuzung vorzunehmen. Sect. 78 verbietet eine

1) vergl. Abschnitt „Zahlungsort" Seite 38 ff.

Änderung des „crossing", ausgenommen die Fälle, die in Sect. 77 angegeben sind. Es kann z. B. der spätere Inhaber eines generally crossed cheque in einen specially crossed cheque umwandeln, oder die Bank, die durch ein specially crossing bestimmt ist, auszuzahlen, kann den Scheck durch Anbringung eines abermaligen specially crossing an eine andere Bank zum Einzug weiter geben. Ferner ist es der Bank, welche Inhaberin eines generally crossed cheque ist, erlaubt, den Scheck auf sich selbst specially zu kreuzen.

Die nordischen Scheckgesetze lehnen sich vollkommen an die englische Gesetzgebung an. Sind zwischen zwei quer über die Vorderseite des Schecks gezogene Linien die Worte „Bank oder Bankier" gesetzt, so darf die Zahlung des Schecks nur an eine Bank oder einen Bankier erfolgen; ist der Name einer Bank oder eines Bankiers angegeben, so ist die Zahlung nur an diesen gestattet. Eine Zurücknahme oder Veränderung des crossing hat keine Rechtswirkung. Unter Bankier verstehen die nordischen Gesetze in Anwendung dieser Bestimmungen jede Firma, deren Geschäft im Handelsregister als Bankgeschäft eingetragen ist, sowie jede Sparkasse (§ 7).

Auch Japan und Spanien haben das englische Gesetz bei Regelung des crossing als Vorbild genommen; Spanien fügt noch eine Vorschrift hinzu, wonach der Bezogene nicht von seiner Haftbarkeit befreit wird, wenn er irrtümlicherweise nicht an den angegebenen Bankier oder die angegebene Gesellschaft gezahlt hat (Art. 541).

In dem belgischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und schweizerischen Scheckrecht hat das crossing überhaupt keine Berücksichtigung gefunden.

### 9. Indossament.

Während der Wechsel ein Geldsurrogat ist, das sich auf längere Zeit im Umlaufe befindet, ist beim Scheck nur eine kurze Zirkulationsfrist gestattet. Beide jedoch — mit Ausnahme der Rekta- und Überweisungsschecks — sollen von Hand zu Hand gehen, um möglichst viele Zahlungsgeschäfte zu erledigen. Beim Wechsel sowohl wie beim Scheck muß

jede Weitergabe durch das sogenannte „Indossament“ auf der Rückseite des Papiers angegeben sein. Je nachdem nun, ob das Indossament lautet:

Für mich an die Order des Herrn X. Ort, Datum, Unterschrift,

oder ob nur der Name des letzten Inhabers auf die Rückseite geschrieben ist, unterscheidet man Voll- und Blankoindossamente. Beide sind beim Scheck statthaft.

Bei der Indossierung von Schecks kommen natürlich nur die Orderschecks in Betracht, die Rekta- und Überbringerschecks dagegen scheiden fast vollkommen aus, da sie von vornherein nicht zur Zirkulation bestimmt sind. Wenn also ein Land Orderschecks zuläßt, so ist auch hiermit die Gestattung der Indossierung verknüpft. Sämtliche Staaten sind auch dieser Anforderung gerecht geworden. Doch herrscht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob bei einem Orderscheck die Orderklausel unbedingt vorhanden sein muß, wenn ein Scheck indossiert werden soll, oder ob er grundsätzlich indossierbar ist. Es ist dies eine Frage, die eigentlich sehr wenig praktischen Wert hat. Ob die Orderklausel vorhanden ist oder nicht, jedenfalls wird der Orderscheck als solcher erkannt und müßte deshalb stets indossierbar sein. Einige Scheckgesetze, wie das französische, belgische und österreichische und auch der ungarische Entwurf, machen jedoch die Girierung eines Schecks von dem Vorhandensein der Orderklausel abhängig. Dagegen lassen die Schweiz, Italien und Japan die Indossierung eines auf eine bestimmte Person ausgestellten Schecks zu, sofern dieselbe nicht durch einen im Text des Schecks enthaltenen Vermerk ausdrücklich untersagt ist.[1]) Dem hat sich auch das deutsche Gesetz angeschlossen. Diese Auffassung ist bei weitem die richtigere und kann als eine Verbesserung gegenüber dem österreichischen Gesetz angesehen werden.

Hoppenstedt,[2]) der sich um das deutsche Scheckgesetz große Verdienste erworben hat, empfahl, in das Scheck-

1) Apt: a. a. O., Seite 71.

2) Hoppenstedt: Zum Scheckgesetz, Seite 13.

gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass Orderschecks vor der Einlösung zu quittieren sind, da dies beim Scheck schon allgemein gebräuchlich sei. Wir halten diese Quittung für durchaus überflüssig, da ja der Scheck, wenn er sich in Händen des Bezogenen befindet, schon selbst eine Quittung darstellt. Das deutsche Gesetz hat diese Frage zwar behandelt, sie aber richtiger formuliert, indem es das Indossament an den Bezogenen als Quittung gelten läßt (§ 8).

Die Inhaberschecks sind zwar ihrem Wesen nach nicht geeignet, in Zirkulation gesetzt zu werden, können aber trotzdem übertragen werden, und zwar ihrer Eigenschaft nach durch bloße Aushändigung. In manchen Scheckgesetzen sind sie jedoch auch indossabel, wie insbesondere in England, in den nordischen Ländern und Amerika, wo der Inhaberscheck früher vorherrschend war. Sonderbarerweise ist in England auch eine Weitergabe eines Orderschecks durch bloße Aushändigung zulässig, wenn die Übertragung durch ein Blankoindossament erfolgte.[1])

Einen Gedanken, den Fick[2]) angeregt hat, ist der, das Blanko- und Vollindossament auch auf der Vorderseite des Schecks zuzulassen. Das Verbot sei beim Wechsel nur ergangen, um einer Verwechslung mit dem Akzept vorzubeugen. Da aber das Akzept beim Scheck nicht gestattet sei, so wäre eine Verwechslung nicht möglich. Wenn aber Fick auch diese Frage angeschnitten hat und sie teilweise befürwortet, so gesteht er doch schließlich mit Recht ein, daß durch die Indossierung auf der Vorderseite eine Unklarheit entstehen wird.

Bezüglich der Form des Indossamentes, der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation, sowie bezüglich der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe beruft sich das deutsche Scheckgesetz auf Art. 11 bis 13, 36 und 74 der Wechselordnung.[3]) Die in diesen Artikeln ent-

1) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 56.

2) Fick: a. a. O., Seite 247.

3) Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

haltenen Bestimmungen können ohne Weiteres auf den Orderscheck Anwendung finden, für den Rekta- und Inhaberscheck müssen besondere Rechtssätze gelten, besonders betreffs der Legitimation; hierüber enthält jedoch das deutsche Gesetz keine Vorschriften; in der Praxis wird aber wohl in der Weise verfahren, daß sich der Inhaber eines Rekta- und Inhaberschecks als rechtmäßiger Besitzer legitimieren muß. Auch bei „auf den Überbringer" lautenden Schecks wird man es nicht unterlassen, eine Prüfung der Person des Präsentanten vorzunehmen. Gerade bei dieser Art von Schecks sind der Möglichkeit des Betrugs Türen und Tore geöffnet. Wie Buff[1]) richtig sagt, sollte bei der Präsentation von alternativen Inhaberschecks der Bezogene das Recht, nicht aber die Pflicht haben, an jeden Inhaber zu leisten. Er hält die alternativen Inhaberschecks deshalb nicht für Legitimationspapiere.

Ebenso äußert sich das deutsche Gesetz nicht darüber, ob es statthaft ist, an einen früheren Indossanten oder an

---

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blankoindossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossator benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat, ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1) Buff: a. a. O., Seite 92.

den Aussteller zu indossieren; es herrscht daher über diesen Punkt keine Klarheit. Man sollte aber fast aus der Außerachtlassung schließen, daß ein Indossament an den Aussteller und an einen früheren Indossanten gestattet ist. In Wirklichkeit ist jedoch die Wahrscheinlichkeit dieses Falles bei der kurzen Umlaufszeit des Schecks sehr gering, und man hat ihm deshalb wohl keine Beachtung geschenkt.

Das deutsche Scheckgesetz erklärt das auf eine Abschrift des Schecks gesetzte Indossament als unwirksam. Wohl zu unterscheiden sind diese Kopien von den ersten, zweiten u. s. w. Ausfertigungen eines Schecks, welche nach § 9 indossiert werden können. Häufig kommt die Ausschreibung von Duplikaten u. s. w. nicht vor, ihr Vorkommen beschränkt sich meist auf unser auf Seite 37, Anmerkung, angeführtes Beispiel, wenn es sich daraum handelt, einen auf Grund eines Kreditbriefes erhobenen Betrag bei der Ausstellungsbank des Kreditbriefes mittels Scheck zurückzuerheben. Das Duplikat hat hier zweierlei zu erfüllen, einmal dient es der auszahlenden Bank als Quittung und kann ferner zum Einzug benutzt werden, wenn das Original abhanden gekommen ist. Außerdem werden Duplikate noch oft im Verkehre mit dem Auslande, besonders mit den überseeischen Ländern verwandt. Das Versenden mit verschiedenen Schiffen bietet hier eine größere Sicherheit für das richtige Eintreffen am Bestimmungsorte.

Daß das deutsche Gesetz ein Indossament des Bezogenen verbietet (§ 8), ist ganz natürlich, denn wenn sich der Scheck in den Händen des Bezogenen befindet, hat er seinen Zweck erfüllt, er darf nicht von Neuem wieder in Umlauf gesetzt werden.

Die ausländischen Scheckgesetze lassen sämtlich übereinstimmend die Rechtssätze ihrer Wechselordnung auf das Indossament Anwendung finden. Nur über einige Fragen enthalten einzelne Scheckgesetze Spezialbestimmungen, die sich auf die im deutschen Gesetz behandelten beschränken und diesen ganz analog aufgefaßt sind. Die belgischen, japa-

nischen, italienischen, rumänischen und schweizerischen Gesetze verweisen nur auf ihre Wechselordnungen, die nordischen Gesetze ebenfalls, fügen aber noch hinzu, daß ein Indossament auf einer Kopie nichtig sein soll. Da England den Scheck als Sichtwechsel ansieht, hat das englische Scheckgesetz das Indossament überhaupt nicht erwähnt, läßt also auch hier gänzlich das Wechselrecht gelten. Fast wörtlich schließt sich das österreichische Gesetz dem deutschen an. Das portogiesiche Gesetz verfügt, daß alle auf die gezogenen Wechsel bezüglichen Bestimmungen anzuwenden sind, welche der Natur des Schecks nicht widersprechen. Spanien hat sich in seinem Gesetz nicht näher mit dem Indossament befaßt; es bestimmt nur, daß an Order gestellte Schecks durch Indossament übertragbar sein sollen.

### 10. Widerruflichkeit.

Solange der Scheck als Anweisung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch behandelt wurde, war er jederzeit zu widerrufen, ausgenommen, wenn der Bezogene akzeptiert oder die Zahlung bewirkt hatte (§ 790 des bürgerlichen Gesetzbuches). Akzeptierte Schecks sind aber gar nicht üblich, und somit konnte jeder Scheck schon nach ganz kurzer Zeit widerrufen werden. Das heutige Scheckgesetz bestimmt nun in § 13, daß ein Widerruf des Schecks erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam sein soll, d. h. der Widerruf ist zwar auch schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gestattet, mit Rechtswirksamkeit jedoch erst nach derselben.[1]) Wenn also der Bezogene trotz des Widerrufes vor Ablauf der Präsentationsfrist einen Scheck auszahlt, so kann der Aussteller gegen den Bezogenen keine Klage auf Rückzahlung bezw. Gutschrift des Betrages anstrengen; dagegen würde eine Klage auf Zurückerstattung eines auf Grund eines Schecks trotz des Widerrufs nach Ablauf der Präsentationsfrist ausgezahlten Betrages wirksam sein. Der erstere Fall kommt natürlich kaum vor und wäre höchstens durch ein Versehen

1) Conrad: a. a. O., Seite 211.

des Bezogenen denkbar. Es wird jeder Bezogene auch schon vor Ablauf der Präsentationsfrist die Auszahlung verweigern.

Der Grund nun, weshalb das deutsche Gesetz die Widerruflichkeit des Schecks in der angegebenen Weise geregelt hat, liegt darin, daß hierdurch ebenso wie durch das Akzeptverbot ein indirekter Zwang auf den Inhaber eines Schecks ausgeübt werden soll, denselben sobald als möglich zu präsentieren.[1]) Von denselben Gesichtspunkten ausgehend, welche wir beim Akzeptverbot geltend machten, können wir diesen Grund nicht gut heißen. Vielmehr scheint uns ins Gewicht zu fallen, was auch Hammerschlag[2]) betont hat, daß dem Scheck durch die Garantie der Unwiderruflichkeit während der Präsentationsfrist eine gewisse Sicherheit gegeben wird, besonders wenn der Tod oder die eintretende Handlungsunfähigkeit des Ausstellers kein Grund ist, den Scheck während der Präsentationsfrist zu widerrufen. Wie Hammerschlag richtig sagt, ist dies Moment das wirksamste Mittel, den Scheckverkehr zu fördern und zu kräftigen. Also nur aus diser Erwägung heraus halten wir es für angebracht, wenn das deutsche Gesetz die Unwiderruflichkeit des Schecks für eine bestimmte Zeit festgelegt hat.

Dagegen die Forderung der gänzlichen Unwiderruflichkeit aufzustellen, wie es Cohn[3]) getan hat, dürfte wohl zu weit gegangen sein. Cohn geht davon aus, daß der Tod und die rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers zur selbständigen Vermögensverwaltung kein Dishonorierungsgrund sein soll. Hierdurch würde die weitere Einbürgerung des Scheckverkehrs gewährleistet, „denn wer möchte einen Scheck noch statt Zahlung annehmen auf die Gefahr hin, daß die Wirkung der Urkunde von der Persönlichkeit des Ausstellers abhängt? Eben deshalb sollte aber der Scheck auch durchaus unwiderruflich sein, wie dies in Frankreich, Belgien und Italien Rechtens ist". Ein mehr oder weniger großes Risiko ist

1) Loeb: a. a. O., Seite 21.

2) Hammerschlag: a. a. O., Seite 674.

3) Cohn: In der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, Seite 104/105.

aber nun einmal stets mit der Annahme eines Schecks verbunden und läßt sich nicht beseitigen, auch nicht bezüglich der Widerruflichkeit. Betreffs des ersten Punktes können wir Cohn nicht unrecht geben, doch deshalb auch die Unwiderruflichkeit des Schecks zu verlangen, ist wohl theoretisch denkbar, praktisch aber aus anderen Gründen nicht durchzuführen. Nehmen wir nur an, daß ein Scheck abhanden gekommen ist, und der letzte Inhaber will durch Widerruf verhüten, daß der Scheck an den Finder, welcher eventl. das letzte Indossament gefälscht hat, ausgezahlt wird. Nach der Ansicht Cohns müßte dann auch dieser Widerruf unwirksam sein; es leuchtet aber ein, daß er unbedingt gestattet sein muß, und es wäre sogar nicht unberechtigt gewesen, wenn ihn das deutsche Gesetz besonders berücksichtigt hätte, denn es ist derjenige Fall, der wohl am ehesten praktisch werden kann. Aus einer anderen Ursache heraus kommt sonst ein Widerruf äußerst selten vor. Das Gesetz hätte also eventl. die Rechtswirksamkeit eines solchen Widerrufs auch schon vor Ablauf der Präsentationsfrist zulassen können. Überhaupt hätte es sich gelohnt, eine Scheidung der Widerrufsgründe in solche, die dringender Natur sind und solche aus weniger dringenden Anlässen vorzunehmen. Unter die ersteren wären neben dem Abhandenkommen eines Schecks noch Fälschung eines Schecks seitens eines Angestellten des Ausstellers, wenn dieser die Fälschnng zeitig festgestellt hat u. s. w. zu rechnen, kurz wenn mehr kriminelle Fälle in Frage kommen. Diesen gegenüber würden die Widerrufsgründe stehen, welche auf einen Formfehler im Scheck zurückzuführen sind. Es ist klar, daß ein sofortiger Widerruf bei der letzten Kategorie nicht berechtigt ist, dagegen wäre zu erwägen, wie oben schon gesagt, ob es nicht zulässig und ratsam sein könnte, den Widerruf aus dringenden Gründen auch schon vor Ablauf der Präsentationsfrist mit Rechtswirksamkeit zu gestatten.

Bunzl[1]) trat bei Ausarbeitung des österreichischen Gesetzes für die jederzeitige Widerruflichkeit des Schecks ein.

1) Bunzl: a. a. O., Seite 29.

Seine Ansicht hat aber in Österreich keinen Anklang gefunden, sondern man hat die Widerruflichkeit in ähnlicher Weise wie in Deutschland geregelt.

Das östereichische Gesetz läßt den Widerruf des Ausstellers dem Bezogenen gegenüber nur in zwei Fällen zu:

1. „Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;
2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, daß der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.“ (§ 13 des östereichischen Scheckgesetzes.)

Absatz 1 ist nur statuiert worden zu gunsten gewisser Usancen des östereichischen Postsparkassenamtes.[1]) Da aber ein solches in Deutschland leider noch nicht eingerichtet worden ist, so kommt der fragliche Rechtssatz für unsere Verhältnisse nicht in Betracht. Im gewöhnlichen Scheckverkehr hat der Fall, daß der Aussteller dem Bezogenen mittels Scheck den Auftrag gibt, an einen im Scheck bezeichneten Zahlungsempfänger den Scheckbetrag gelangen zu lassen, keine Bedeutung. Höchstens kommt es hier und da vor, daß ein in den Scheckverkehr noch nicht genügend Eingeweihter der Meinung ist, daß er über ein Scheckkonto nur mittels Scheck verfügen kann und somit einem Überweisungs- oder Barsendungsauftrage einen Scheck über den entsprechenden Betrag beifügt. Dieser Ansicht hätte durch die Aufnahme der österreichischen Bestimmung in das deutsche Gesetz noch Vorschub geleistet werden können. Buff hingegen steht dem österreichischen Rechtssatz freundlich gegenüber und wollte ihn

1) Buff: a. a. O., Seite 76.

auch in etwas veränderter Form in das deutsche Gesetz aufgenommen wissen, und zwar aus dem Grunde, weil er letzthin für den Ersatz der Giroüberweisung durch den Verrechnungsscheck eintrat, auf den dann der österreichische Rechtssatz anzuwenden gewesen wäre;[1]) und hierzu ist er wiederum wohl angeregt worden, weil die Giroüberweisung bislang noch keine besondere gesetzliche Regelung erfahren hat. Er suchte diesen Rückstand in einfacher Weise durch eine Ausschaltung der Giroüberweisung und Ersatz derselben durch den Verrechnungsscheck zu beseitigen. Gewiß sind sich beide nicht unähnlich und deshalb ist der Vorschlag Buffs nicht unausführbar, doch ist eine ausschließliche Einführung des Verrechnungsschecks unter unseren jetzigen Verhältnissen, nachdem der Scheck mit einer Stempelabgabe belegt worden ist, nicht zu wünschen. Der Giroverkehr, der sich bei der Reichsbank großartig entwickelt hat und auch bei Privatbanken die besten Ansätze zeigt, würde hierdurch sehr beeinträchtigt werden. Absatz 2 des österreichischen Paragraphen besagt im Wesentlichen dasselbe wie der deutsche.

In Frankreich und Belgien ist der Widerruf des Schecks nicht gestattet, die Unzulässigkeit ist in diesen Ländern darin begründet, daß durch die Übertragung des Schecks auch das Eigentum an der Deckung auf den nächsten Inhaber übergeht. Die Schweiz und Italien enthalten in ihren Scheckgesetzen keine Bestimmungen bezüglich des Widerrufs, doch gilt in beiden Staaten ebenso wie in Frankreich und Belgien der Grundsatz, daß ein Scheck unwiderruflich ist.[2]) Das englische Gesetz kennt in Sect. 75 die Rechtswirksamkeit des Widerrufs unumschränkt an, ebenso die nordischen Gesetze. Das niederländische Scheckrecht bezieht die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Umstand, daß eventl. der Aussteller in Konkurs geraten ist. Der Bezogene ist alsdann berechtigt, mit der Auszahlung aus den noch vorhandenen Geldern fortzufahren, bis von irgend einer Seite Einspruch erhoben wird.

1) Buff: a. a. O., Seite 77/78.
2) Pavlicek: a. zuletzt a. O, Seite 78.

Es ist dieser Einspruch auch gewissermaßen als ein Widerruf der noch in Umlauf befindlichen Schecks anzusehen. Aus den portugiesischen, rumänischen und spanischen Gesetzen ist überhaupt nicht ersichtlich, wie der Widerruf in diesen Ländern gehandhabt wird. Peru verlangt ausdrücklich einen schriftlichen Widerruf, der jederzeit wirksam ist.[1]) In Japan ist der Widerruf dem Bankier gegenüber wirksam, verlängert aber die Haftung über die Regreßpflicht hinaus und ist ohne gerechten Grund strafbar mit 10 % der Schecksumme.[2])

### 11. Dishonorierungsgründe.

Während soeben festgestellt worden ist, wann der Aussteller das Recht hat, die Auszahlung des Schecks zu verhindern, soll dieser Abschnitt umgekehrt dartun, wann der Bezogene die Auszahlung des Schecks verweigern kann. In den früheren Abschnitten haben wir meist das deutsche Scheckgesetz als Ausgangspunkt genommen. Da dasselbe aber über die Dishonorierungsgründe vollkommen schweigt, so sehen wir uns hier genötigt, unsere Ausführungen auf die Besprechung der in Frage kommenden Dishonorierungsgründe unter Berücksichtigung der ausländischen Scheckgesetze zu beschränken.

Als Dishonorierungsgründe werden gewöhnlich genannt:

1. Konkurs; 2. Tod; 3. rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers; 4. Widerruf; 5. fehlende Deckung.

Was den Konkurs des Ausstellers als Dishonorierungsgrund anbelangt, so muß man bei seiner Beurteilung in Betracht ziehen, ob der Scheckinhaber den sonstigen Konkursgläubigern gleichgestellt werden soll, denen bei Eröffnung des Konkurses ein nur beschränktes Recht an dem noch vorhandenen Vermögen des in Konkurs Geratenen verbleibt. Während in diesem Falle bei Eröffnung des Konkurses noch tatsächlich eine Schuld bestand, war dieselbe beim Scheck durch seine Inzahlungnahme bereits getilgt. Ob der

1) Conrad: a. a. O., Seite 212.
2) Fick: a. a. O., Seite 404.

Scheck eingelöst wird oder nicht, tut der Tatsache, daß eine wirkliche Zahlung stattgefunden hat, keinen Abbruch. Deshalb kann unseres Erachtens der Konkursgläubiger aus einer Scheckverbindlichkeit und der gewöhnliche Konkursgläubiger nicht auf eine Stufe gestellt werden. Es liegen also bei dem Erstgenannten eigentümliche Umstände vor, die man unbedingt berücksichtigen muß. Aus diesem Grunde auch darf die Konkurseröffnung des Ausstellers, wenn noch genügende Deckung vorhanden ist, kein Dishonorierungsgrund für den Bezogenen sein. Wäre der Konkurs als Dishonorierungsgrund gesetzlich festgelegt, so würden, wie Cohn[1]) richtig sagt, vorsichtige Gläubiger davon abgehalten, anstatt der gesetzlich zu fordernden Barzahlung, Schecks in Zahlung zu nehmen. Die Scheu vor dem Scheck würde also hierdurch in geringem Maße vermehrt. Trotzdem bestimmt aber das österreichische Gesetz in § 12, Abs. 1, „daß die Zahlung des Schecks ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen ist, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde."

Anders liegen die Verhältnisse in Holland und Frankreich. In diesen Ländern besteht die sogenannte Zessionstheorie, nach welcher bei der Weitergabe eines Schecks das Anrecht an der dem Scheckbetrage entsprechenden Deckung auch auf den nächsten Inhaber übergeht.[2]) Es leuchtet ein, daß somit der Konkurs überhaupt keinen Einfluß auf die Einlösbarkeit eines Schecks haben kann. In Frankreich hat man deshalb die Frage in der vorstehenden Weise geregelt; dagegen hat sich Holland in Art. 226 seines Handelsgesetzbuches auf einen abweichenden Standpunkt gestellt; es bestimmt, daß der Bezogene trotz des Konkurses zwar mit der Einlösung fortfahren kann, dieselbe aber sofort einstellen muß, wenn von Seiten des Konkursverwalters oder

1) Cohn: in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band 12, Seite 108.

2) vergl. Buff: a. a. O., Seite 81 und Pavlibek, a. zuletzt a. O., Seite 72.

sonstigen Interessenten Einspruch erhoben wird.[1]) Dieses vermittelnde Verfahren mag sich wohl bewährt haben, ist aber aus rein logischen Gründen nicht ganz anzuerkennen. Unseres Erachtens können nur die Extreme in Frage kommen; entweder gestattet man den Konkurs als Dishonorierungsgrund oder nicht.

Aus demselben Grunde, daß durch die Übergabe eines Schecks eine vollkommene Zahlung erfolgte, kann natürlich auch der Tod kein Dishonorierungsgrund sein. Die regelrechte Ausstellung, sowie die Hingabe anstatt baren Geldes ist unter Berufung auf ein beim Bezogenen befindliches Guthaben erfolgt; es liegt also kein Grund vor, die Einlösung bei eintretendem Tode des Ausstellers zu versagen. Ob die rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers ein Dishonorierungsgrund sein kann, läßt sich nicht ohne Weiteres bestimmen. Man hat hier zu unterscheiden, ob es sich um eine dauernde Unfähigkeit oder um eine plötzliche in der Zeit zwischen der Ausstellung und Einlösung des Schecks eingetretene handelt. Es ist zweifellos, daß der Scheck eines dauernd rechtlich Unfähigen nicht eingelöst werden kann,[2]) ebenso zweifellos ist es aber auch, daß kein Grund vorliegt, dem Scheck eines plötzlich während der Umlaufszeit des Schecks rechtlich unfähig Gewordenen die Einlösung zu versagen. Wir können uns also Cohn[3]) anschließen, der ebenfalls den Tod und die rechtliche Unfähigkeit nicht unter die Dishonorierungsgründe rechnet, natürlich unter der Voraussetzung, daß die rechtliche Unfähigkeit nach Ausstellung des Schecks eingetreten ist.

Einen weiteren Dishonorierungsgrund, der nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller ausgeht, bildet der Widerruf. Inwieweit dieser den Bezogenen zum Dishonorieren

1) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 72/73.

2) Dieser Fall wird auch kanm eintreten, da ein dauernd rechtlich Unfähiger nie ein Scheckkonto besitzen und also auch keine Schecks ausstellen kann.

3) Cohn: in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band 12, Seite 104.

eines Schecks verpflichtet bezw., wann ein Widerruf seitens des Ausstellers vorgenommen wird, haben wir im vorigen Abschnitt erörtert. Wir können also hier diesen Punkt unter Verweisung auf Abschnitt 10 übergehen.

Alle diese Dishonorierungsgründe kommen in der Praxis relativ wenig zur Geltung, dagegen kommt es sehr häufig vor, daß ein Scheck mangels genügender Deckung nicht honoriert wird. Es bedarf nicht vieler Worte, um die Notwendigkeit einer solchen Dishonorierung auseinanderzusetzen. Die ganze Existenzberechtigung des Schecks weist schon darauf hin. Einige weitere von Buff[1]) vor Erlaß des deutschen Scheckgesetzes zur Berücksichtigung empfohlenen Dishonorierungsgründe wie: Fehlen der Scheckklausel, die Einreichung vor- oder nicht datierter Schecks oder Präsentation von Schecks nach Ablauf der Präsentationsfrist kommen nach Einführung des Scheckgesetzes nicht mehr in Betracht. Sie sind jetzt dadurch schon nichtig geworden, daß einerseits infolge eines Formfehlers ein Scheck mit dem Wechselstempel belegt wird, andererseits schreibt das deutsche Gesetz in § 13, Abs. 2 vor, daß der Ablauf der Vorlegungsfrist keinen Einfluß auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung hat. Übrigens hätte in der Praxis niemand an einem Formfehler Anstoß genommen, wenn nicht besondere rechtliche Nachteile damit verbunden gewesen wären.

Der Ablauf der Präsentationsfrist bildet in Österreich kein Dishonorierungsgrund (§ 9, Abs. 7), ebenso kann die Auszahlung eines Schecks nicht verweigert werden, wenn der Tod des Ausstellers eingetreten ist, oder wenn der Aussteller nach Ausstellung des Schecks für rechtlich unfähig erklärt wird (§ 12, Abs. 2). Das österreichische Gesetz hat also den Dishonorierungsgrund wegen rechtlicher Unfähigkeit in unserem Sinne behandelt. Wie aus Art. 6 und 7 des französischen Scheckgesetzes vom 19. Februar 1874 indirekt hervorgeht, gilt in Frankreich das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit des Ausstellungsdatums als Dishonorierungsgrund,

1) Buff: a. a. O., Seite 81.

denn sowohl der Aussteller wie der Bezogene werden hierfür mit einer Strafe von 6 % der Schecksumme bedroht. Desgleichen wird derjenige mit einer Strafe von 50 Frs. belegt, der einen Scheck; ohne Quittung zu verlangen, einlöst. Der Mangel einer Quittung gilt also auch als Dishonorierungsgrund. In Belgien ist die Frage der Dishonorierungsgründe nicht gelöst, doch hat man bezüglich des Konkurses den Grundsatz statuiert, daß die vorhandene Deckung für das Einlösen von Schecks bestimmt ist; Der Trassat muß also unbedingt einlösen, dagegen ist der Trassat in England verpflichtet, die Zahlung einzustellen, wenn er von dem Konkurs Kenntnis erhalten hat; zahlt er dennoch, so hat er den ausgezahlten Betrag zu ersetzen. Ebenso wie England verfährt Argentinien.[1]) Peru bezeichnet das Fehlen genügender Deckung als Dishonorierungsgrund und verpflichtet ferner in Art. 528 seines Gesetzes den Bezogenen, den jederzeit zulässigen Widerruf des Ausstellers zu beachten. Die nordischen Gesetze, Italien, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien und Bulgarien lassen die Dishonorierungsgründe überhaupt gänzlich unerwähnt.

Die Behandlung der Gründe, welche den Bezogenen veranlassen können, einen Scheck zu dishonorieren, führt uns auf ein Gebiet, das mit den Dishonorierungsgründen eng verbunden ist, nämlich zur Betrachtung der Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck.

## 12. Regreß.

Wenn wir hier Betrachtungen über das Regreßrecht beim Scheck anstellen, so sollen diese nicht juristischer Natur sein, sondern sie sollen sich nur darauf beschränken, klarzulegen, von welcher Bedeutung die Anwendung des wechselmäßigen Regreßrechtes für den ganzen Scheckverkehr gewesen ist. Natürlich ist es unvermeidlich, uns bei unseren Betrachtungen an die im Scheckgesetz enthaltenen Rechtssätze zu halten.

---

1) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 73.

Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck für den Scheckverkehr ein nicht unbedeutender Fortschritt war, das ganze Scheckwesen hat hierdurch eine feste Stütze erhalten, die ihm früher fehlte. Während vor Erlaß des deutschen Scheckgesetzes der Inhaber eines uneingelösten Schecks seine Ansprüche nur gegen seinen unmittelbaren Vormann geltend machen konnte (Reichsgerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen Band 44, Seite 159),[1]) denn er stand mit den übrigen Inhabern in keiner rechtlichen Verbindung, haften ihm jetzt sämtliche Vormänner. Gerade durch dies Moment ist die Sicherheit des Schecks in großem Maße gefördert worden. Hierzu kommt noch, daß eine Regreßklage viel strenger und schneller gehandhabt wird als die früher übliche einfache Scheckklage. Koch hat einmal gesagt: „Gerade der Punkt des Regresses aber ist es, welcher für den Gebrauch des Schecks als Zahlungsmittel gewissermaßen eine Lebensfrage bildet;“[2]) und wir können ihm hierin vollkommen beistimmen.

Eltzbacher dagegen, den wir bereits zitierten und der sich überhaupt gegen ein Scheckgesetz ausgesprochen hat, weil er die wichtigsten Fragen durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Regulative für den Scheckverkehr der Banken zu regeln glaubte, wollte auch bezüglich des Rückgriffsrechtes durch das gleiche Verfahren eine Regelung erzielen. Es sollte in die Bedingungen für den Scheckverkehr ein Passus aufgenommen werden, wonach der Aussteller dem Inhaber gegenüber zur Einlösung verpflichtet ist, sofern der Scheck fruchtlos zur Zahlung vorgelegt wurde.[3]) Durch die Anerkennung dieser Bedingung seitens des Ausstellers dem Bezogenen gegenüber wollte Eltzbacher erreichen, daß auf Grund eines Vertrages zugunsten eines Dritten (B. G. B., § 328) der Inhaber gegen den Aus-

1) Buff: a. a. O., Seite 85.
1) Koch: Über Giroverkehr etc., Seite 29.
2) Eltzbacher: a. a. O., Seite 444.

steller einen rechtlichen Anspruch hat. Durch diese Maßnahme wäre nun aber vollkommen umgangen worden, daß sämtliche Indossanten zur Haftung herangezogen werden, wodurch die Sicherheit des Schecks in bedeutendem Maße erhöht wird.

Ebenso wollte Behrend[1]) den wechselmäßigen Regreß nicht auf den Scheck angewandt wissen, weil er annimmt, daß dies kein geeignetes Mittel zur Förderung des Scheckverkehrs sei. Gerade diejenigen Kreise, an deren Befreundung mit dem Scheck gelegen sei, wie Rentiers, Beamte und Militärs, würden sich weigern, ihre Unterschriften als Aussteller oder Giranten auf den Scheck zu setzen, wenn im Nichteinlösungsfalle seitens des Bezogenen gerichtlich die Zahlung des Betrages unter Androhung wechselrechtlicher Exekution verlangt werden kann. Gegen die Anwendung des wechselmäßigen Regresses zwischen mittleren und größeren Firmen sei nichts einzuwenden. Etwas Wahres liegt in der Begründung Behrends unbedingt, doch spielt nirgends die Macht der Gewohnheit eine solche Rolle wie gerade auf unserem Gebiete. Anfangs wird man wohl bei Annahme und Ausstellung eines Schecks einige Bedenken hegen, doch wird man sich bald in das Unvermeidliche fügen. Übrigens kommen Rentiers, Beamte und Militärs fast ausnahmslos nur als Aussteller eines Schecks in Betracht. Es liegt also ganz in ihrem Ermessen für das Vorhandensein genügender Deckung Sorge zu tragen oder nicht; und wenn nach dieser Richtung durch den wechselmäßigen Regreß ein Druck ausgeübt wird, so ist dies eher zu begrüßen als zu verwerfen. Wenn die Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck der Ausbreitung des Scheckverkehrs nachteilig gewesen ist, was wir übrigens bezweifeln möchten, so ist auf der anderen Seite der Vorteil der Sicherstellung des Schecks ein so großer, daß der Nachteil dem Vorteil gegenüber als ganz unbedeutend erscheint. Wie

1) Behrend: Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Berlin 1884, Seite 43.

ferner das Beispiel anderer Länder zeigt, hat auch die Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck keinen Einfluß auf den Scheckverkehr auszuüben vermocht. Wir können daher das Argument Behrends nur in beschränktem Maße anerkennen.

Naturgemäß muß die Regreßklage eine Urkunde, einen Protest, zur Unterlage haben, in dem notariell bestätigt wird, daß die Einlösung am Fälligkeitstermine verweigert worden ist. Dieser Fälligkeitstermin ist beim Wechsel der im Text angegebene, beim Scheck dagegen ist es der Tag, der sich aus der Präsentationsfrist ergibt. Eine weitere Frist zur Protesterhebung, wie man sie beim Wechsel gestattet hat,[1]) ist für den Scheck mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Umlaufszeit des Schecks hierdurch noch vermehrt werden würde.[2]) Auf diese Weise wäre aber oft beim Scheck eine Protesterhebung unmöglich gemacht. Man hat also noch weitere Hülfsmittel herangezogen, die dem Protest gleichwertig zur Seite stehen sollen. Diese sind nach § 16 des deutschen Scheckgesetzes einmal eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte, unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung, ferner eine ebensolche Bescheinigung einer Abrechnungsstelle, bei der der Scheck nicht honoriert wurde. Über die anderen Bestimmungen bezüglich des Regresses, welche mehr juristisches Interesse haben, vergleiche §§ 17—21 des deutschen Scheckgesetzes.

Fast in allen Ländern, in denen man den Scheck, sei es im Handelsgesetzbuch oder in einem besonderen Scheckgesetz, geregelt hat, ist man auch der Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck näher getreten; teilweise hat man es jedoch nur mit einem Verweis auf das Wechselrecht bewenden lassen.

Was den Protest anbetrifft, so kennen die meisten Staaten nur den wechselmäßigen Protest und machen folg-

1) Art. 41 der Wechselordnung.
2) Apt: a. a. O., Seite 94.

lich auch die Protesterhebung von den Bestimmungen im Wechselrecht abhängig, so z. B. in Belgien, Frankreich, Portugal, Rumänien, in der Schweiz, Spanien, Peru und Bulgarien.

In Österreich muß die fruchtlose Vorlegung zur Zahlung ebenso wie in Deutschland durch Protest, durch schriftliche Erklärung des Bezogenen oder einer Abrechnungsstelle bestätigt sein. Unter Außerachtlassung der Erklärung einer Abrechnungsstelle schließt sich das japanische Gesetz und die nordischen Gesetze dem deutschen und österreichischen an.

Das ägyptische Recht bestimmt, daß das „geschehene Zurückgehen des Schecks mit allen in Handelssachen zulässigen Beweismitteln festgestellt werden kann."

Die Niederlande und Niederländisch-Indien lassen in ihren Gesetzen den wechselmäßigen Protest für Schecks ganz unerwähnt, doch hat es sich allmählich herausgebildet, daß eine Präsentation beim unmittelbaren Vormann innerhalb dreier Tage gefordert wird.[1])

Will sich in England der Inhaber eines Schecks den Regreß gegen seinen Vormann sichern, so muß er den Scheck „within a reasonable time" zur Zahlung präsentieren, d. h. der Scheck muß während der Geschäftsstunden an dem auf den Empfang des Schecks folgenden Tage dem Bezogenen vorgelegt werden. Wohnt dieser nicht am Orte des Empfängers, so muß der Scheck mit der Post des nächsten Tages an eine Bank oder sonstigen Bevollmächtigten, der am Orte des Bezogenen wohnt, weitergesandt werden, und dieser hat den Scheck am Tage nach dem Empfang vorzulegen. Der Scheck wird mit dem Sichtwechsel vollkommen gleich behandelt, doch besteht bezüglich der Haftung des Vormannes zwischen Beiden insofern ein Unterschied, als sich der Geber eines Schecks nur dann auf die verspätete Präsentation berufen kann, wenn er wirklichen Nachteil erlitten hat, z. B. bei Zahlungseinstellung des Bankiers.[2])

1) Conrad: a. a. O., Seite 210.
2) Koch: Über Giroverkehr etc., Seite 8.

## 13. Gefälschte Schecks.

Unter gefälschten Schecks versteht man solche, bei denen derNamenszug des Ausstellers oder ein Indossament gefälscht ist zum Unterschiede von verfälschten Schecks, bei denen eine Fälschung des Textes, meist der Schecksumme, vorgenommen worden ist. Mit welcher Strafe eine Person, die sich der Scheckfälschung schuldig gemacht hat, belegt werden soll, interessiert uns hier nicht; die Erörterung dieser Frage gehört in das Gebiet des Strafrechtes; vielmehr kommt für uns bei Behandlung eines Scheckgesetzes nur in Betracht, wer den Schaden aus einer solchen Scheckfälschung oder -verfälschung tragen soll. Das deutsche Scheckgesetz läßt diesen Punkt ganz unerwähnt; nur in § 23 enthält es bezüglich einer Fälschung die Bestimmung, daß aus einem Scheck, auf dem Unterschriften gefälscht sind, diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet bleiben. Es bleibt also der Rechtssprechung, die sich teils an allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts hält, überlassen, im einzelnen Falle die richtige Entscheidung zu treffen.

Ob der Bezogene oder der Aussteller den Schaden aus einer Fälschung zu tragen hat, ist eine Frage, die schwierig zu beantworten ist. Einerseits liegt eine Unvorsichtigkeit des Bezogenen bei Prüfung der Namensunterschrift des Ausstellers vor, andererseits hat der Aussteller bei Aufbewahrung der Scheckblankette nicht die nötige Vorsicht angewandt, sodaß dieselben seinen Angestellten zugänglich waren. Nun ist es aber besonders in größeren kaufmännischen Betrieben eine Notwendigkeit, daß wenigstens gewissen Angestellten die Blankette anvertraut werden müssen. Wird von diesen eine Fälschung begangen, so ist es einleuchtend, daß der Aussteller für den Schaden aus der Scheckfälschung haften muß. Ist auf der anderen Seite der Namenszug des Ausstellers so ungeschickt nachgeahmt, daß der Bezogene unbedingt Anstoß daran nehmen mußte, so kann man auch ihm eine Haftung zusprechen, ganz abgesehen davon, daß der Scheck von einem Angestellten des Ausstellers gefälscht wurde. Ganz besondere Schwierigkeiten wird ferner die

Beurteilung einer Fälschung verursachen, die von einer dem Geschäfte des Ausstellers fernstehenden Person geschickt ausgeführt worden ist. Weder der Bezogene noch der Aussteller könnte eigentlich in diesem Falle verantwortlich gemacht werden. Wir sehen also, daß es unmöglich ist, einen festen, alle Fälle behandelnden Rechtssatz aufzustellen; und deshalb ist es richtig, wenn das deutsche Gesetz vollkommen über diesen Punkt schweigt.

Die strittige Frage, ob der Scheckkunde zur sorgfältigen Aufbewahrung des Scheckbuches verpflichtet ist und ferner, ob ein Verschulden der Bank darin besteht, daß sie die der Reihenfolge der bereits präsentierten Schecks nicht entsprechende Nummer eines gefälschten Schecks unbeachtet ließ, ist vom Oberlandesgericht Karlsruhe im Jahre 1905 in einem Scheckfälschungsprozesse geklärt worden. Die erste Frage hat es bejaht, weil es im Wesen des Scheckverkehrs als eines Vertrauensverhältnisses liegt, daß ein Scheckbuch sorgfältig aufbewahrt wird. Als fahrlässig wurde es bezeichnet, wenn die Formulare den Lehrlingen zugängig sind. Was die zweite Frage anbetrifft, so wurde sie dahin entschieden, daß es nicht als ein Verschulden der Bank gilt, wenn diese die nicht in die Reihenfolge der übrigen Schecks passende Nummer des gefälschten Schecks außer Acht ließ. Man ging mit Recht davon aus, daß Schecks nicht nur im Abholungsverkehr, sondern auch im Anweisungsverkehr benutzt werden. Es konnten sich also von der letzten Kategorie noch einige Schecks im Umlaufe befinden. Keine Fahrlässigkeit ist es, wenn die Bank die Prüfung der Unterschrift unterläßt, vorausgesetzt, wenn die Beschaffenheit der Unterschrift nicht Zweifel erwecken mußte.[1])

In der Literatur hat man sich bezüglich der Haftung des Ausstellers bezw. Bezogenen verschieden geäußert. Buff z. B. will in den meisten Fällen den Bezogenen zur Haftung heranziehen, weil der Aussteller gegen seine Übergriffe, da er meist der wirtschaftlich Stärkere ist, geschützt sein

1) Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in der deutschen Juristenzeitung, X. Jahrg. 1905, Seite 464.

müsse.[1]) Dagegen soll nach Ehrenberg[2]) der Bezogene nur in gewissen Fällen, wenn ihn zweifellos eine Schuld trifft, oder wenn kein Schuldmoment auf einer Seite vorhanden ist, wie bei einer Fälschung nach Ausstellung und Begebung des Schecks, verantwortlich gemacht werden können. Wenn die Unterschrift des Kunden gefälscht wurde, tritt er unbedingt für die Haftung des Ausstellers ein, denn in diesem Falle hat er sein Scheckbuch nicht sorgfältig unter Verschluß gehalten. Gelingt es aber dem Aussteller den Nachweis zu führen, daß er bei Aufbewahrung des Scheckbuches die nötige Sorgfalt angewandt hat, so soll er von der Haftung befreit sein und diese sich nur auf den Bezogenen beschränken. Er schlug deshalb vor, zu § 23 des deutschen Scheckgesetzes einen Absatz dieses Inhaltes zuzufügen. Doch scheint uns die Haftungsfrage auch durch diesen Zusatz nicht ausreichend geregelt zu sein; vielmehr müssen wir an dem in Deutschland zur Anwendung gelangenden Grundsatz festhalten, wonach die Rechtsprechung über jeden einzelnen Fall entscheiden muß. Trifft Aussteller und Bezogenen die gleiche Schuld, so wird es, wie Fick[3]) auch vorgeschlagen hat, recht und billig sein, wenn der Schaden unter beide geteilt wird. Das Gleiche müßte eintreten, wenn beiden Parteien keine Schuld an der Fälschung zuzumessen ist.

Österreich beruft sich in § 20 seines Scheckgesetzes bezüglich der gefälschten und verfälschten Schecks auf seine Wechselordnung. Der Schaden, der sich aus der Einlösung solcher Schecks ergibt, hat der angebliche Aussteller des falschen oder der Aussteller des verfälschten Schecks zu tragen, wenn ihnen oder ihren bei der Gebarung mit Schecks verwendeten Angestellten ein Verschulden zur Last fällt; in allen anderen Fällen haftet der Bezogene. Diese letzte Bestimmung ist unseres Erachtens für den Bezogenen etwas zu hart ausgefallen, denn es kommen noch Fälle in Betracht,

1) Buff: a. a. O., Seite 79/80.
2) Ehrenberg: in der deutschen Juristenzeitung Jahrg. 12, Seite 1300.
3) Fick: a. a. O., Seite 435.

aus denen dem Bezogenen nur in beschränktem Maße ein Schaden erwachsen sollte. Noch weniger zu billigen ist es, wenn, wie im englisch-amerikanischen Recht, der Bezogene stets den Schaden tragen soll, und wenn dieser Grundsatz damit motiviert wird, daß der Aussteller nur für seine Schecks zu haften hat, ein falscher Scheck aber ein fremder Scheck sei, ganz gleichgültig, ob der ganze Scheck oder nur ein Teil desselben gefälscht ist.[1]) Überhaupt keine Bestimmung über Scheckfälschung enthalten das niederländische und französische Recht, die nordischen Gesetze und das spanische Gesetz; dagegen begnügen sich die Schweiz, Italien, Portugal und Rumänien mit einem Hinweis auf ihre Wechselordnungen.

### 14. Verjährung.

Wann die Regreßansprüche gegen Aussteller und Indossanten bezw. gegen den Bezogenen, wenn dieser für einen aus der Barauszahlung eines Verrechnungsschecks entstehenden Schaden haften soll, verjähren, hat für den Scheckverkehr keine große Bedeutung. Es verlohnt sich deshalb nicht, auf das Für und Wider einer bestimmten Verjährungsfrist näher einzugehen; doch wird dieselbe nach der ganzen Natur des Schecks als eines Papiers von kurzer Lebensdauer nicht zu lang zu bemessen sein, besonders nicht für die Verjährung der Regreßansprüche. Wir wollen uns daher darauf beschränken, einen Überblick über die Verjährungsfristen in den verschiedenen Scheckrechten zu geben.

Nach § 20 des deutschen Scheckgesetzes verjähren die Regreßansprüche, wenn der Scheck in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war, in drei Monaten, sonst in sechs Monaten. Man hat sich bei Festlegung der Verjährungsfristen für den Scheck an das Wechselrecht mit einer Abweichung gehalten. Während nämlich beim Scheck die Verjährungsfrist für die Regreßansprüche aus in außereuropäischen Ländern zahlbaren Schecks auf sechs Monate festgesetzt ist, hat man hier beim Wechsel noch eine Schei-

1) Fick: a. a. O., Seite 435.

dung vorgenommen. In sechs Monaten verjähren beim Wechsel die Regreßansprüche des Inhabers, wenn derselbe in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; dagegen in 18 Monaten für Wechsel, die in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar sind. Der Anspruch gegen den Bezogenen für den aus der Barzahlung eines Verrechnungsschecks entstandenen Schaden verjährt in einem Jahre: diese Verjährungsfrist wird gerechnet vom Tage der Ausstellung des Schecks (§ 22).

Österreich setzt die Verjährungsfristen ebenfalls auf 3 bezw. 6 Monate fest, rechnet aber die in Island und den Faröern zahlbaren Schecks noch unter diejenigen, bei denen die Regreßansprüche schon nach 3 Monaten verjähren.

Nach dem niederländischen Recht verjährt jeder Rechtsanspruch gegen den Aussteller nach Ablauf von 10 Jahren; diese Frist beginnt mit dem Tage der ersten Begebung. Diejenigen jedoch, welche diese Verjährung anrufen, sollen gehalten sein, „auf Verlangen unter Eid zu erklären, daß sie hinsichtlich des besagten Papieres nichts mehr verschulden, und ihre Erben und Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet wird“ (Art. 229); ebenso das niederländisch-indische Recht.

Ägypten normiert für alle auf Wechsel und Handelseffekten bezüglichen Klagen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, „vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Aktes an gerechnet, wenn nicht eine Verurteilung erfolgte oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt wurde“ (H. G. B., Kap. II, 201).[1])

Der ungarische Entwurf stimmt inhaltlich mit dem österreichischen Gesetz überein, läßt aber ebenso wie Deutschland die Verjährungsfrist nicht wie Österreich mit dem Tage der

1) Conrad: a. a. O., Seite 224.

Protesterhebung beginnen, sondern mit dem Ablaufe der Präsentationsfrist.

Auf die über Verjährung in der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften nehmen bezug: Belgien, England, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Spanien, Bulgarien, Peru und die nordischen Länder.

Japan erwähnt in seinem Gesetz weder die Verjährung, noch verweist es auf sein Wechselrecht.

---

II. Kapitel.

## Schecksteuer.

### 1. Allgemeine Beurteilung unter Berücksichtigung des Auslandes.

Wenn man an die Beurteilung einer Steuer herantritt, so ist dies fast ausnahmslos ein gewagtes Unternehmen. Ob man sich für oder wider eine Steuer ausspricht, stets werden sich Interessenkreise finden, die entweder die Steuer für unbedingt gerecht und notwendig halten, oder solche, die auf der anderen Seite erklären, daß Teile der Volkswirtschaft durch eine bestimmte Steuer beeinträchtigt werden. Wieder andere auf neutralem Boden stehende Kreise treten für eine Steuer unbedingt ein mit der Begründung, daß nun einmal die wachsenden Ausgaben des Staates durch Steuern aufgebracht werden müssen. Die Ansichten über eine einen bestimmten Geschäftszweig oder eine bestimmte Klasse treffende Steuer gehen also oft weit auseinander.

Ganz anders verhält es sich bei einer Steuer, wie bei der Schecksteuer, durch die der ganzen Volkswirtschaft ein Nachteil erwachsen kann, indem die Entwicklung des Scheckverkehrs gehemmt wird, und somit die Segnungen des Scheckwesens der Volkswirtschaft nur in beschränktem Maße zugänglich sind. Rein theoretisch betrachtet wird deshalb die Schecksteuer von allen Kreisen zu verwerfen sein. Doch wie

die Dinge nun einmal liegen, durch die mehr und mehr sich steigernden Ausgaben der Staaten müssen immer andere Objekte zur Besteuerung herangezogen werden, selbst solche, durch deren Besteuerung ein allgemeiner Nachteil offensichtlich ist. Aber es sind hier gewisse Grenzen gezogen, die bei der Checksteuer deutlich zum Ausdruck kommen. Solange sich eine Einrichtung, wie der Scheckverkehr, in einem Lande noch im Anfangsstadium befindet, sodaß die Bevölkerung die Vorteile und die Bedeutung desselben noch nicht erkannt hat, wird es geradezu als fehlerhaft zu bezeichnen sein, den Scheckverkehr mit einer Steuer zu belegen. Gerade die Einbürgerung des Scheckverkehrs in kleineren Kreisen, für die er besonders geeignet ist, wird durch eine Steuer sehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht. Dagegen wird in einem Lande, in dem der Scheckverkehr im Laufe der Zeit bereits eine Bedeutung und eine genügende Ausdehnung erlangt hat, eine Checksteuer nicht von der Hand zu weisen sein. Das Publikum wird sich nach und nach an die Steuer gewöhnen, besonders wenn die Steuerbelastung gering ist, und deshalb wird der ganze Scheckverkehr nur in geringem Maße beeinflußt werden. Aber ein Nachteil wird auch hier, zwar unbedeutend, aus der Checksteuer erwachsen. Deshalb kann man es verstehen, wenn in England, wo der Scheckverkehr bekanntermaßen seit langer Zeit eine großartige Entwicklung genommen hat, der geringe Fixstempel von einem Penny pro Stück auf bei Sicht oder bis zu 3 Tage nach dato zahlbare Schecks keine große Einwirkung auf den Scheckverkehr auszuüben vermocht hat.

Wir haben also gesehen, welche mißlichen Folgen aus einer Besteuerung eines im Entstehen begriffenen Scheckverkehrs hervorgehen können; jeder Stempel, selbst wenn es der kleinste Fixstempel ist, müßte den Scheckverkehr vollkommen lahmlegen. Eine Wechselsteuer ist ganz anders zu beurteilen. Wer einen Wechsel ausstellt, braucht Geld und muß deshalb notgedrungen die Steuer auf sich nehmen, wer dagegen einen Scheck ausstellt, verfügt über Geld und wird daher meist seine Zahlungen lieber in bar regulieren, als

einen besteuerten Scheck ausschreiben. Dazu kommt, daß solche kleine Abgaben wie der Scheckstempel gerade sehr verhaßt sind. Wie man aus der Erfahrung weiß, werden kleine Steuerabzüge von Beamten und Kapitalisten sehr ungern gesehen, und es ist fast nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß ein Kursrückgang um einige Prozent bei ihnen weniger Ärger verursacht, als wenn sie auf Papiere wie Schecks eine Steuerabgabe zahlen sollen.

Da man in Deutschland durch das Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 eine Checksteuer eingeführt hat, so wird es interessant sein zu untersuchen, ob der noch junge deutsche Scheckverkehr für eine Steuer bereits reif war; diese Frage soll uns im nächsten Abschnitt beschäftigen.

Was die Literatur anbelangt, so sind fast sämtliche Schriftsteller als Gegner der Checksteuer aufgetreten. Von der großen Anzahl seien nur Buff,[1]) Stranz,[2]) Mumm,[3]) Cohn,[4]) Koch,[5]) Kirschberg,[6]) Mittermaier,[7]) Pavlicek,[8]) Kapp,[9]) Siemens,[10]) und Obst[11]) genannt. Ihren Ausführungen liegt sämtlich mit Recht der Gedanke zu Grunde, daß eine Checksteuer einen schädlichen Einfluß auf den Scheckverkehr haben muß; doch wird dieser Einfluß, wie dargelegt, je nach dem Alter des Scheckverkehrs in einem Lande ein größerer oder geringerer sein.

---

1) Buff: a. a. O., Seite 102.

2) Stranz: in der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg., Seite 944.

3) Mumm: a. a. O., Seite 1049.

4) Cohn: in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, S. 127.

5) Koch: Über Giroverkehr etc. Seite 28; derselbe, Verhandlung des 17. deutschen Juristentages Seite 29; derselbe: Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich, Berlin 1883, Seite 31.

6) Kirschberg: Der Postscheck, Zürich 1906, Dissertation Seite 139.

7) Mittermaier: Übersicht über die belgische Handelsgesetzgebung des Jahres 1873 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 20, Seite 113.

8) Pavlicek: Der revidierte österreichische Scheckgesetzentwurf in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 57, Seite 600.

9) Kapp: Der Scheck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 338.

10) Siemens: Die Lage des Scheckwesens in Deutschland, Berlin 1883, Seite 16.

11) Obst: Wechsel- und Scheckkunde, Leipzig 1908, Seite 94.

Die Checksteuer soll die bei Banken, Sparkassen etc. hinterlegten Depositengelder erfassen. Da man aber über dieselben nicht nur mittels Schecks, sondern auch mittels Quittungen verfügen kann, so muß, um Umgehungen zu verhüten, mit einer Checksteuer stets eine Quittungssteuer verbunden sein. Die Existenz der einen wird durch die der anderen bedingt. Allein sind sie nur mit Verlusten für den Fiskus denkbar.

Naturgemäß kann bei einer Checksteuer nur das fiskalische Interesse in Frage kommen, und dieses ist es auch gewesen, welches in allen in Betracht kommenden Staaten den Anstoß zur Einführung einer Checksteuer gegeben hat. Die ständig wachsenden Ausgaben machen immer neue Steuern notwendig, und es ist daher zu natürlich, wenn der Gesetzgeber, dem Beispiele des Auslandes folgend, sein Augenmerk auf ein wirtschaftliches Gebilde richtet, das sich einer immer steigenden Beliebtheit erfreut, und durch dessen Besteuerung scheinbar nur die bemittelte Klasse betroffen wird.

In Frankreich ist man recht frühzeitig an die Besteuerung des Schecks herangetreten. Ursprünglich war derselbe nach dem Gesetz vom 14. Juni 1865 stempelfrei, doch glaubte man schon nach kaum einem Dezennium den Scheck den Staatsfinanzen nutzbar machen zu können. Es wurde im Jahre 1874 ein neues Scheckgesetz erlassen, das seine Entstehung scheinbar nur einem fiskalischen Interesse verdankt; denn nicht weniger denn fünfsechstel des Gesetzes befaßt sich mit Strafandrohungen und mit der Besteuerung des Schecks. Die Folge ist natürlich, daß in Frankreich der Scheckverkehr keine große Bedeutung erlangt hat. Obendrein sind auch die Steuersätze noch ziemlich hoch bemessen: 10 Cts. auf Platzschecks, 20 Cts. auf Distanzschecks. Gerade die Orderschecks, an deren Ausbreitung besonders gelegen ist, sind also höher besteuert als die meist im Platzverkehr üblichen Überbringerschecks.

Italien erhebt einen Fixstempel von 10 Centesimi pro Stück, Österreich belegt im Inland zahlbare Schecks mit

4 Hellern, solche die im Ausland zahlbar sind, mit 10 Hellern pro Stück.

Ferner ist der Scheck einer Steuer unterworfen: In Bulgarien mit 0,10 Fr. pro Stück, wenn er über mehr als 10 Frs. lautet (Stempelgesetz vom 16/18 Jänner 1891); in den Niederlanden mit einem Fixstempel von 5 cts. bei einer Fälligkeit bis zu 3 Tagen nach Sicht oder 8 Tagen a dato (Stempelgesetz vom 11. Juli 1882); in Luxemburg, sofern Schecks auf Order lauten nach dem Tarif für Wechsel, sonst frei (Stempelgesetz vom 9. Februar 1874); in Rumänien Schecks und Anweisungen, die im Inland ausgestellt sind und innerhalb 8 Tagen präsentiert werden müssen und alle im Auslande ausgestellten, innerhalb 15 Tagen zu präsentierenden Schecks mit 0,10 Lei, alle übrigen nach dem Wechseltarif (Stempelgesetz vom 1. März 1900); in Portugal unterliegen sämtliche Schecks bis zu einem Betrage von 5 Milreis keiner Steuer, dagegen sind alle auf den Inhaber lautenden Schecks über 5 Milreis mit 20 Reis zu stempeln, auf Order lautende Schecks von 5 bis 20 Milreis mit 20 Reis, bis 50 Milreis mit 40 Reis, bis 100 Milreis mit 60 Reis, bis 500 Milreis mit 100 Reis; durch jeden weiteren angefangenen Betrag von 500 Milreis erhöht sich die Steuer um 100 Reis (Stempelgesetz vom 21. Juli 1893).

In der Schweiz wird ein Scheckstempel nur in einigen Kantonen erhoben. Genf, Aargau und Wallis machen in steuerrechtlicher Beziehung keinen Unterschied zwischen Wechsel und Schecks; Freiburg erhebt 0,20 Fr., Bern 0,10 Fr. pro Stück; St. Gallen — jedoch erst von 50 Frs. an aufwärts —, Luzern, Schwyz, Tessin und Waadt behandeln den Scheck ebenfalls wie sämtliche Wechsel und Anweisungen.

Spanien erhebt für Orderschecks den vollen Wechselstempel, für Namen- und Inhaberschecks macht das Gesetz 3 Stufen: Schecks bis zu 25 000 Pesetas 0,10, bis zu 50 000 Pesetas 0,25 und über 50,000 Pesetas 0,50 Pesetas Stempel (Stempelgesetz vom 1. April 1900). Serbien belegt den Scheck mit einer festen Gebühr von 0,10 Dinars pro Stück, die Türkei mit 20 Paras pro Stück; in Tripolis gilt dieselbe

Bestimmung wie in der Türkei, in Réunion und Tunis kommt das französische Gesetz zur Anwendung. In Chile beträgt die Steuer für Wechsel und Schecks auf je 20 Pesos 0,05 Pesos; in Haiti 0,02 Gourdes pro Stück, in Jamaika ½ Schilling für je 100 £, in Mexiko 0,02 Pesos pro Stück, in Peru 0,02 Sols pro Stück, in den Vereinigten Staaten 2 Cents und in China 0,02 Dollar pro Stück; Japan erhebt einen Fixstempel von 0,05 Yen.

Vollkommen stempelfrei sind Schecks in: Belgien, in den nordischen Ländern, Rußland, Monaco, Mauritius, Kanada, in der Dominikanischen Republik, in Guadeloupe, Neu-Kaledonien und Siam, ferner in den Schweizer Kantonen Appenzell, Basel, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Zug und Zürich.[1])

## 2. Die deutsche Checksteuer.

Die Bestrebungen, in Deutschland eine Checksteuer einzuführen, sind nicht neueren Datums. Bereits in den Jahren 1881 und 1893 wurde im Reichstage ein diesbezüglicher Antrag gestellt. Man nahm aber s. Zt. noch von einer Versteuerung Abstand, weil man mit Recht den immerhin erfreulich entwickelten Scheckverkehr beim Mangel eines Scheckgesetzes durch eine Steuer gefährdet glaubte. Inzwischen war nun das deutsche Scheckgesetz erlassen worden, und man hielt deshalb den Augenblick für gekommen, einer Besteuerung des Schecks näher zu treten. Dies war kaum ein Jahr nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes. Schon nach dieser kurzen Zeit glaubte man einen günstigen Einfluß desselben auf den ganzen Scheckverkehr erkennen zu können, was uns in dieser kurzen Spanne Zeit unmöglich scheint, und man gab sich daher der Erwartung hin, daß der Scheck ohne Schaden für die weitere Entwicklung des

1) Da uns die Schrift von Karl Karwany: Wie sind Wechsel, Checks- und Anweisungen zu stempeln? Wien 1901 nicht zugänglich war, sind die Angaben über die Besteuerung der Schecks im Auslande dem bereits zitierten Werke von Conrad, Seite 256/259 entnommen.

Scheckverkehrs mit einem Fixstempel von 10 Pfg. belegt werden könnte.[1])

Nun ist seit dem 1. Oktober 1909 in Deutschland eine Checksteuer eingeführt worden, und ihre nachteiligen Folgen sind nicht ausgeblieben. Der Scheckverkehr war eben zu wenig in den mittleren Kreisen eingebürgert, als daß es sich mit Aussicht auf Erfolg und ohne Schädigung des Scheckwesens verlohnt hätte, den Scheck mit einer Steuer zu belasten. Gewiß ist es nicht schwierig, über eine Steuer zu urteilen, wenn man deren Wirkung vor Augen sieht; doch war diese Wirkung ohne Schwierigkeiten vorauszusehen. In Bank- und Regierungskreisen war man sich bewußt, daß der Scheckverkehr noch nicht die nötige Ausdehnung angenommen hatte. Darauf deutet die in den letzten Jahren von Banken und Handelskammern in Angriff genommene Aufklärungsarbeit hin, deren Erfolg durch die Checksteuer jetzt zu nichte gemacht worden ist.[2])

Die Checksteuer beträgt in Deutschland für im Inland ausgestellte Schecks und für solche, die im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, 10 Pfg. pro Stück. „Ist ein Scheck in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Abgabe auch von jeder weiteren Ausfertigung zu entrichten, sofern diese nach gesetzlicher Vorschrift als ein für sich bestehender Scheck gilt. Im übrigen ist die Abgabe von der einzelnen Urkunde nur einmal zu entrichten."

„Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inlande ausgestellt oder ausgehändigt wird."

---

1) Begründung zum Entwurf eines Reichsstempelgesetzes in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, Band 256, Aktenstück 1456, Seite 4.

2) Vergl. z. B. Mitteilungen der Berliner Handelskammer 6. Jahrgang. Juli 1908, Seite 163: Juni 1908 Seite 142.

„Befreit sind:

1. im inländischen Postscheckverkehr ausgestellte Schecks,
2. Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen.“ [1])

### a) Ist der Scheckverkehr durch die Steuer beeinflußt worden?

Eine jede Steuer, mit der ein Industrieprodukt belegt worden ist, seien es Zündwaren, Branntwein oder sonstige Erzeugnisse, wird einen ungünstigen Einfluß auf den Konsum des betreffenden Produktes ausüben. Doch wird dieser Einfluß sich je nach der Dringlichkeit des Produktes mehr oder weniger auf die Dauer geltend machen, wenn nicht auf andere Weise ein Ersatz geschaffen worden ist. Ebenso verhält es sich bei der Checksteuer, wenn man unter Konsum die Verwendung von Schecks versteht. Das Bedürfnis nun, sich bei Zahlungsregulierungen Schecks zu bedienen, ist in Privat- und Geschäftskreisen ein verschiedenes. Die ersteren benutzen den Scheckverkehr nur als eine bequeme und brauchbare Zahlungsmethode, die letzteren dagegen sind durch die obwaltenden Umstände gezwungen, sich der Schecks zu bedienen, soweit sie nicht in der Lage sind, ihre Zahlungen mittels Giroübertragungen u. s. w. zu erledigen. Auch fällt bei ihnen je nach der Größe ihres Umsatzes die kleine Steuer von 10 Pfg. wenig ins Gewicht. Daher tritt in Deutschland die Erscheinung auf, daß der Scheckverkehr bei Banken mit einer vorwiegend industriellen und kaufmännischen Kundschaft nur gering zurückgegangen ist, während auf der anderen Seite Banken mit einer größtenteils sich aus Privatpersonen zusammensetzenden Kundschaft einen teilweise ganz bedeutenden Rückgang im Scheckverkehr zu verzeichnen haben. Es sind also naturgemäß besonders die kleinen Schecks, von deren Ausstellung man jetzt Abstand nimmt. Aber auch eine große Anzahl Scheckkonten sind überhaupt gänzlich aufgelöst worden. So konnte schon

1) No. 10 des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909, abgedruckt mit den übrigen Bestimmungen über die Entrichtung des Scheckstempels bei: Schumann und Obst: Das preußische Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909, Breslau 1909, Seite 377 ff.

nach einem viertel Jahr nach Inkrafttreten des Steuergesetzes die Deutsche Bank bei ihrer Zentrale, einschließlich der bei ihren Depositenkassen in Berlin und seinen Vororten geführten Rechnungen einen Rückgang der Kontenzahl um 3644 verzeichnen. In ihrem Geschäftsbericht schreibt sie: „Zum ersten Male in der Geschichte unserer Bank ist ein Rückgang der Kontenzahl zu verzeichnen, eine Folge des dem Scheck auferlegten Stempels. Viele Privatleute verzichten lieber auf die Vorteile des Scheckverkehrs, als daß sie 2½ M. für 25 Scheckformulare bezahlen, obgleich ihnen und der Volkswirtschaft dadurch ein weit größerer Zinsverlust erwachsen mag.“ [1]) Solange der Rückgang im Scheckverkehr sich nur in der Weise vollzieht, daß z. B. ein Beamter sein Gehalt anstatt in 3 oder 4 Raten jetzt in einer Rate am Anfang des Monats mittels Scheck abhebt, was jetzt meist geschieht, so ist dies zwar ein Nachteil für die betreffende Bank, doch ist dieser Nachteil nicht so hoch anzuschlagen; dagegen kann man ein gänzliches Eingehen von Konten nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich als recht bedenklich ansehen.

Besonders mußte in einer Stadt wie Oldenburg, wo der Scheckverkehr bekanntlich in erfreulicher Weise in Handwerker- und Beamtenkreise eingedrungen war und von diesen in ausgedehntem Maße benutzt wurde, die Steuer nachteilig wirken. Fast bei allen Oldenburger Banken, die sich die Pflege des kleinen Scheckverkehrs zur Aufgabe gestellt haben, ist deshalb der Umsatz auf Scheckkonten, wenn nicht teils absolut, so doch relativ im Vergleich mit dem Aufblühen der anderen Geschäftszweige zurückgegangen, ja es sind sogar Kontenkündigungen vorgekommen.

Bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank, Oldenburg betrugen die Einlagen auf Scheckkonto:

Am 1. Januar:

| | | |
|---|---|---|
| 1905 . . . . . | Mk. | 1 930 392,99 |
| 1906 . . . . . | „ | 2 348 635,27 |
| 1907 . . . . . | „ | 2 232 684,02 |

1) Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1909, Seite 5.

| | | |
|---|---|---|
| 1908 . . . . . | Mk. | 2 352 811,68 |
| 1909 . . . . . | „ | 2 972 897,68 |
| 1910 . . . . . | „ | 2 721 312,13 |
| 1911 . . . . . | „ | 2 794 587,51. |

Die Entwickelung ist also mit Ausnahme des Jahres 1906 stets eine steigende gewesen. Auch in den ersten 9 Monaten des Jahres 1909 zeigte die Anzahl der eingelösten Schecks eine erfreuliche Steigerung gegen 1908; trotzdem wurden der Bank noch in den letzten 3 Monaten 250 000 M. entzogen, und die Anzahl der eingelösten Schecks ging um 21 % gegen das gleiche Qartal 1908 zurück.[1])

Auch einen nicht unwesentlichen Rückgang in der Anzahl der Konten hat die Oldenburgische Spar- und Leihbank zu verzeichnen.

Es verteilten sich die Scheckkunden auf folgende Berufsklassen:[1])

| | 1908 | 1909 | 1910 |
|---|---|---|---|
| Kaufleute und Fabrikanten . . . . . | 557 | 575 | 557 |
| Handwerker . . . . . | 272 | 268 | 277 |
| Beamte, Lehrer, Ärzte, Militärpersonen . | 756 | 624 | 592 |
| Landleute . . . . . | 61 | 69 | 68 |
| Vereine und Kassen . . . . . | 152 | 159 | 145 |
| Rentiers etc. . . . . | 105 | 81 | 65 |
| Damen . . . . . | 419 | 383 | 356 |
| Sa. | 2322 | 2159 | 2060 |

Es sind also der Bank unter Berücksichtigung der neu eröffneten Konten bis Ende des Jahres 1910 262 Konten durch die Steuer verloren gegangen. Ferner sieht man, daß es gerade Handwerker, Beamte u. s. w. sind, die sich von dem Scheckverkehr abgewandt haben; Kaufleute und Fabrikanten haben weniger Anstoß an der Schecksteuer genommen. Dagegen haben sich jetzt viele Kunden dem Überweisungsverkehr zugewandt.[2])

---

1) Geschäftsbericht von 1909 und 1910.

2) In ihrem Jahresbericht für 1910 berichtet die Oldenburgische Spar- und Leihbank: Die Zahl unserer Scheckkonten ist um 99 zurückgegangen,

Bei der Oldenburgischen Landesbank ist die Anzahl der ausgeschriebenen Schecks im Laufe des Jahres 1909 gestiegen; doch ist im letzten Quartal nach Inkrafttreten des Stempelgesetzes die Anzahl der eingelösten Schecks um den vierten Teil gegen die Vormonate zurückgegangen.

Auch im Jahre 1910 setzte sich dieser Rückgang fort.[1])

Die Handwerker-Spar- und Darlehnskasse zu Oldenburg, taxiert den Rückgang sowohl am Umsatz als auch an Zahl der Scheckkonten auf ca. 20 %. Was ihr jedoch an Geldern entzogen ist, ist unbedeutend; vielmehr haben sich die meisten Konteninhaber der obigen 20 % ein stempelfreies Konto angelegt, d. h. ein Konto, über dessen Gut-

---

die Zahl der eingelösten Schecks hat um reichlich ein Drittel abgenommen. Dies sind die Folgen der Scheckssteuer. Unsere Kunden sträuben sich gegen die täglichen kleinen Abgaben und haben deshalb bei uns andere nicht steuerpflichtige Umsatzformen gefunden, namentlich im Überweisungsverkehr, welcher sich auch auf den Scheckkonten, aber ohne Ausstellung von Schecks, bewegt."

1) Die Oldenburgische Landesbank schreibt in ihrem Geschäftsbericht von 1910: „Eine merkliche Einbuße hat unser Scheckverkehr erfahren. Der Rückgang, der bereits im letzten Quartal des Jahres 1909 eingetreten war, hat sich im Laufe des letzten Jahres fortgesetzt und konnte auch durch die Geschäftsausdehnung nicht ausgeglichen werden. Namentlich der Kleinverkehr, der angefangen hatte, statt des baren Geldes den Scheck als Zahlungsmfttel zu gebrauchen, hat zum großen Teile aufgehört, sich dessen zu bedienen und kehrt zu seinen alten Gewohnheiten zurück. Auch größere Geschäfte schränken den Gebrauch des Schecks nach Möglichkeit ein und benutzten lieber den Überweisungsverkehr.

Deutlich erhält dies aus der Zahl der von uns eingelösten Schecks. Nachdem dieselbe von Jahr zu Jahr bedeutend gestiegen war, ist sie von 94 014 im Jahre 1909 auf 71 672 im Jahre 1910 zurückgegangen. Auch die Zahl der infolge des Scheckssteuergesetzes aufgelösten Konten wurde durch den natürlichen Zuwachs nicht ganz eingeholt.

Einen um so größeren Umfang haben die über unser Reichsbankgirokonto, sowie die über Postscheckkonto ausgeführten Überweisungen angenommen. Wir haben erst in diesem Jahre begonnen, hierüber eine Statistik zu führen und können daher einstweilen noch keine zahlenmäßigen Vergleiche anstellen. Daß aber die behauptete Zunahme stattgefunden hat, und daß auch die durch unsere ausgedehnten Verbindungen vermittelten Zahlungsausgleiche sich stark vermehrt haben, ersehen wir aus der uns erwachsenen Mehrarbeit, die ohne besondere Vergütung von uns geleistet wird.

haben nur gegen Vorlage eines Kontobuches verfügt werden kann. Dieses Zugeständnis ist den Banken vor einem Jahre durch eine Verfügung des Finanzministers gemacht worden,[1]) um die Sparkassen gegenüber den Banken nicht besser zu stellen, bei denen den Abhebungen unter Vorlage des Sparkassenbuches Steuerfreiheit zugesichert ist. Mit Recht fürchteten die Banken, daß durch eine Bevorzugung der Sparkassen auf letztere ein nicht unbeträchtlicher Teil ihrer Depositengelder überfließen würde.

Wie wir durch eine Umfrage bei ca. 50 Banken in den verschiedensten Städten Deutschlands konstatieren konnten, beschränkt sich der Rückgang im Scheckverkehr nicht nur auf bestimmte Institute, sondern er ist ein allgemeiner. Der mittelmäßig gestellte Mann hat kein Interesse mehr am Scheckverkehr, da der größte Teil seiner ihm aus seinem Scheckkonto gutzuschreibenden Zinsen durch die Steuer aufgebraucht wird, wenn er sich des Scheckverkehrs in der von ihm vor Inkrafttreten des Steuergesetzes geübten Weise bedient. Die Spar- und Anleihe-Kasse in Lübeck hat der Handelskammer in Lübeck ein Musterkonto eines recht ökonomisch wirtschaftenden Beamten mit ca. 3000 M. übersandt, der seine monatlichen Bezüge auf sein Konto überschreiben und durch 3 Schecks seinen Bedarf pro Monat wieder abheben läßt. Die Spar- und Anleihe-Kasse hat nachgewiesen, daß in diesem Falle der Scheckstempel genau die $2\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung des Kapitals ausmacht. Der Kunde hat also keinen pekuniären Nutzen von dem Scheckkonto; der Vorteil besteht für ihn allein in der sicheren Verwahrung des Geldes. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn er sich des Scheckverkehrs überhaupt nicht mehr bedient.

Bei der eben genannten Kasse ist der Scheckverkehr mit Inkrafttreten des deutschen Scheckgesetzes eingeführt worden. Die Inhaber der Scheckkonten setzen sich zusammen aus dem Mittelstand, Beamten, Privatangestellten und Rentenempfängern. Vor Einführung des Scheckstempels stieg

1) Vergl. Erlaß des Finanzministers vom 9. Mai 1910, Journal-Nr. III, 9117.

die Anzahl der Konten von Monat zu Monat, sofort aber nach dem 1. Oktober 1909 trat eine Verlangsamung ein, sodaß sich jetzt das Verhältnis der neu eröffneten Konten vor und nach Einführung der Steuer wie 100:30 gestaltet. Unter den neuen Konten treten solche für Gehaltsüberweisung fast vollständig in den Hintergrund. Von den vor der Stempelpflicht eröffneten Gehaltskonten sind später 32 % aufgehoben durch Übertragung des Inhaltes auf Sparbücher, 13 % sind gänzlich erloschen.

Am klarsten erkennt man den Rückgang im Scheckverkehr, wenn man die aus der Einnahme des Reiches an Scheckssteuer berechnete Anzahl Schecks der ungefähren Schätzung der früher im Umlauf befindlichen Schecks gegenüberstellt.[1]) Da jeder Scheck mit 10 Pfg. besteuert werden muß, so geben uns die Einnahmen des Reiches aus der Scheckssteuer ein fast genaues Bild über die Entwickelung des Scheckverkehrs in jedem Jahre, allerdings vorausgesetzt, daß die Bestände der Banken etc. an Stempelmarken am Anfang und Ende des Jahres die gleichen sind.

Nach Angaben aus Bankkreisen ließ sich die Anzahl der jährlich im Umlauf befindlichen Schecks vor Einführung der Scheckssteuer auf ca. 70 Millionen Stück annehmen. Dieser Anzahl entsprach eine Einnahme des Staates an Scheckssteuer von 7 Mill. M.[2]) Man glaubte deshalb hierauf bauend und mit Rücksicht darauf, daß der Scheckverkehr sich im Laufe des Jahres weiter entwickeln würde, im Etat für 1910 die Einnahmen an Scheckssteuer auf M. 7 350 000.— veranschlagen zu dürfen.[3])

Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, denn es wurden bis Ende März 1911 nur eingenommen:[4])

1) Dieser Beweis kann zwar heinen Anspruch auf Korrektheit machen, da es sich um eine Schätzung handelt, doch wird er immerhin in Anbetracht der sonst vorliegenden Tatsachen nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

2) Begründung zum Entwurf eines Reichsstempelgesetzes, a. a. O., Seite 6.

3) Zentralblatt für das deutsche Reich, Band 1910, Seite 454.

4) Zusammengestellt nach dem Zentralblatt für das deutsche Reich.

| Monate | Soll-Einnahme in Mark | Ist-Einnahme in Mark |
|---|---|---|
| September 1909 | 275 269 | 269 764 |
| Oktober „ | 1 055 857[1]) | 1 034 739 |
| November „ | 387 570 | 379 819 |
| Dezember „ | 278 216 | 272 652 |
| Januar 1910 | 421 165 | 412 742 |
| Februar „ | 359 864 | 352 667 |
| März „ | 261 529 | 256 298 |
| April 1910 | 314 371 | 308 084 |
| Mai „ | 283 133 | 277 470 |
| Juni „ | 296 705 | 290 771 |
| Juli „ | 285 219 | 279 515 |
| August „ | 346 355 | 339 438 |
| September „ | 458 815 | 449 638 |
| Oktober „ | 269 217 | 263 832 |
| November „ | 267 195 | 261 851 |
| Dezember „ | 246 841 | 241 904 |
| Januar 1911 | 327 703 | 321 149 |
| Februar „ | 228 940 | 224 362 |
| März „ | 276 232 | 270 707 |
| | 3 600 736 | 3 528 721 |

Es betrug also die Einnahme im Rechnungsjahr 1910 M. 3 528 721.—, sodaß gegen die Veranschlagung ein Defizit von M. 3 821 279.— zu verzeichnen ist, was auf den Rückgang im Scheckverkehr zurückgeführt werden kann. Nimmt man ferner an, daß die Schätzung der früher jährlich im Umlauf befindlichen Schecks annähernd richtig war, so wäre die Zahl der im Rechnungsjahre 1910 ausgestellten Schecks um rund die Hälfte zurückgegangen. Man sieht also, daß der Scheckverkehr durch die Steuer eine ganz gewaltige Einbuße erlitten hat, die nicht sobald wieder ausgeglichen sein wird, umsomehr nicht, da das Publikum zum Teil schon zu einer anderen Zahlungsmethode übergegangen

1) Die im Oktober 1909 auffallend hohe Einnahme ist darauf zurückzuführen, daß von allen Seiten der erste Bedarf an Stempelmarken gedeckt wurde.

ist, die dem Scheckverkehr an volkswirtschaftlicher Bedeutung ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann, nämlich zum Giroverkehr. Andererseits aber hat man teilweise seine Zuflucht zu Methoden genommen, die zweifellos einen Rückschritt bedeuten.

Zum Schluß sei noch ein Blick auf die Möglichkeit der Weiterentwickelung des Scheckverkehrs bei den Sparkassen geworfen. Nachdem diesen durch das deutsche Scheckgesetz die passive Scheckfähigkeit zuerkannt und ihnen auch die Genehmigung zur Eröffnung des Scheckverkehrs erteilt worden war, zeigte man sich überall bereit, von diesem Zugeständnis Gebrauch zu machen. Aber es ist klar, daß eine Abgabe von 10 Pfg. im Kleinverkehr, wie er bei den Sparkassen überwiegend sein wird, den ganzen Scheckverkehr lahmlegen und eine Weiterentwickelung unmöglich machen muß. Man kann deshalb den Gedanken einer Checksteuer wenigstens für die Sparkassen für vollkommen verunglückt halten. Die Checksteuer wird in den meisten Fällen die von der Sparkasse gewährten Zinsen vollkommen aufbrauchen. Die Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 1. Juli 1909 bemerkt in Artikel „Checksteuer“ mit Recht: „Die Checksteuer ist also vielfach nichts weiter als die Konfiskation der Sparerzinsen durch das Reich. Darf dieses solchergestalt den Sparsinn des Volkes töten? Mit Recht wird kein Sparer auf Zinsen verzichten wollen. Die Checksteuer besteht also nicht nur in einer Verkehrs- und Depositensteuer, sondern auch in einer Sparersteuer.“ Den Sparkassen wird daher, da eine Weiterentwickelung des Scheckverkehrs nicht zu erwarten ist, nichts übrig bleiben, als ihr Augenmerk mehr auf Einbürgerung der Giroanweisung zu richten. In dieser Richtung sind auch schon teils aus den eben angegebenen, teils aus anderen Gründen, die uns später noch beschäftigen sollen, die erforderlichen Schritte unternommen worden.

So kommen wir also zu dem Schluß, daß die Checksteuer auf den Scheckverkehr der mittleren und größeren Handels- und Industriekreise nur einen geringen Einfluß

ausgeübt hat; dagegen hat sie für den Scheckverkehr der privaten Personen, wie Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte, mittlere und kleinere Handwerker u. s. w. geradezu ein Vernichtungswerk ausgeführt. Der deutsche Scheckverkehr war noch nicht reif genug, als daß er mit einer Steuer belegt werden konnte.

### b) Umgehung der Steuer.

Wie bei einer jeden Steuer, so zeigt sich auch bei der Schecksteuer das Bestreben, dieselbe in irgend einer Form zu umgehen. Für die Umgehung kommen 3 Zahlungsmethoden in Betracht, die Barzahlung, Benutzung der Platzanweisung und der Giroverkehr.

#### Barzahlung.

Was die Rückkehr zur veralteten Barzahlung angeht, so ist diese erfreulicher Weise infolge der Schecksteuer wenig zu verzeichnen. Höchstens sind kleine Konten, die doch keinen großen Nutzen gewähren, hier und da zu diesem Zwecke aufgehoben worden. Ein nennenswerter Nachteil ist hierdurch nicht hervorgerufen. Die meisten Kontoinhaber, welche ihre Konten bei Banken gekündigt haben, werden vielmehr zu Sparkassen und Postscheckämtern übergegangen sein, bei denen ihnen ein billigerer Geldverkehr gesichert ist. Diese Verschiebung ist zwar für die Banken weniger erfreulich, doch sind die Gelder der gesamten Volkswirtschaft in den seltensten Fällen verloren gegangen. Es kann also von einem Rückgang zum alten Barzahlungssystem kaum die Rede sein, wie man es so oft aussprechen hört.

Ebenso wenig bedenklich ist es, wenn Scheckkonten in steuerfreie Konten umgewandelt worden sind, über die nur unter Vorlage eines Kontobuches verfügt werden kann, sodaß die Eintragungen für beide Parteien Rechtsverbindlichkeit haben. Dieses in neuester Zeit eingeführte Verfahren steht zwar der Barzahlung sehr nahe, doch bleiben wenigstens die Gelder den Banken erhalten. Übrigens spielt sich der Scheckverkehr der Privatpersonen[1]) größtenteils in der Weise

1) Bei der Eröffnung von stempelfreien Konten kommen nur Privatpersonen in Frage, da die Errichtung solcher Konten an Bedingungen

ab, daß diese Schecks auf ihr Guthaben ausschreiben und der Empfänger sofort zur Bank hingeht und den Betrag abhebt. Durch die Errichtung stempelfreier Konten ist also nur bewirkt, daß der Inhaber des Kontos selbst die Abhebung vornehmen muß. Allerdings ist hierdurch die Möglichkeit einer eventl. Zirkulation des Schecks illusorisch geworden.

### Platzanweisung.

Eine weitere Umgehungsmöglichkeit bietet die sonst in der Geschäftswelt wenig übliche Platzanweisung. Es liegt sehr nahe, daß Banken, um sich ihren Kundenkreis ungeschmälert zu erhalten, zur Einführung eines Umgehungsmittels, wie es die Platzanweisung ist, gedrängt werden. Sie wurden deshalb auch von Buchdruckereien mit Angeboten zum Druck von Platzanweisungen zum Ersatz der Scheckformulare geradezu überschüttet. Aber die Banken stellten sich mit Recht auf den Standpunkt, daß es nun einmal die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, Schecks und ähnliche Erklärungen mit dem Stempel zu belegen und kamen deshalb zum großen Teil überein — voran die sogenannte Stempelvereinigung, eine Vereinigung der angesehensten Berliner Banken — von der Ausgabe von Platzanweisungen abzusehen und eventl. vorkommende Anweisungen zu stempeln. Doch haben Platzanweisungen besonders bei kleinen Provinzialbanken in nicht unbedeutendem Umfange Eingang gefunden, umsomehr, als teils große, geachtete Banken, wie die Braunschweiger Bank und Credit-Anstalt mit 15 Mill. M. Aktienkapital, in diesem Sinne ein Beispiel gegeben haben. Auch haben sich 40 Genossenschaften, die dem „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ angehören, und bei denen der Scheckverkehr infolge der Steuer im Jahre 1909 zurückgegangen ist, zur Einführung von

---

geknüpft ist, denen kaufmännische Kreise nicht nachkommen können (der Inhaber des Kontos muß selbst das Kontobuch vorlegen, ferner kann über das Konto nur durch Barabhebung oder Überschreibung auf ein anderes demselben Inhaber gehöriges Konto verfügt werden; Erlaß des Finanzministers vom 9. Mai 1910, Journal-Nr. III, 9117).

Platzanweisungen genötigt gesehen.[1]) Wenn die Platzanweisungen noch nicht allgemein zur Anwendung gelangen, so ist dies also nur auf das loyale Verhalten der Banken zurückzuführen. Jedenfalls bedeutet aber die Außerachtlassung der Platzanweisung eine Lücke im Stempelgesetz.

Selbst für Sparkassen ist die Einführung von Platzanweisungen allerdings in einer etwas anderen Form empfohlen worden. Die Kommission des Ausschusses des deutschen Sparkassenverbandes schlug zur Umgehung des Scheckstempels folgendes Formular vor:[1])

Sparkasse zu .....

Scheck No. .....

Angewiesen

..... M. ..... Pfg.

an .....

Datum

Scheck No. ..... ..... M. ..... Pfg.

Die ..... Sparkasse zu ..... wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben.

Konto No. ..... an Herrn .....

..... M. ..... Pfg.

....., den .....

Dieses Formular sollte nun entweder als Scheck oder durch Streichung der Worte „gegen diesen Scheck“ als stempelfreie Anweisung gebraucht werden. Auf dem Um-

---

1) vergl. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe berufenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V. für 1909, Berlin 1910, Seite LVII.

Die Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank in Berlin schreibt über den Scheckverkehr des von dem „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V.“ gegründeten Giroverbandes: Der Scheckverkehr mit den Mitgliedern des Giroverbandes zeigt zum erstenmale eine in die Augen fallende Verlangsamung der Entwicklung. Sowohl die Stückzahl, als auch der ausmachende Betrag der Inkassoschecks ist in weit geringerem Maße gestiegen als in den Vorjahren, denn während im Jahre 1908 noch eine Zunahme der Stückzahl von 29, 28 % und des ansmachenden Betrages von 12,65 % zu verzeichnen war, beläuft sich die Zunahme im Jahre 1909 nur auf 5,75 % bezw. 1,72 %. In Frankfurt a. M. ist der ausmachende Betrag sogar zurückgegangen. Diese Entwicklung hängt hauptsächlich mit der Einführung des Scheckstempels zusammen.“

2) Götting, L.: Die Einführung des Scheckverkehrs bei den Sparkassen in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 1. September 1909.

schlag der zu 50 Stück zusammengebundenen Hefte sollte aufgedruckt sein:

„Jeder Scheck ist mit einer Reichsstempelmarke von 10 Pfg. zu versehen, kann aber als unmittelbare Anweisung an die Kasse unter Streichung der Worte „gegen diesen Scheck" stempelfrei verwendet werden."

Daß dieses Formular zur Einführung gelangt, ist nicht zu wünschen, denn bei dem ständigen Rivalisieren der Banken mit den Sparkassen würde das Ergebnis nur sein, daß auch die Banken sich zur weiteren Ausgabe von Platzanweisungen bewogen sehen würden.

## Giroverkehr.

Das wichtigste Umgehungsmittel, auf dessen Ausgestaltung wegen seiner dem Scheckverkehr gleichstehenden Bedeutung jetzt das größte Gewicht gelegt werden muß, ist der Giroverkehr. Heute noch Bestrebungen aufzunehmen, um kleine und kleinste Kreise von der Nützlichkeit eines Scheckkontos zu überzeugen, Bestrebungen, die auf eine Popularisierung des Schecks hinzielen, wäre, wie wir sahen, verlorene Mühe. Nur der Giroverkehr wird daher für unser Wirtschaftsleben von fortschreitender Bedeutung bleiben. Welcher Wert dem Überweisungsverkehr gerade jetzt nach Einführung der Checksteuer beizumessen ist, darüber ist sich denn auch die Praxis klar. Die Politik der Banken, die früher bestrebt war, den Scheckverkehr immer weiter auszubauen, ist deshalb jetzt in Anbetracht der sich bietenden Schwierigkeiten in andere Bahnen gelenkt worden, und die Sparkassen sind ihnen gefolgt; doch diese letzteren nicht nur, weil sich der Scheckverkehr nicht für die Sparkassen wegen der Steuer eignet, sondern überhaupt in der Voraussicht, daß der Scheck wegen seiner Gebundenheit an Form und Frist, die eine gewisse Sachkenntnis voraussetzt, kein Zahlungsmittel für den Geldverkehr des kleinen Mannes ist.[1]) So kann man jetzt überall die Beobachtung machen,

1) Vergl. Artikel „Die Frage des Scheck- und Überweisungsverkehrs der Sparkassen und ihre Lösung in Sachsen in der Zeitschrift „Die Sparkasse" vom 15. Juni 1909.

daß der Giroverkehr gerade im letzten Jahre eine bedeutende Steigerung erfahren hat, daß er sich nicht nur auf Geschäftskreise beschränkt, sondern auch Privatpersonen sich denselben immermehr zu Nutzen zu machen wissen, sodaß der Rückgang im Scheckverkehr schon zu einem großen Prozentsatz durch die aufwärtsgehende Bewegung im Giroverkehr aufgehoben worden ist. Die Commerz-Bank in Lübeck konnte z. B. im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Stempelgesetzes (1. Oktober 1909 bis 1. Oktober 1910) im Vergleich mit der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 1. Oktober 1909 eine Abnahme der an ihrer Kasse eingelösten Schecks (nach Stückzahl) um genau 29,5 % verzeichnen, also fast 1/3; dagegen betrug die Zunahme der von ihr ausgeführten Überweisungen für die Zeit vom 1. Oktober 1908 verglichen mit der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 1. Oktober 1910 prozentual genau 24,5 %. Danach hätte der Scheckverkehr um 5 % mehr abgenommen als die Zunahme beim Überweisungsverkehr beträgt. Die Zahl für den Überweisungsverkehr gibt jedoch kein getreues Bild von der Ausdehnung desselben, denn es werden in der Statistik der Commerz-Bank nur solche Überweisungen berücksichtigt, die nach auswärts ausgeführt worden sind. Die Platzüberweisungen sind also gar nicht in den 24,5 % enthalten. Wie die Commerz-Bank selbst in einem Schreiben an die Lübecker Handelskammer berichtet, „wird naturgemäß heute gerade bei Platzüberweisungen mehr denn je statt des Scheckverkehrs der Überweisungsverkehr benutzt. Die dem Schein nach vorhandene Mehrabnahme im Scheckverkehr von 5% wird aber durch die Zunahme an Platzüberweisungen nicht nur kompensiert, sondern nach ihren Beobachtungen ganz beträchtlich überschritten, weil mit Inkrafttreten des Stempelgesetzes erst recht größere Schichten der Bevölkerung auf diese angenehme Überweisungsart hingelenkt werden“ (vergl. auch Seite 99, Anm. 1).

Ebenso interessant war es uns, festzustellen, daß wenigstens einige Banken, unter anderen der Hessische Bankverein A. G. in Cassel, ihren Kunden neben den Scheckformularen noch Überweisungsformulare aushändigen, sodaß es den

Kontoinhabern anheimgestellt ist, wo nur immer sich die Möglichkeit bietet, anstatt der Schecks Überweisungen zu benutzen. Naturgemäß wird gerade durch dies Mittel die Bevölkerung am ersten dazu geführt, sich des Giroverkehrs zu bedienen.

**Fassen wir also die Resultate unserer Betrachtungen über die Scheckssteuer zusammen, so kommen wir zu dem Schlufs, dafs dieselbe zwar einen ungünstigen Einfluls auf den Scheckverkehr ausgeübt hat, dafs aber die Abnahme im Scheckverkehr durch ihre indirekte Einwirkung auf den Giroverkehr fast ausgeglichen ist. Somit ist im Grofsen und Ganzen in volkswirtschaftlicher Beziehung kein Nachteil aus der Scheckssteuer erwachsen.**

III. Kapitel.

## Giroverkehr, besonders seine Einbürgerung im Kleinverkehr.

Der Giroverkehr, der in Deutschland wegen seiner bequemen Handhabungsweise die großartigste Entwicklung durchgemacht hat, ist in volkswirtschaftlicher Beziehung an Bedeutung dem Scheckverkehr vollkommen ebenbürtig zur Seite zu stellen. Bekanntlich bestehen die Vorteile des Giroverkehrs ebenso wie beim Scheckverkehr in der Aufsaugung der Kassenbestände des Publikums zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung und in der Emanzipation von barem Gelde. Diese Ziele werden jedoch beim Scheckverkehr nur in beschränktem Maße erreicht. Solange der Scheckverkehr in Deutschland noch meist in der Weise gehandhabt wird, daß die größte Zahl von Schecks zur Barzahlung dem Bezogenen präsentiert und sie nicht in größerem Umfange zur Verrechnung gestellt werden, hat er seinen wirtschaftlichen Zweck verfehlt. Ganz anders verhält es sich beim Giroverkehr. Dieser ist überhaupt nur als Abschreibungsverkehr von einem Konto auf das andere denkbar, kein bares Geld kommt in

Betracht; er vereinigt also die anzustrebende ideale Zahlungsweise im weitesten Sinne in sich, hat nicht nur sämtliche Vorteile des Scheckverkehrs mit diesem gemein, sondern seine Vorteile gehen noch über diejenigen des Scheckverkehrs hinaus.

Während beim Giroverkehr die Schuld im Augenblicke der Eintragung auf das Konto des Gläubigers getilgt wird, ist beim Scheckverkehr der Zahlende erst durch die Präsentation seitens des Gläubigers von der Schuld befreit. Ferner sind beim Giroverkehr Fälschungen ausgeschlossen, da eine Giroüberweisung nie in bar ausgezählt werden kann und somit eine Fälschung zwecklos ist. Auch hat der Finder eines ausgefüllten Überweisungsformulars keine Verwertung für dasselbe, während beim Scheckverkehr immerhin die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein gefundener Scheck an den Finder ausgezahlt wird, wenn auch die Banken eine genügende Kontrolle ausüben. Hierzu kommt dann schließlich noch der Vorteil der Steuerfreiheit der Giroüberweisung dem Scheck gegenüber.[1])

So ist es erfreulich, wenn man in Deutschland von jeher besonders durch Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank das Hauptgewicht auf die Ausgestaltung des Überweisungsverkehrs gelegt hat, und wenn dieser im Laufe der Zeit eine ganz erstaunliche Entwicklung erfahren hat. In Geschäftskreisen ist der Giroverkehr derartig eingebürgert, daß wohl kein umsichtiger Geschäftsmann auf die Vorteile und Bequemlichkeiten desselben verzichten möchte. Auch bei den staatlichen und kommunalen Kassen, die gerade am ersten

---

1) Wenn Pröbst, S.: Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens, Jena 1908, Seite 45 noch zu den Vorteilen des Giroverkehrs rechnet, daß ein Überweisungsformular in einfachem Briefe versandt werden könne, ein Scheck aber nicht, so ist dieser Vorteil nicht ganz anzuerkennen. Einerseits kommt eine Versendung einer Giroüberweisung kaum vor, andrerseits ist unser heutiger Postverkehr ein so sicherer, daß kein Grund vorliegt, einen Scheck in einer anderen Weise als mittels einfachen Briefes zu versenden. In Amerika z. B. nimmt niemand daran Anstoß, wenn Schecks und sonstige Wertpapiere auf billigste Weise befördert werden.

mit gutem Beispiel vorangehen sollten, hat der Giroverkehr Eingang gefunden; doch spielt bei ihnen der Barverkehr immer noch eine hervorragende Rolle. Der alte Zopf ist es, der auch hier, wie auf manchen anderen Gebieten, eine neuzeitliche Einrichtung nicht recht zur Geltung kommen läßt. Um unsere Behauptung durch ein Beispiel zu beleuchten, sei folgender Fall erwähnt: Die Lehrer einer städtischen Schule in Hannover sind verschiedentlich an die städtische Schulklasse mit dem Ersuchen herangetreten, ihnen die Gehälter per Reichsbankgirokonto auf ihre Bank- bezw. Sparkassenkonten zu überweisen. Sie sind jedoch stets abschlägig beschieden worden mit der Begründung, daß der Überweisungsverkehr der Schulkasse insofern zu weitläufig sei, als der eine Lehrer mit dieser, der andere mit jener Kasse arbeite. Die Zahlung vollzieht sich also jetzt in der Weise, daß der Schuldiener jedesmal zur Kasse wandern und die Gehälter in bar für das Lehrerkollegium abholen muß. Um so törichter ist das ablehnende Verhalten der Schulkasse, als $^2/_3$ der Lehrer mit der ebenfalls städtischen Sparkasse in Verbindung stehen.[1]) Mag dieser Fall vereinzelt dastehen, so zeigt er aber doch, daß bei Weitem noch nicht allgemein das richtige Verständnis für die Bedeutung des Giroverkehrs vorhanden ist.

### Reichsbank.

Dagegen weist der weniger für den Kleinverkehr, als für die größere Geschäftswelt bestimmte Reichsbankgiroverkehr eine ständige Steigerung auf. Der Umsatz (Einnahme und Ausgabe) stieg von 1900 bis 1909 um rund 135 Milliarden. Der in dem Gesamtumsatz enthaltene Barumsatz stieg zwar auch, hat aber prozentualiter mit der rapiden Entwicklung des Überweisungsverkehrs nicht Stand halten können. Man sieht also, daß der Barverkehr immer mehr durch den Giroverkehr verdrängt wird. Hand in Hand mit der Aufwärtsbewegung im Giroverkehr geht der Umstand, daß die eingezahlten, bezw. überwiesenen Beträge immer weniger Tage auf den Konten verbleiben. Dies ist eine ganz natürliche

1) Laut schriftlicher Mitteilung eines Oberlehrers.

Folge, denn dadurch, daß man den Giroverkehr mehr und mehr auszunutzen versteht, tritt eine größere Beweglichkeit der gutgeschriebenen Beträge ein.[1])

Etwas Abbruch getan wird dem Reichsbankgiroverkehr neuerdings durch das Bestreben der Provinzialbanken, sich an größere Bankhäuser, sei es in Berlin, Hamburg oder Frankfurt a. M., anzuschließen, teils um durch Inanspruchnahme von Kredit ihr Geschäft zu erweitern, teils um einen ausgedehnten Überschreibungsverkehr zu ermöglichen, doch kommt dies letzte Moment erst in zweiter Linie in Frage. Während also früher der Gegenwert eines bei einer Zahlstelle eingelösten Schecks, ferner die Beträge aus zwischen Banken stattgefundenen Effektenkäufen u. s. w. per Reichsbankgirokonto überwiesen wurden, sind die Banken jetzt zum großen Teil dazu übergegangen, einfach, wenn sich die Gelegenheit bietet, einen Übertrag von einem auf das andere Konto bei ihrem Bankhause in Berlin oder Hamburg vornehmen zu lassen, welches dann seinerseits die zum Empfang berechtigte Bank von der geschehenen Übertragung in Kenntnis setzt. Dieses erst in letzter Zeit zur Geltung gekommene Abschreibungsverfahren bietet den Banken insofern einen Vorteil, als ihnen von ihrem Bankhause, mit dem sie in Verbindung stehen, für die übertragenen Beträge Zinsen vergütet werden, die ihnen die Reichsbank nicht gewährt.

### Genossenschaften.

Wenn man vom Giroverkehr spricht, so können auch die deutschen Genossenschaften nicht unberücksichtigt gelassen werden, die sich um die Einführung und Ausbreitung desselben die größten Verdienste erworben haben. Besonders ist es der „Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", der sich die Pflege des Giroverkehrs zur Aufgabe gemacht hat. Schon im Jahre 1865, also 10 Jahre vor Gründung der Reichsbank, wurde von der Deutschen Genossenschaftsbank Soergel, Parrisius & Co. unter Mitwirkung von Schulze-Delitzsch der jetzt noch bestehende Giroverband ins Leben ge-

1) Vergl. hierzu die Jahresberichte der Reichsbank von 1900 bis 1909.

rufen, der sich zur Aufgabe stellt, den Giroverkehr seiner Mitglieder durch Ausgleichung ihrer Schulden und Forderungen im Wege der Umbuchung (Giro) zu erleichtern und ferner das Inkasso von Wechseln etc. zu vereinfachen und zu verbilligen. Der Giroverband nahm eine sehr rasche Entwicklung, die auch nicht abgeschwächt wurde, nachdem die Reichsbank gegründet worden war und den Giroverkehr eingeführt hatte. Sogar bis heute hat die Wichtigkeit des Giroverbandes noch nicht an Bedeutung verloren. Dies hat seinen Grund darin, daß doch noch eine große Anzahl Genossenschaften übrig bleiben, die nicht an Reichsbankplätzen ihren Sitz haben, an deren Orten aber von dem Giroverbande Giroplätze eingerichtet worden sind; ferner bietet der Giroverband den Genossenschaften andere wesentlichen Vorteile, die ihnen die Reichsbank nicht gewähren kann.[1]) So bilden also die Vorteile des Verkehrs mit dem Giroverbande zu denen der geschäftlichen Verbindung mit der Reichsbank eine wertvolle Ergänzung.

Wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, betrug der Totalumsatz im Jahre 1874 34 428 897 M., im Jahre 1909 dagegen 729 737 000 M., ein Ergebnis, das besonders durch das rapide Steigen des Umsatzes seit 1902 erreicht worden ist. Nur von 1908 zu 1909 trat eine Verlangsamung ein, die, wir wir sahen, auf die Einwirkung der Checksteuer zurückgeführt werden kann.

Bisher haben wir nur den Giroverkehr im Auge gehabt, wie er in der größeren Geschäftswelt zur Anwendung kommt. Doch verlohnt es sich, auch noch der Frage näher zu treten, inwieweit der kleine Mann, der Handwerker, der Beamte, der wegen seiner geringen Umsätze nicht in der Lage ist, sich ein Reichsbankgirokonto zu halten, den Giroverkehr benutzt, bezw. welche Aussichten ihm eröffnet werden.

Koch[2]) hat einmal ausgesprochen: „Die Entwicklnngsstufe des Giroverkehrs eines Volkes bildet zugleich den Maß-

1) Vergl. hierüber: Benutzung und Vorteile des Giroverbandes, Berlin 1908, Seite 3—4, veröffentlicht von der Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank, Berlin.

2) Koch, Über Giroverkehr etc., Seite 4.

## Entwicklung des Giro-Verbandes seit 1874.

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtzahl der Giro- und Inkasso-Pläne | Berlin | Frankfurt | Gesamt-Stückzahl der eingegangenen Wechsel 2 und 3 | Berlin | Frankfurt | Gesamt-Summe der Wechsel überhaupt 5 und 6 in Mark | Berlin | Frankfurt | Berlin | Frankfurt | Total Umsatz |
| | | Stückzahl der eingegangenen Wechsel | | | Gesamtbetrag der eingegangenen Wechsel in Mark | | | Durchschnittlicher Betrag eines Wechsels in Mark | | Gesamt-Umsatz im Giro-Konto in Mark | | Summe von 10 und 11 in Mark |
| **1874** | 270 | 39 251 | 28 005 | 67 256 | 12 601 175 | 9 771 363 | 22 372 248 | 321 | 359 | 18 844 272 | 15 584 625 | 34 428 897 |
| **1879** | 554 | 71 113 | 63 810 | 134 923 | 16 681 094 | 14 676 912 | 31 358 007 | 234 | 230 | 24 342 100 | 22 007 837 | 46 349 938 |
| **1884** | 629 | 106 068 | 104 198 | 210 266 | 28 082 596 | 25 306 631 | 53 389 228 | 264 | 242 | 41 403 793 | 40 109 764 | 81 513 557 |
| **1889** | 839 | 156 402 | 156 295 | 312 697 | 44 456 227 | 38 380 362 | 82 836 589 | 284 | 245 | 65 829 819 | 58 263 761 | 124 093 581 |
| **1894** | 814 | 189 140 | 173 413 | 362 553 | 49 160 161 | 41 177 065 | 90 337 227 | 259 | 238 | 73 098 722 | 63 862 635 | 136 691 387 |
| **1897** | 814 | 212 782 | 201 802 | 414 584 | 55 121 160 | 52 346 915 | 107 468 072 | 259 | 259 | 89 049 115 | 86 600 223 | 175 649 338 |
| **1898** | 845 | 228 271 | 198 955 | 427 226 | 61 817 659 | 55 523 811 | 117 341 470 | 271 | 279 | 103 177 005 | 95 421 485 | 198 598 490 |
| **1899** | 1088 | 235 210 | 200 844 | 436 054 | 69 740 724 | 58 102 553 | 127 843 277 | 297 | 289 | 121 541 948 | 103 635 706 | 225 177 655 |
| **1900** | 1093 | 260 405 | 216 448 | 476 853 | 81 207 966 | 68 436 190 | 149 644 156 | 312 | 416 | 141 719 227 | 117 948 231 | 259 667 458 |
| **1901** | 1132 | 275 449 | 227 259 | 502 708 | 84 765 741 | 73 785 466 | 158 551 207 | 309 | 320 | 153 147 716 | 127 314 468 | 280 462 185 |
| **1902** | 1126 | 283 306 | 236 718 | 520 024 | 82 901 889 | 70 032 898 | 152 934 787 | 293 | 296 | 151 105 437 | 126 428 972 | 277 534 308 |
| **1903** | 1222 | 280 988 | 235 446 | 516 434 | 82 855 048 | 73 777 464 | 156 632 512 | 295 | 313 | 152 148 852 | 131 049 495 | 283 198 347 |
| **1904** | 1360 | 299 396 | 249 860 | 549 256 | 103 865 655 | 87 625 353 | 191 491 008 | 347 | 350 | 178 686 000 | 148 125 782 | 326 811 782 |
| **1905** | 1627 | 330 109 | 285 166 | 615 275 | 120 441 000 | 100 951 000 | 221 392 000 | 374 | 334 | 225 263 000 | 189 617 000 | 414 880 000 |
| **1906** | 1700 | 342 845 | 298 286 | 631 131 | 140 766 000 | 106 936 000 | 247 702 000 | 410 | 359 | 256 227 382 | 256 019 071 | 512 256 453 |
| **1907** | 1787 | 370 989 | 317 591 | 688 580 | 151 204 000 | 118 386 000 | 269 590 000 | 407 | 372 | 282 580 000 | 367 511 000 | 650 091 000 |
| **1908** | 1803 | 401 829 | 359 346 | 761 175 | 157 590 000 | 129 647 000 | 287 227 000 | 392 | 361 | 313 845 000 | 397 387 000 | 711 132 000 |
| **1909** | 1863 | 432 733 | 394 578 | 827 311 | 156 881 000 | 128 919 000 | 285 800 000 | 362 | 327 | 342 620 000 | 387 117 000 | 729 737 000 |

stab für die Entwicklung seines wirtschaftlichen Lebens überhaupt". Dieser Satz hat sich für Deutschland, wenigstens was Handel und Industrie anbelangt, vollkommen bewahrheitet; doch hat der ganze Aufschwung im wirtschaftlichen Leben gerade auf die uns hier interessierenden Kreise noch zu wenig abgefärbt, wie man es in England und Amerika konstatieren kann. Besonders in kaufmännischen Fragen, wenn es sich darum handelt, sich eine Einrichtung, wie es z. B. der Giroverkehr ist, nutzbar zu machen, wird noch allzu oft die größte Verständnislosigkeit an den Tag gelegt. Aber die Schuld liegt nicht nur bei diesen Kreisen allein, sondern es ist ihnen auch bisher mit wenigen Ausnahmen kaum Gelegenheit gegeben, sich des Giroverkehrs zu bedienen. Entweder beschränkt sich ihr Giroverkehr jetzt auf Überschreibungen von einem Konto auf das andere bei derselben Bank oder Kasse, oder er ist an die Vermittelung eines Girokontoinhabers gebunden. Gerade dies letzte Moment im Zusammenhang mit der Zwecklosigkeit, sich wegen der geringen Umsätze mit einer Bank u. s. w. in Verbindung zu setzen aber ist es, was den Giroverkehr beim Handwerker u. s. w. nicht aufkommen läßt. Eine Ausnahme machen natürlich größere Handwerker und oft auch Beamte. Solange der kleine Mann nicht selbst ein Girokonto besitzt, wird er kaum zur Benutzung des Giroverkehrs geführt werden können. Darum muß auf die Lösung dieser Frage der Hauptwert gelegt werden. Diejenigen Institute aber nun, welche an und für sich für den Kleinverkehr geschaffen sind, sind die Sparkassen, und es liegt deshalb nahe, bei ihnen einen Giroverkehr für kleinere Kreise zur Einführung zu bringen.

## Sparkassen.

In der richtigen Erkenntnis der Sachlage ist man denn auch gerade in letzter Zeit eifrig bemüht, diesen Gedanken zur Verwirklichung zu bringen,[1]) umsomehr, als seit dem

1) Vergl. z. B. Die Verhandlungen des Sparkassen-Verbandstages, Sachsen-Thüringen-Anhalt zu Zerbst am 21. Mai 1910, Magdeburg 1910.

1. Januar 1909 bereits die Sparkassen des Königsreichs Sachsen einen „Giroverband sächsischer Gemeinden“ gegründet haben, dessen Bestrebungen mit Erfolg gekrönt sind. Warum sich die Sparkassen mehr zur Einführung des Giroverkehrs anstatt des Scheckverkehrs entschlossen haben, wurde bereits früher erörtert.

Ausdrücklich ist der „Giroverband sächsischer Gemeinden“ ins Leben gerufen worden, „um den kleinsten wirtschaftlichen Existenzen einen modernen Zahlungsverkehr zu ermöglichen“.[1]) Trotzdem es sich nur um kleine Beträge handelt, wurden doch schon im ersten Quartal seines Bestehens 7 Mill. M. überwiesen. Daß der Verband nur für den Kleinverkehr geschaffen wurde, geht auch ferner daraus hervor, daß die Konten vollkommen gebühren- und spesenfrei geführt werden und außerdem die Mindesteinlage nur auf 10 M. angesetzt ist.

Überwiegend sind es kleinere Gemeinden ohne Giroverbindung mit der Reichsbank oder der Sächsischen Bank, die Anschluß mit dem Giroverbande gesucht haben. Doch sind auch solche Gemeinden vertreten, an deren Orte sich eine Girogelegenheit befindet, so Bautzen, Meißen, Ölsnitz und Zittau. Jede Verbandsgemeinde hat eine Girokasse eingerichtet, von der aus Umbuchungen bei ihr selbst oder Überweisungen nach auswärts ausgeführt werden. Die Girokassen verkehren wieder unter sich durch Vermittelung der „Zentrale des Giroverbandes sächsischer Gemeinden in Dresden“, die ihrerseits mit der Sächsischen Bank in Dresden in Verbindung steht. Somit ist auch das Gironetz der Sächsischen Bank und der Reichsbank den Verbandsmitgliedern erschlossen. Um außer dem Ortsverkehr auch den Girofernverkehr zu pflegen, hat die Sächsische Bank in ihren Geschäftsstellen in Dresden,

---

1) Vergl. über den „Giroverband sächsischer Gemeinden“ in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 15. März 1909 den Artikel: „Der Giroverband sächsischer Gemeinden“ und in derselben Zeitschrift vom 15. Juni 1909 und 1. Juli 1909 Eberle, Die Frage des Scheck- und Überweisungsverkehrs der Sparkassen und ihre Lösung in Sachsen.

Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau besondere Schalter für den Giroverkehr des Verbandes eingerichtet.

Der Verkehr der Sparer mit den Verbandsmitgliedern und dieser mit der Zentrale spielt sich unter Zuhilfenahme von Formularen in der einfachsten Weise ab. Nur wird das Verfahren dadurch etwas umständlich gemacht, daß man eine Trennung in Sparerkonten und Girokonten vorgenommen hat. Will also ein Sparer einen Betrag überweisen, so muß erst ein Übertrag vom Sparerkonto zum Girokonto vorgenommen werden. Hierzu hat man sich bewogen gefühlt, um keinen unnötigen Anreiz zur Mobilisierung der Spareinlagen zu geben.

Werden die Bestrebungen der Sparkassen in Preußen u. s. w. in die Wirklichkeit umgesetzt, so ist auch den kleineren Kreisen die Möglichkeit geboten, sich den Giroverkehr nutzbar zu machen; es wird ein System des geldlosen Ausgleiches geschaffen werden, das, wie Eberle[1]) sagt, „sich an die Reichsbank anschließend, die Segnungen des modernen Geldverkehrs hinuntertragen wird bis in die Schicht unseres Wirtschaftslebens, in welcher der Bankverkehr nicht mehr lohnend ist".

### Bestrebung des Hansabundes: Wie kann dem Handwerkerstande Kredit eröffnet werden?

Eine weitere Förderung wird der Girokleinverkehr erfahren, wenn die Bestrebung des Hansabundes, den Handwerkern bei Banken durch Abtretung von Buchforderungen Kredit zu eröffnen, verwirklicht sind. Die Ausgestaltung des Giroverkehrs, der sich von Bank zu Bank unter Vermittelung der Reichsbank oder durch Abschreibung von Konto zu Konto bei derselben Bank vollziehen wird, würde allerdings erst eine Nebenerscheinung der Vorteile der Kreditgewährung unter Verpfändung von Buchforderungen sein.[2]) Der Hauptnutzen bestände vielmehr neben der Unabhängigmachung

1) Eberle: a. a. O.

2) Vgl. über die „Beleihung von Buchforderungen" Alfred Landsburgh in der Zeitschrift „Die Bank" Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Juli 1910.

der Handwerker von dem Einzug ihrer Forderungen seitens der Kunden in der Bekämpfung der besonders in der Kundschaft des Handwerkers üblichen Borgwirtschaft.[1]) Dadurch, daß die Banken als Gläubiger auftreten, wird von diesen auf die Kunden des Handwerkers ein Druck zur schnellen Begleichung ihrer Schuld ausgeübt und gegen säumige Schuldner würde in der strengsten Weise vorgegangen werden. Die Folge wäre natürlich, daß sich solche Kunden von einem mit einer Bank in Verbindung stehenden Handwerker abwenden würden, doch kann dies kaum als ein Nachteil für den betreffenden Handwerker angesehen werden.

Die Verwirklichung der Bestrebung des Hansabundes würde also wesentlich zur Hebung des Handwerkerstandes beitragen. Aber fragen wir uns, ob dieser Gedanke in die Tat umgesetzt werden kann, so müssen wir leider sagen, daß dies mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist. Vor allem ist eine klare, übersichtliche Buchführung seitens der Handwerker unerläßlich notwendig, damit sich die beleihenden Banken jederzeit ein Bild von dem Geschäftsgang ihrer mit Kredit bedachten Handwerker machen können. Dies Moment wird die erste Klippe sein, an der die Bestrebung scheitern kann. Obgleich die Kenntnis der Buch- und Rechnungsführung in der Meisterprüfung verlangt wird, hält es doch kein Handwerker für notwendig — von Ausnahmen abgesehen — diese Kenntnisse in der Praxis zu verwerten. Es bestehen daher gerade bezüglich der Buchführung der Handwerker die verworrendsten Verhältnisse, die nur durch ein planmäßiges Vorgehen des Hansabundes beseitigt werden können. Die zweite Schwierigkeit wird bei den Banken liegen. Naturgemäß kommen meist nur kleine Kredite in Frage, die den Banken keinen großen Nutzen bringen. Zwar wird selbstverständlich sich kaum eine Bank weigern, auch kleine Beträge auszuleihen, wenn eine sichere Buchforderung abgetreten ist; aber was sind denn sichere Buchforde-

1) Über die schädlichen Folgen der Borgwirtschaft vergl. Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, 1. Teil, Jena 1907, Seite 114/115.

rungen bei Handwerkern? Zweidrittel kann man zweifellos als unsicher ansehen, wenigstens wenn man in Betracht zieht, welchen Maßstab die Banken bei Beurteilung der Forderungen anlegen. Es wird also der wirklich gewährte Kredit noch geringer ausfallen, als man sich vielleicht vorstellen mag. Hierzu kommt dann noch die Frage, ob sich die Banken überhaupt mit einer Krediteröffnung einverstanden erklären, wenn sie von Handwerkern hierum in größerem Umfange angegangen werden. Die den Banken aufgebürdete Arbeit steht keineswegs im richtigen Verhältnis zu dem Nutzen, den derartig kleine Konten abwerfen. So lobenswert die Bestrebung des Hansabundes auch ist, so wird sie doch in absehbarer Zeit kaum verwirklicht werden können, und die Beeinflussung des Giroverkehrs durch dieselbe ist daher erst der Zukunft vorbehalten.

Was positiv für den Girokleinverkehr in Deutschland geleistet worden ist, ist noch relativ gering. Abgesehen von dem „Giroverband sächsischer Gemeinden" wäre nur noch der bayerische Giroverkehr, ferner der Postscheckverkehr und last not least der Hamburger Giroverkehr zu nennen. Diese drei für den Kleinverkehr wichtigen Einrichtungen sollen uns zum Schluß noch beschäftigen.

## Bayerischer Giroverkehr.

In Bayern hat eine große Zahl von Bankinstituten und Bankfirmen die Förderung des Zahlungsausgleiches mittels Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehrs auch für kleinere Kreise in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen. Es seien ihrer hier nur die hervorragendsten erwähnt:

| | | |
|---|---|---|
| Bayerische Handelsbank . . . . . | mit 24 | in Bayern befindlichen Niederlassungen. |
| Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank mit der zu ihrem Konzern gehörigen Bayerischen Diskonto- u. Wechselbank | „ 20 | |
| Bayerische Notenbank . . . . . | „ 85 | |
| Bayerische Vereinsbank . . . . . | „ 13 | |
| Deutsche Bank . . . . . | „ 2 | |
| Dresdener Bank . . . . . | „ 3 | |
| Königl. Bayerische Bank . . . . . | „ 21 | |

Häufig sind an ein und demselben Orte mehrere der vorgenannten Institute gleichzeitig vertreten. Zu diesen Anstalten gesellt sich noch eine Reihe von Instituten und Bankhäusern, welche ihre dem gleichen Zwecke dienenden Einrichtungen auf den Platz ihres Sitzes beschränken.

Geleitet von dem Bestreben, die Wohltat eines geordneten Geld- und Zahlungsverkehrs jedem Platz zuteil werden zu lassen, an dem sich nur einigermaßen Betriebsamkeit und Handel regen, errichten Banken Niederlassungen in Städten mit nur wenigen Tausend Einwohnern; so gibt es neben anderen eine Bayerische Handelsbank-Filiale in Mindelheim mit nur 4000 Einwohnern, eine Bayerische Notenbank-Agentur in Obermoschel mit nur 1347 Einwohnern.

Es wäre aber irrig, die Bestrebungen der bayerischen Banken, Zahlungsausgleichungen zu fördern, als eine Folgeerscheinung der neuesten Zeit anzusehen. Die Bayerische Notenbank pflegt beispielsweise den Giroverkehr schon seit 1875, dem Jahre ihrer Gründung. Damals beschränkte sich dieser Verkehr allerdings nur auf die am Sitze der Hauptbank befindlichen Banken und Bankfirmen; doch schon im Jahre 1881 wurde der Giroverkehr auf alle bayerischen Notenbankplätze ausgedehnt und die Bestimmungen den Bedürfnissen jedermanns angepaßt.

Wie aus den Giroreglements einiger Institute hervorgeht, ist der Giroverkehr in Bayern dem Kaufmann wie dem Industriellen, dem Landmann wie dem Handwerker und Privatmann zugänglich gemacht worden; die breitesten Schichten der Bevölkerung sind in der Lage, sich des Giroverkehrs zu bedienen. Einige Bestimmungen aus dem Reglement der Bayerischen Notenbank, aus denen ersichtlich ist, daß man dem Girokleinverkehr Rechnung getragen hat, seien hier wiedergegeben:

1. Die Führung des Kontos erfolgt provisionsfrei.
2. Die geringste Bareinlage ist auf 50 M. festgesetzt. (Bayerische Vereinsbank 100 M., Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 50 M., Dresdener Bank 100 M.)

3. Die Guthaben werden mit 1% p. a. verzinst und können ohne Kündigung jederzeit abgehoben werden.
4. Selbst bei Erhebung des ganzen Saldos bleibt das Konto noch längere Zeit zur Benutzung des Kunden offen.
5. Übertragungen von einem Konto zum andern werden in beliebigen Beträgen stempel- und spesenfrei vollzogen.
6. Alle Formulare werden gratis geliefert.

Auch die Reglements aller übrigen Banken zeigen das unverkennbare Bestreben, alle im Laufe der Jahre als Folgeerscheinungen des steigenden Verkehrs und der sich mehrenden Beziehungen der einzelnen Städte, Behörden, Stände zueinander, nötig erscheinenden Einrichtungen, Verbesserungen und Verbilligungen zur Förderung des Zahlungsausgleiches in ihre Bestimmungen aufzunehmen. Zu solchen Einrichtungen gehört vor allem die nunmehr bei allen Banken eingeführte, hervoragende und entwicklungsfähige Geschäftsart: die Übernahme von in- und ausländischen Wertpapieren aller Art als offene Depots. Hier bildet der Stand der Privatleute die Mehrzahl der Kontoinhaber, denen seitens der Bank für angefallene Zinsen u. s. w. eine laufende Rechnung eröffnet wird, und welche nur im Scheck- und Giroverkehr über ihr Guthaben Verfügung treffen können.

So ist also in Bayern alles geschehen, um eine möglichst große Ausdehnung des Giroverkehrs zu erzielen; tatsächlich setzen sich auch heute schon die Girokunden aus allen Ständen und Berufsklassen zusammen.

## Postscheckverkehr.

Besonders ist durch die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs in Deutschland dem Mittelstande und dem kleinen Manne Gelegenheit geboten, seinen Bargeldumlauf durch Eröffnung eines Postscheckkontos einzuschränken und auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Die geringe Minimumeinlage von nur 100 M. macht es jedem nur einigermaßen gut situierten Handwerker u. s. w. möglich,

sich des Postscheckverkehrs zu bedienen. Gerade durch die Einführung des Postscheckverkehrs ist daher ein ganz bedeutender Fortschritt in der Entwicklung des Girokleinverkehrs gemacht. Welche Rolle der Postscheckverkehr im Geldverkehre eines Landes spielen kann, wird am deutlichsten klar, wenn man sich vergegenwärtigt, welche gewaltigen Umsätze im österreichischen Postscheckverkehr erzielt werden, an dem sich von 1000 Einwohnern 75 beteiligen sollen.[1])

Wenn man den Postscheckverkehr den breitesten Schichten zugänglich machen will, so ist es erforderlich, daß die Gebühren möglichst niedrig gehalten und die eingezahlten Beträge in geringem Maße verzinst werden. Beide Momente sind in Deutschland nicht genügend berücksichtigt worden; die Gebühren sind verhältnismäßig hoch bemessen und außerdem sehr kompliziert, Zinsen werden überhaupt nicht gewährt. Hierdurch wird dem deutschen Postscheckverkehr zweifellos Abbruch getan und seine Einbürgerung in kleineren Kreisen eingeschränkt. Auch leidet er heute noch unter der gegenüber sonstigen Überweisungen langsameren Erledigung und dem sich daraus ergebenden Zinsverlust.

| Monate | Kontenzahl | Durchschnittliches Gesamtguthaben in Mark | Monate | Kontenzahl | Durchschnittliches Gesamtguthaben in Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| Januar 1909 | 16 210 | — | Januar 1910 | 37 691 | 79 068 537 |
| Februar „ | 20 380 | — | Februar „ | 38 676 | 78 425 220 |
| März „ | 23 786 | — | März „ | 39 794 | 80 076 843 |
| April „ | 26 030 | — | April „ | 41 136 | 90 116 391 |
| Mai „ | 27 777 | 52 253 640 | Mai „ | 42 120 | 93 107 010 |
| Juni „ | 29 064 | 51 275 852 | Juni „ | 43 076 | 87 020 730 |
| Juli „ | 30 407 | 58 106 903 | Juli „ | 44 057 | 94 579 359 |
| August „ | 31 562 | 61 391 516 | August „ | 45 103 | 93 047 629 |
| September „ | 32 744 | 61 086 508 | September „ | 46 093 | 90 078 244 |
| Oktober „ | 34 084 | 66 248 233 | Oktober „ | 47 168 | 101 667 018 |
| November „ | 35 139 | 75 140 443 | November „ | 48 299 | — |
| Dezember „ | 36 427 | 73 730 641 | Dezember „ | 49 853 | — |

1) Helbing, Ph.: a. a. O., Seite 35.

Immerhin ist die Entwicklung des Postscheckverkehrs aber eine recht günstige zu nennen. Die Zahl der Scheckkonten betrug[2]) (mit Ausnahme von Bayern und Württemberg). [Siehe Tabelle auf S. 122.]

## 2. Hamburger Giroverkehr.

Eine Sonderstellung in der Geschichte des Giroverkehrs hat von jeher Hamburg eingenommen. Als Welthandelsstadt ist es schon früh bestrebt gewesen, alle die Einrichtungen zu akzeptieren, die den Handel vereinfachen und begünstigen. Bereits im Jahre 1619 wurde durch Gründung der Hamburger Bank der Grundstock für den heute einzig dastehenden Hamburger Giroverkehr gelegt, dessen großartige Ausgestaltung man nur verstehen kann, wenn man sich vor Augen hält, daß die Hamburger Bevölkerung durchschnittlich kaufmännischer geschult ist als irgend eine andere in Deutschland, und daß die ersten Anfänge des jetzigen Giroverkehrs weit zurückliegen. Während im übrigen Deutschland das Publikum nach und nach im Laufe des vorigen Jahrhunderts teils durch die obwaltenden Umstände zur Benutzung des Giroverkehrs getrieben wurde, teils hierzu erzogen werden mußte, war die Hamburger Bevölkerung bereits so reif, daß auch die breitesten Schichten schon Anteil am Giroverkehr nahmen, was man sonst jetzt erst zu erreichen sucht.

Hauptsächlich ist es also der Hamburger Bank zu danken, daß der Hamburger Giroverkehr die jetzige Ausdehnung erlangt hat. Ursprünglich ins Leben gerufen, um den im Mittelalter häufig vorkommenden Münzwirren und Münzverschlechterungen das Gegengewicht zu halten, hat sie 2½ Jahrhundert die Geldgeschäfte Hamburgs geregelt, bis sie in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Fusion mit der Reichsbank aufgelöst wurde. In dem ersten 1½ Jahrhundert ihres Bestehens nahm sie nur Einlagen in bestimmten Münzsorten entgegen, die auf ihr Gewicht und Feingehalt geprüft waren; kaufmännische Wechselverbindlichkeiten, die einen

1) Zusammengestellt nach dem Amtsblatt des Reichs-Postamtes.

Minimalbetrag überschritten, mußten in diesen bestimmten Münzsorten geleistet werden. Die Hamburger Bank trat nur als Depothalter auf; das hinterlegte Metall befand sich in den Kellern der Bank, und Zahlungen wurden durch Umschreibungen bewirkt. Aber ein ausgedehnter „Abschreibungsverkehr", wie der Ausdruck jetzt in Hamburg lautet, konnte sich damals bei der immerhin noch großen Verschiedenheit der Münzsorten, welche zulässig waren, nicht entwickeln. Das wurde erst anders, als die Hamburger Bank im Jahre 1770 dazu überging, die große Bedeutung gewinnende Banko-Valuta einzuführen, wodurch sämtliche Guthaben auf Feinsilber basiert wurden (1 Banko-Valuta = etwa $1\,^1/_2$ Mk.).

Jetzt erst, nachdem eine einheitliche Basis geschaffen worden war, war es möglich, daß der Abschreibungsverkehr in größerem Umfange betrieben werden konnte. Da jedoch der Überschreibungsverkehr nur auf dem gesamten metallischen Bankfond der Bankinteressenten begründet war, so war er in seiner Ausdehnung begrenzt und erwies sich bald als zu klein für den immer an Bedeutung zunehmenden Hamburger Welthandel. Es mußten also Mittel und Wege ersonnen werden, die eine größere Beweglichkeit gestatteten und sich dem modernen Verkehre mehr anpaßten. Angeregt durch die erblühende Preußische Bank und die Londoner Aktienbanken, welche den kurzfristigen Kreditverkehr betrieben und sich die Aufsaugung disponibler Kapitalien zur Aufgabe gestellt hatten, wurden im Jahre 1856 zwei Banken, die Norddeutsche Bank und die Vereinsbank, ins Leben gerufen, die den alten Hamburger Giroverkehr in modernisierter Form aufnahmen. Die bedeutsamste Reform, die eine unbegrenzte Ausbreitung des Giroverkehrs möglich machte, war die Bestimmung, daß Guthaben auch durch eingelieferte bankmäßige Sicherheiten geschaffen werden konnten. Zu den zuletzt genannten Banken traten dann später die Commerz- und Diskontobank, die Hamburger Filiale der Deutschen Bank und die Filiale der Dresdener Bank hinzu, die ihren Geschäftsgang in gleiche Bahnen lenkten. Diese fünf Banken

beherrschen heute den Hamburger Giroverkehr; durch Vereinfachung des Verfahrens und durch Herabsetzung der Mindesteinlagen sind sie stets bestrebt gewesen, die weitesten Kreise für den Giroverkehr zu gewinnen.[1])

Heute besitzt in Hamburg vom Großkaufmann herab bis zum kleinsten Gewerbetreibenden fast jeder ein Girokonto, sodaß hierdurch die Grundbedingung für einen ausgedehnten Giroverkehr gegeben ist; denn ohne eine große Anzahl von Girokonten kann sich selbstverständlich auch kein Giroverkehr entwickeln. Die jetzige weite Ausbreitung des Hamburger Giroverkehrs ist aber nicht dem Umstande zu verdanken, daß in großem Maße Propaganda für den Giroverkehr gemacht worden wäre, sei es durch Vorträge oder durch Druckschriften, sondern der Hamburger Giroverkehr hat sich aus sich selbst, aus seiner Geschichte heraus entwickelt. Seit 3 Jahrhunderten hat sich das „Abschreibesystem" bei der Hamburger Bevölkerung eingebürgert; sie hat sich während dieser Zeit an das System gewöhnt und hat die Vorteile und Bequemlichkeiten desselben erkannt. Und die Entwicklung hat bei Weitem noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Vom Publikum abhängige Geschäftsleute, Ärzte, Rechtsanwälte u. s. w., welche anfangs sich des Giroverkehrs nicht bedienen, weil sie entweder die Bequemlichkeiten desselben nicht kennen oder ihre Zahlungen in einer anderen Weise zu regeln gedenken, werden teilweise einfach durch die Umstände dazu gezwungen, sich ein Girokonto eröffnen zu lassen. Wie uns ein uns bekannter junger Arzt, der sich vor einiger Zeit in Hamburg niedergelassen hat, erzählte, hätte er anfangs nicht die Absicht gehabt, sich des Giroverkehrs zu bedienen; aber bald wäre er durch seine Patienten dazu genötigt worden, die bei Zahlungen an ihn nicht auf die Bequemlichkeit des Giroverkehrs verzichten wollten.

---

1) Vergl. über die Geschichte des Hamburger Giroverkehrs Kämmerer: In den Verhandlungen des III. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg am 5. und 6. Septemser 1907, Berlin 1907, Seite 42 und 43: ferner von Halle, die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891, Seite 1—9.

Der größte Teil der Hamburger Bevölkerung scheut sich einfach bares Geld in die Hand zu nehmen. Wie Thorwart angibt, sollen in tausend und abertausend Familien der wohlhabenden Kreise Hamburgs tagsüber keine 100 M. baren Geldes im Hause sein. Schneiderrechnungen, Steuern, Schulgeld u. s. w., jede Schuld wird durch den Giroverkehr beglichen. Selbst die kleinsten Beträge werden überwiesen. Neben einem Posten von 430 908 M. und einem anderen von 378 520 M. fand Thorwart auf einem Überweisungsbogen der Norddeutschen Bank solche von 13,50 M. und 3,90 M. Sogar Überweisungen bis zu 10 Pfg. herunter sind keine Seltenheit.[1])

Die Technik des Hamburger Giroverkehrs spielt sich unter Verwendung von Formularen in der einfachsten Weise ab. Der ganze Verkehr konzentriert sich bei obigen 5 Banken, wozu als sechste noch die Reichsbank tritt. Bei diesen Banken werden die Überweisungszettel eingeliefert, entweder von den Girokunden selbst, wenn sie bei einer der großen Girobanken Konto haben, oder durch Vermittelung kleinerer Banken oder Filialen der Girobanken. Die Girobanken rechnen untereinander ab und überweisen sich gegenseitig die Saldi per Reichsbankgirokonto, sodaß auch bei der Abrechnung kein bares Geld herangezogen wird.[2])

Welche gewaltigen Umsätze im Hamburger Giroverkehr erzielt werden, geht aus folgenden Zahlen hervor:[3])

---

1) Thorwart: Die Technik des Hamburger Überweisungsverkehrs in den Mitteilungen der Handnlskammer Frankfurt a. M., 30. Jahrg., No. 5.

2) Die technische Seite des Hamburger Giroverkehrs ist des Näheren behandelt von Thorwart: a. a. O. und Proebst: a. a. O., Seite 32 bis 47.

3) Die Vereinsbank und die Dresdener Bank veröffentlichen keine Zahlen für den Giroverkehr.

| Name der Bank | Jahr | Giroumsätze in Mark |
|---|---|---|
| Reichsbankhauptstelle Hamburg von einer Seite | 1905 | 9 316 572 919 |
| | 1906 | 9 906 521 545 |
| | 1907 | 10 971 280 885 |
| | 1908 | 10 323 323 241 |
| | 1909 | 11 096 493 198 |
| Norddeutsche Bank von zwei Seiten | 1905 | 8 160 432 169 |
| | 1906 | 9 111 013 190 |
| | 1907 | 9 270 020 877 |
| | 1908 | 8 796 630 380 |
| | 1909 | 9 294 431 016 |
| Commerz- und Diskontobank von zwei Seiten | 1905 | 7 072 186 732 |
| | 1906 | 7 465 864 916 |
| | 1907 | 8 302 378 419 |
| | 1908 | 8 261 260 228 |
| | 1909 | 8 700 300 281 |
| Hamburger Filiale der Deutschen Bank von einer Seite (Soll) | 1905 | 3 114 500 000 |
| | 1906 | 3 645 253 000 |
| | 1907 | 4 331 124 000 |
| | 1908 | 4 061 546 000 |
| | 1909 | 4 112 587 000 |

## Schlufswort.

Zum Schluß wollen wir versuchen, mit wenigen Worten zusammenfassend klarzulegen, was die vorliegenden Ausführungen ergeben haben. Zwei Punkte sind es vor Allem, die deutlich hervortreten; auf der einen Seite das allerdings noch mit einigen Mängeln behaftete deutsche Scheckgesetz, wodurch die Grundlage geschaffen worden ist, auf der sich der deutsche Scheckverkehr aufbauen konnte, auf der anderen Seite aber die deutsche Checksteuer, durch die der Scheckverkehr sehr beinträchtigt wurde, ja man kann sogar sagen, durch die der Scheckverkehr wenigstens für private und kleinere kaufmännische Kreise in engen Grenzen gehalten wird. An

praktischen Beispielen legten wir die Wirkung der Steuer dar. So haben sich also die Hoffnungen, daß der deutsche Scheckverkehr eine kleine Steuer ertragen könne, nicht erfüllt. Aber so nachteilig die Schecksteuer auch ist, so hat sie doch insofern etwas Gutes bewirkt, als sie das Publikum zur ausgedehnten Benutzung der idealsten Zahlungsmethode, nämlich zum Giroverkehr, geführt hat. Was die Schecksteuer hier dem Scheckverkehr genommen hat, hat sie dort dem Giroverkehr mit vollen Händen gegeben. **Diesem Umstand ist es zu verdanken, dafs die Schecksteuer volkswirtschaftlich keinen Nachteil herbeigeführt hat.** Der Giroverkehr wird deshalb aller Voraussicht nach das Feld behaupten und wird mehr und mehr imstande sein, auch den kleinen Mann für sich zu gewinnen. Die Grundlagen hierfür sind teils bereits gelegt bezw. in Aussicht gestellt; doch wird es noch schwerer Arbeit bedürfen, bis man allgemein dieses Ziel erreicht hat. Erst wenn in den kleineren Kreisen das richtige Verständnis für unseren heutigen Geldverkehr erwacht ist, dann wird auch von ihnen dem Giroverkehr der Platz eingeräumt werden, der ihm im wirtschaftlichen Leben gebührt.

# Lebenslauf.

Ich, Carl Füllgraf, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, wurde am 2. Dezember 1886 zu Cassel-B geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule zu Cassel-B vom sechsten bis zum neunten Lebensjahre. Ostern 1896 bestand ich die Aufnahmeprüfung in die Oberrealschule I zu Cassel, die ich neun Jahre besuchte, und die ich nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1905 verließ, um mich dem Bankfache zu widmen. Am 1. Juni 1905 trat ich in das Bankhaus L. Pfeiffer zu Cassel als Lehrling ein. Nach vollendeter Lehrzeit und nachdem ich noch ein viertel Jahr als Bankbeamter tätig gewesen war, entschloß ich mich, Nationalökonomie und Rechtswissenschaft zu studieren. Vom W.-S. 1907/08 bis inkl. W.-S. 1909/10 lag ich diesem Studium in Leipzig, vom S.-S. 1910 bis S.-S. 1911 in Halle a. S. ob. Vom 1. April 1908 bis 1. April 1909 unterbrach ich mein Studium, um meiner Militärpflicht beim 1. Oberelsässischen Inf.-Reg. Nr. 167 in Cassel zu genügen. Das Examen rigorosum bestand ich m. c. l. am 25. Juli 1911 zu Halle a. S.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Dozenten:
in Leipzig:

Stieda, Bücher, Eulenburg, Plenge, Biermann, Sohm, Mitteis und Beer;

in Halle a. S.:

Conrad, Brodnitz, Wolff, Loening, Menzer und Uphues.

Ihnen allen, besonders aber den Herren, die mich an ihren Seminarien teilnehmen ließen, sage ich herzlichen Dank. Am

tiefsten verpflichtet bin ich Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. J. Conrad, der mich bei meinem Studium wesentlich gefördert und mir bei der Ausführung dieser Arbeit mit seinem bewährten Rat zur Seite gestanden hat. Ich möchte ihm dafür an dieser Stelle nochmals aufrichtig danken.

Dank schulde ich auch ferner meinem lieben Freunde, Herrn Kandidaten des höheren Lehramtes Hch. Riemann, für Hilfe bei der Korrektur.
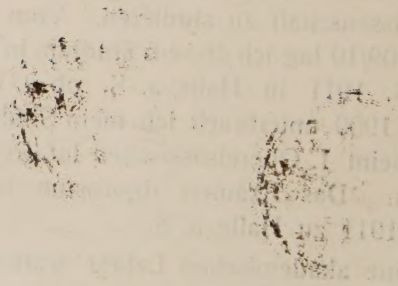
---